

Zeitschrift: Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Bildungsdirektion Kanton Zürich
Band: 113 (1998)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtlicher Teil

Februar 1998

Allgemeines

Mitteilungen der kantonalen Schulbehörde

Schulsynode des Kantons Zürich

Protokoll der Referentenkonferenz

Begutachtung

Gesetz über die Ausbildung der Lehrkräfte und über die Pädagogische Hochschule

Mittwoch, 17. Dezember 1997, 14.15–16.25 Uhr, Seminar für Pädagogische Grundausbildung, Rämistrasse 59, 8001 Zürich, Hörsaal 215

Traktanden:

1. Begrüssung und Administratives
2. Mitteilungen des Synodalvorstands
3. Erläuterungen der Erziehungsdirektion
4. Erläuterungen der Synodalthesen
5. Empfehlungen zur Verhandlungsführung
6. Allfälliges

Anwesend:

Synodalvorstand: Markus Bürgi, Präsident (Vorsitz)
Helmut W. Diggelmann, Vizepräsident
Karl Eggmann, Aktuar

Schulkapitel: 23 Kapitelspräsidentinnen und -präsidenten, bzw. Stellvertretungen
7 Kapitelsreferentinnen und -referenten

Tagesreferenten: Prof. Dr. Arthur Straessle, ED, Chef Abt. Mittel- und Fachhochschulen
Bernhard Bühler, Sekundarlehrer

Gäste: Rudolf Hofmann, ED, Abt. Mittel- und Fachhochschulen
Frau Dr. Judith Unteregger, ED, Pädagogische Abteilung
Reto Vannini, ED, Abt. Volksschule
Frau Marion Heidelberger, ELK
Jürg Futter, ZKM

Hans Peter Krähenbühl, ORKZ
Urs Loosli, SKZ
Frau Marie-Louise Stiefel, ZKHLV
Frau Ursula Frischknecht, ZLH
Frau Regina Stauffer, VPOD/SL
Frau Catherine Walter-Laager, VPKKZ
Frau Gabi Walter, VKZ
Willy Nabholz, LKB
11 Präsidentinnen von Kindergartenkapiteln

Entschuldigt: Hans Peter Fehr, ER
Frau Irene Enderli, ER
Frau Regina Fretz, ED, Abt. Volksschule
Dr. Peter Hubler, ED, Chef PA
Xavier Monn, Präsident MLV
Elisabeth Vetterli Färber, Präsidentin KSH

1. Begrüssung und Administratives

Der Präsident der Schulsynode, Markus Bürgi, eröffnet die Konferenz mit persönlichen Bemerkungen zur allgegenwärtigen Kritik an unserem Schulwesen:

«Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste

Kritik an der Schule ist wohl so alt wie die Schule selbst. Dies ist sicher auch richtig so, denn Kritik bringt der Schule die notwendigen Anstösse für eine Weiterentwicklung und für Verbesserungen. Eine wesentliche Aufgabe der Schule ist es, sich fortwährend mit dem Wandel der Gesellschaft auseinanderzusetzen und sich entsprechend weiterzuentwickeln.

In letzter Zeit – vielleicht hat dies mit meiner neuen Funktion im Schulwesen zu tun – wurde ich nun mehrmals kurz hintereinander mit harten Aussagen über unsere Volksschule konfrontiert. So lese ich zum Beispiel in einem Expertenbericht, der Schule gelinge es nicht, das Potential der Schülerinnen und Schüler in gewissen Unterrichtsbereichen adäquat zu fördern. Oder ich vernehme im Gespräch über eine bestimmte sonderpädagogische Massnahme die Meinung einer Schulpsychologin, dass in diesem Punkt die Schule versage. Solche Aussagen tun weh, zumindest den Personen, welche sich mit unserer Volksschule identifizieren. Sie wecken unmittelbar Abwehrreaktionen, wenn nicht gar Aggressionen. Damit helfen sie überhaupt nicht, die Auseinandersetzung um die entsprechende Problematik zu fördern. Im Gegenteil, sie behindern das Gespräch.

Bei dem, was in solchen Momenten abläuft, spielt meines Erachtens unsere Einstellung zum Beruf eine entscheidende Rolle. Die meisten von uns Lehrerinnen und Lehrern identifizieren sich ausserordentlich stark mit ihrer Rolle als Lehrperson und stellen ihr ganzes Engagement und ihre ganze Persönlichkeit in den Dienst der ihnen anvertrauten Kinder. Es ist für sie «Berufung», in der Schule zu stehen, und das Unterrichten ist für sie kein «Job» – vorläufig wenigstens. Ich bin sehr froh, dass dies noch so ist. Die Vision einer zum Dienstleistungsbetrieb verkommenden Schule, in welcher nur noch die Ansprüche der Kunden zu befriedigen sind, erfüllt mich mit Schrecken.

Kritik an der Schule ist notwendig. Die Kritiker sollten ihre Anregungen aber so formulieren, dass sie auch ankommen, angenommen werden können. Andererseits sollten wir Lehrerinnen und Lehrer vielleicht auch etwas offener werden für Sichtweisen von aussen. Wir sollten sie zum Anlass nehmen, unsere Arbeit zu hinterfragen und uns für die Entwicklung der Schule

einzusetzen. Ungerechtfertigte Anwürfe oder deplazierte Forderungen sollten wir aber ebenso klar, unmissverständlich und höflich zurückweisen. Es ist der Ton, der die Musik macht, sagt das Sprichwort. Die politische Musik – und vermehrt auch jene der Schulpolitik – wird immer aggressiver und damit unannehbarer. Sie ist zunehmend auf Konfrontation anstatt auf den Dialog und die effektive Auseinandersetzung mit den Problemen ausgerichtet. Immer mehr Stationen sind auf «Senden» gestellt, immer weniger auf «Empfang». Ich wünsche mir oft einen besseren Ton, der Musik «Schulpolitik» würden dann vielleicht auch mehr zuhören.

In diesem Sinne heisse ich Sie sehr herzlich an unserer heutigen Referentenkonferenz zu einem brisanten schulpolitischen Thema willkommen.»

Markus Bürgi stellt die heutigen Referatspersonen vor:

Dr. A. Straessle, Chef der Abteilung Mittel- und Fachhochschulen der ED

Bernhard Bühler, Sekundarlehrer, ehemaliger Synodalpräsident

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Der Vizepräsident, Helmut W. Diggelmann, erläutert kurz das Administrative.

2. Mitteilungen des Synodalvorstands

Der Synodalpräsident eröffnet eine Reihe von Mitteilungen, die den Kapitelspräsidien schriftlich abgegeben werden:

«2.1 Jahresberichte

Der Synodalvorstand dankt den Präsidien der Kapitel für die eingegangenen Jahresberichte. Diese sind für ihn nicht nur von Bedeutung im Zusammenhang mit der eigenen Berichterstattung, sondern geben auch die Möglichkeit, in den 23 Kapiteln den Puls zu fühlen. Gerade im Zusammenhang mit der in nächster Zukunft in Angriff zu nehmenden Reform der öffentlich-rechtlichen Organisation der Lehrerschaft ist es für ihn wichtig zu wissen, wo in den Kapiteln der Schuh drückt.

2.2 Synodalreform

Nachdem vor wenigen Jahren eine Reform der staatlichen Organisation der Lehrerschaft abgebrochen wurde, ist eine solche in den nächsten Jahren wieder an die Hand zu nehmen. Konkrete Anlässe dazu sind einerseits die Eingliederung der Berufsbildung in die Erziehungsdirektion und andererseits die Tatsache, dass im Unterrichtsgesetz neben der Synode und den Kapiteln nicht mehr viel stehen bleibt, wenn die neuen Gesetze für die Universität, die Fachhochschulen, die Lehrerbildung und die Mittelschulen in Kraft treten. In bezug auf eine Neuorganisation sind ja auch Postulate der Synode bereits mehrere Jahre eingereicht. Der Synodalvorstand ist momentan daran, sich dazu weitere Gedanken zu machen. Als Grundlage bietet sich das Synodalgutachten zum Organisationsgesetz für den Unterricht (OGU) an. Mit der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz der Berufsschulen LKB, der Schwesterorganisation der Schulsynode, sind noch für diesen Winter erste Gespräche geplant.

2.3 Lehrplan-Begutachtung

Da die Begutachtung des Lehrplans der Volksschule vom März auf den Juni verschoben werden musste, steht uns für dieses grosse Geschäft jetzt genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung. Dies erachten wir auch als notwendig, damit die Meinungen der Kapitularinnen und Kapitularen zu den Thesen vor Beginn der Kapitelsversammlungen bereits gemacht sind. Nur so wird es möglich sein, über die Thesen an einem einzigen Halbtage zu entscheiden. Die gedruckten Thesen werden den Kapiteln aus diesem Grunde bereits im Februar zugestellt,

damit sie frühzeitig genug an die Kapitularinnen und Kapitularen versandt werden können. So ist es möglich, dass die grundlegenden Diskussionen in den Lehrerzimmern, Konventen und eventuellen Stufenversammlungen stattfinden können. Die freien Lehrerorganisationen haben wir bereits gebeten, zu dieser Vorbereitung der Entscheidungen wenn möglich beizutragen.

2.4 LQS

Die Vorlage einer «Lohnabhängigen Qualifikation der Lehrkräfte» ist mittlerweile bekannt. Alle interessierten Kreise sind zur Vernehmlassung eingeladen. Der Synodalvorstand nimmt als Massstab für seine Vernehmlassungsantwort das Synodalgutachten von 1992. Wir ersuchen alle, sich mit einem verstärkten Blick auf die konkreten Auswirkungen auf den Unterricht mit dieser Vorlage zu befassen.

2.5 Zeugnisse und Lernbeurteilung

Am 13. August 1996 erteilte der Erziehungsrat einer ED-internen Arbeitsgruppe den Auftrag, «...grundsätzliche Aspekte der Beurteilung von Schülerinnen und Schülern an der Volksschule aufzuzeigen, Dokumente und mit ihnen verbundene Abläufe zu überarbeiten sowie Hilfsmittel für die Lernbeurteilung zu entwickeln.» Bewusst war keine Mitarbeit der Lehrerschaft vorgesehen, dafür die Möglichkeit, anschliessend zum Entwurf ausführlich Stellung nehmen zu können. Der Synodalvorstand wurde nun vor wenigen Wochen wie alle anderen von fertigen Papieren überrascht, welche bereits zur Benützung in die Schulgemeinden gelangt sind. Begründet wurde dieses Vorgehen vom Erziehungsdirektor damit, dass der Erziehungsrat gerade den schwächeren Schülerinnen und Schülern sofort mit dem neuen Zeugnisbeiblatt bei der Lehrstellensuche helfen wollte. Da aus diesem Grund keine Begutachtung stattfinden konnte, ist vorderhand der Gebrauch der neuen Formulare absolut freiwillig und darf auch durch die Gemeinde der Lehrerschaft nicht befohlen werden. Der Synodalvorstand bedauert es sehr, dass die Lehrerschaft bis zur Fertigstellung nie in die Arbeit einbezogen wurde und jetzt vor einem nicht in allen Teilen befriedigenden Ergebnis steht.

2.6 Übertrittsverordnung

Am 28. Oktober 1997 beschloss der Regierungsrat die neue Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule, welche mittlerweile publiziert wurde. Sie ist ein integraler Bestandteil der Reform der Oberstufe. Hauptsächlich in zwei Punkten entspricht die Verordnung nicht den Wünschen der Oberstufenlehrerschaft und auch nicht den Weisungen zur Gesetzesvorlage. Dies betrifft einerseits den Einbezug der Notenwerte und andererseits die Anzahl der Umstufungstermine innerhalb der Oberstufe. Diese Tatsache hat bei den Lehrkräften der Oberstufe grossen Unmut ausgelöst.

2.7 Neuregelung des Privatunterrichts

Eine Neuregelung des Privatunterrichts befindet sich momentan in der Vernehmlassung. Der Synodalvorstand begrüsst dieses Unternehmen, sind doch die entsprechenden Bestimmungen heute in den verschiedensten Rechtsgrundlagen unübersichtlich verstreut. Das Geschäft wird die Kapitel nicht beschäftigen. Wir fordern aber alle interessierten Kolleginnen und Kollegen auf, sich über die freien Lehrerorganisationen an der Vernehmlassung zu beteiligen.

2.8 Evaluation der Sekundarstufe I

Im Auftrage des Erziehungsrats wurde durch die Universität Bern eine gross angelegte Evaluation auf der Sekundarstufe I durchgeführt. Eine Kurzfassung des Berichts wurde im Schulblatt 10/97 abgedruckt. Einige Zeitungen haben ebenfalls sehr punktuell über wenige Ergebnisse berichtet.

Mit Befriedigung nahm der Synodalvorstand zur Kenntnis, dass die herkömmliche Oberstufe und AVO-Schulen gleichwertig abgeschnitten haben. Ein grosser Teil der übrigen Resultate

bringt nichts Neues, sondern bestätigt bekannte Tatsachen, wenn auch das Ausmass bestimmter Abweichungen vorher nicht bekannt war.

In aller Form weist der Synodalvorstand aber das Präsentieren von Interpretationen der erhobenen Daten als wissenschaftlich erwiesene Tatsachen zurück, wenn diese von vorher nicht geklärten Annahmen ausgehen. Es besteht die Gefahr, dass solche unmittelbar als Handlungsbedarf für schulpolitische Entscheide verstanden werden könnten, bevor sie gründlich hinterfragt worden sind.

2.9 *Bildungsrat*

Dem Vernehmen nach wurde das Geschäft bezüglich des Wechsels der Berufsbildung in die Erziehungsdirektion vom Regierungsrat genehmigt und an den Kantonsrat weitergeleitet. Es ist vorgesehen, dass im zukünftigen Bildungsrat wieder zwei Abordnungen der Synode – je eine für die Volks- und die Mittelschulen – Einsitz nehmen sollen, wie Erziehungsrat Hans Peter Fehr es uns vor zwei Monaten hier dargestellt hat. Die Synode hätte das Vorschlagsrecht, die Wahl würde durch den Kantonsrat erfolgen. Der Synodalvorstand ist der Überzeugung, dass diese Lösung zu unterstützen sei.

2.10 *Termine*

Die in den letzten Mitteilungen vom Oktober 1997 abgedruckten Termine haben nach wie vor Gültigkeit. Der Synodalvorstand hat beschlossen, im November 1998 eine Lehrmittelbegutachtung anzusetzen. Zudem ist es denkbar, dass weitere Geschäfte bis dahin zur Behandlung anstehen. In alter Tradition versucht der Synodalvorstand auf jeden Fall, die Septemberversammlungen der Kapitel von Begutachtungsgeschäften freizuhalten.

2.11 *Englisch-Obligatorium*

Seit gestern ist der Beschluss des Erziehungsrates zur Frage des obligatorischen Englischunterrichts bekannt. Kurz die wichtigsten Punkte: Englisch wird obligatorisch ab 7. Schuljahr der Volksschule im Umfang von drei Lektionen wöchentlich. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, Massnahmen in die Wege zu leiten, damit die nötige Anzahl Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Frühestmöglicher Zeitpunkt der Einführung ist das Schuljahr 1999/2000. Für weitere Entscheide wird der Bericht der EDK abgewartet, der bis Mitte 1998 vorliegen soll.

2.12 *Schreiben des Lehrmittelsekretariats*

Der Erziehungsrat hat das Synodalgutachten vom 14. Mai 1997 zur Kenntnis genommen und erklärt auf Antrag der Schulsynode das Obligatorium für «Arithmetik und Algebra 1–3», Sekundarschule; «Algebra» für die 3. Klasse, Oberschule und «Geometrie 1–3», Oberschule. «Wege zur Mathematik, Geometrie», Mittelstufe bleibt, ebenfalls auf Antrag der Schulsynode, provisorisch-obligatorisch.»

3. Erläuterungen der Erziehungsdirektion

Prof. Dr. Arthur Straessle stellt die Gesetzesvorlage vor:

«3.1. *Entstehungsgeschichte*

Der Erziehungsrat setzte im Herbst 1992 eine *Kommission «Zukunft der Zürcher Lehrerbildung»* (LB 2000) ein mit dem Auftrag, das seit 1978 geltende «Gesetz über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule (Lehrerbildungsgesetz)» zu überprüfen und «Vorschläge zur Anpassung der Lehrerbildung an die heute absehbaren zukünftigen Entwicklungen im Bildungswesen» vorzulegen. Wegleitend waren dabei der neue Lehrplan der Volks-

schule, die geplante Reform der Oberstufe und Entwicklungen der Lehrerbildung ausserhalb des Kantons Zürich

Die Kommission legte im Januar 1996 das Resultat ihrer Arbeit als Bericht in Form von teilweise formulierten Gesetzestexten vor. Der Erziehungsrat beschloss im März 1996, diesen *Kommissionsbericht über die zukünftige Lehrerbildung* in die Vernehmlassung zu geben, mit Rücksicht auf jüngste Entwicklungen im Bildungsbereich aber fünf Zusatzfragen zu stellen. Diese Entwicklungen hatten ihren Niederschlag beispielsweise im Eidgenössischen Fachhochschulgesetz, im Konkordat über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und in den Empfehlungen der EDK «zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen» gefunden. Die fünf Zusatzfragen des Erziehungsrates galten den Themen «Fächergruppenlehrkraft», «Stufenlehrkraft auf der Sekundarstufe I», «Eingangsstufenlehrkraft», «Zulassungsvoraussetzungen» sowie «Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung».

Die Vernehmlassung dauerte bis Ende April 1997 und hatte 168 *Stellungnahmen* zur Folge: 125 von Schulpflegern

18 von verschiedenen Lehrerbildungsinstitutionen

10 von politischen Parteien und Gewerkschaften,

4 von Lehrer- und Lehrerinnenorganisationen (z.B. Synode und ZKLLV)

11 von Ämtern, von der Universität, von Berufsorganisationen usw.

Gestützt auf die Auswertungsergebnisse fällte der Erziehungsrat am 13. Mai 1997 einige Vorentscheidungen, die als Grundlage für die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes «über die Ausbildung der Lehrkräfte und über die Pädagogische Hochschule» dienten. Im Sommer 1997 bereinigte der Erziehungsrat die Textvorlage nach ausführlicher Diskussion zuhanden des Regierungsrates, der den Gesetzesentwurf am 31. Juli 1997 zur Vernehmlassung freigab.

3.2 *Aufbau des Gesetzes*

Der Gesetzesentwurf lehnt sich im Aufbau an die Entwürfe für ein Universitäts-, ein Fachhochschul- und ein Mittelschulgesetz an. Er beschränkt sich auf wesentliche Aussagen, verzichtet auf Bestimmungen, die bereits in anderen Gesetzen geregelt sind (z.B. im Personalgesetz), und überlässt die Detailregelung einer Verordnung. Die Aussagen zum Entwicklungs- und Finanzplan, zu Globalbudget und Kontrakten, zu Controlling und interner Qualitätssicherung weisen auf die Führungsgrundsätze des *New Public Managements* hin.

Der Gesetzesentwurf gliedert sich in neun ungleich lange und unterschiedlich gewichtige Teile:

- Teil 1 (§§ 1–8) enthält die *Grundlagen*. Der Kanton verpflichtet sich unter anderem zu einer qualitativ hochstehenden Ausbildung und zur Schaffung einer Pädagogischen Hochschule. Der Kanton kann mit anderen Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts – beispielsweise mit dem Evangelischen Lehrerseminar Unterstrass – Vereinbarungen über Zusammenarbeit und Koordination abschliessen.
- Teil 2 (§§ 9–19) gilt der Ausbildung der Lehrkräfte für die Volks- und die Vorschule. Er unterscheidet bei der *Grundausbildung* zwischen Basis- und Diplomstudium und äussert sich zu den *Zulassungsbedingungen* sowie zur Ausbildung der Lehrkräfte für die einzelnen Stufen (Primarschule, Sekundarschule, Vorschule) beziehungsweise für gestalterisch-musische Fächer, Sport und Hauswirtschaft.
- Teil 3 (§§ 20–21) beschränkt sich auf Aussagen zur Ausbildung und zu den Zulassungsbedingungen für das *Höhere Lehramt* (Lehrkräfte für Fachhochschulen, Mittel- oder Berufsschulen).

- Teil 4 (§§ 22–26) umfasst Artikel zur *Fort- und Weiterbildung*, zu anwendungsorientierter und abteilungsübergreifender *Forschung und Entwicklung* sowie zu *Dienstleistungen* für Dritte. Er unterstreicht, dass die Ausbildung der Lehrkräfte für *Sonderklassen* an einer besonderen Heilpädagogischen Hochschule erfolgen soll.
- Teil 5 (§§ 27–29) hält die Aufgaben und Zuständigkeiten der *kantonalen Behörden* fest (Kantonsrat, Regierungsrat, Erziehungsrat). Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Pädagogische Hochschule aus.
- Teil 6 (§§ 30–46) bezieht sich auf die *Organisation der Pädagogischen Hochschule* und auf deren Organe. Der Gesetzesentwurf unterscheidet zwischen Schulrat, Schulleitung, Senat, Abteilungen, Schulpersonal und Studierenden. Der Schulrat ist das oberste Organ der Pädagogischen Hochschule und wird vom Regierungsrat gewählt.
- Teil 7 (§§ 47–52) regelt die *Finanzen*. Neben den Staats- und Drittmitteln werden auch die *Gebühren* für die Studierenden behandelt. Diese sollen vom Regierungsrat festgelegt werden und umfassen analog zu den Bestimmungen im Universitäts- und im Fachhochschulgesetz auch eine Semestergebühr.
- Teil 8 (§§ 53–54) enthält zwei Artikel zur *Rechtspflege* und zum *Titelschutz*. Für Rekursentscheide kann der Regierungsrat eine Rekurskommission einsetzen.
- Teil 9 (§§ 55–58) schliesst das Gesetz mit *Schluss- und Übergangsbestimmungen* ab. Der Regierungsrat wird für die Pädagogische Hochschule eine *Verordnung* erlassen. Er bestimmt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Lehrerbildungsgesetzes.

Die folgenden Abschnitte beschränken sich auf Hinweise zu den wichtigsten Unterschieden zwischen dem Gesetzesentwurf von 1997 und dem geltenden Lehrerbildungsgesetz von 1978.

3.3 Die Pädagogische Hochschule

Alle staatlichen Seminare für die Ausbildung von Lehrkräften der *Vorschule* und der *Volkschule* sollen in einer Pädagogischen Hochschule (PH) zusammengefasst werden: das Seminar für Pädagogische Grundausbildung, das Primarlehrerseminar, das Real- und Oberschullehrerseminar, das Arbeitslehrerinnen- und das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar sowie das Kindergarten- und Hortseminar. Darüber hinaus soll auch die unterrichtspraktische Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufen I und II unter *Einbezug der Lehrpersonen für die Mittel- und Berufsschulen* an dieser Pädagogischen Hochschule integriert werden. Nach bisheriger Regelung ist die Sekundar- und Fachlehrerausbildung über ein selbständiges Institut an der Universität untergebracht, wo auch das Höhere Lehramt für Lehrerinnen und Lehrer der Mittelschulen angesiedelt ist.

Die *fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufen I und II* soll allerdings im Rahmen eines Zusammenarbeitsvertrages weiterhin an der Universität, an der ETHZ oder an anderen Hochschulen stattfinden. Auch der Schwerpunkt, der neu zur Grundausbildung von Lehrkräften für die Primarschule gehört und dem vertieften Studium in einem Fach dienen soll, kann an der Universität oder an einer anderen Hochschule gewählt werden. Aus diesen Gründen sollten die einzelnen Abteilungen der Pädagogischen Hochschule auch räumlich im näheren Umkreis der Universität konzentriert werden können. Dem stehen allerdings zusätzliche Raumbedürfnisse der Universität selber und die hohen finanziellen Aufwendungen entgegen, die ein solcher Konzentrationsprozess zur Folge haben müsste.

Die Pädagogische Hochschule umfasst zunächst die *Grundausbildung* mit einem *Basis-* und einem *Diplomstudium*. Der Gesetzesentwurf äussert sich nicht zur Organisation des Basisstudiums, das bisher vom Seminar für Pädagogische Grundausbildung angeboten wurde, son-

dern hält lediglich fest, es diene insbesondere der Eignungsabklärung, während das Diplomstudium die für die gewählte Ausbildung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittele. Die *Regelstudiedauer* soll wie bisher sechs Semester dauern; für Lehrkräfte an der Sekundarschule sind weiterhin acht Semester vorgesehen.

Neben der Grundausbildung und der Berufseinführung umfasst die Pädagogische Hochschule auch die Bereiche der *Fort- und Weiterbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung* sowie der *Dienstleistungen für Dritte*. Diesbezüglich orientiert sich der Gesetzesentwurf an den eidgenössischen Anforderungen für eine Fachhochschule. Demgegenüber betreiben die heutigen Seminare noch kaum Bildungsforschung, und die Fort- und Weiterbildung erfolgt getrennt am Pestalozzianum und an weiteren Bildungsstätten. Hier werden neue Formen der Zusammenarbeit zwischen der Pädagogischen Hochschule und anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Institutionen zu suchen sein.

Damit die Pädagogische Hochschule ihren umfassenden Auftrag erfüllen kann, setzt sie sich aus verschiedenen *Abteilungen* zusammen, neben die Institute und weitere Organisationseinheiten treten können. Die Abteilungen werden im Gesetzesentwurf bewusst nicht näher beschrieben, sondern sollen später von der Verordnung bezeichnet werden. Sie ersetzen also nicht einfach die bisherigen Seminare oder Ausbildungsgänge, sondern können auch nach anderen Kriterien gebildet werden.

Die Pädagogische Hochschule wird auf strategischer Ebene von *Kantons- und Regierungsrat* geführt. Dem *Erziehungsrat* kommt die allgemeine Aufsicht zu; er ist ausserdem beispielsweise für die Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der Schulleitung sowie für die Genehmigung der Lehrpläne zuständig. Ein siebenköpfiger *Schulrat*, vom Regierungsrat gewählt, ist das oberste Organ der Pädagogischen Hochschule. Die vorgesehene Aufhebung des Beamtenstatus führt auch bei den Lehrkräften zur Abschaffung der Wahl auf sechs Jahre durch die Regierung und zur Unterteilung in Lehrpersonen mit unbefristeter und mit befristeter Anstellung. Neu wird der Schulrat die Abteilungsleitungen sowie die Dozierenden mit unbefristeter Anstellung ernennen und entlassen, während die Schulleitung für das übrige Schulpersonal zuständig sein wird.

Operatives Leitungsorgan der Pädagogischen Hochschule ist die *Schulleitung*, bestehend aus der Rektorin oder dem Rektor, den Prorektorinnen oder Prorektoren und einer Verwaltungsdirektorin oder einem Verwaltungsdirektor. Die Interessen der Dozierenden mit unbefristeter Anstellung, des Mittelbaus mit seinen Assistentinnen und Assistenten für Lehre und Forschung, des administrativen und technischen Personals sowie der Studierenden sollen wie an der Universität von einem *Senat* wahrgenommen werden. Dieser kann zu allen Fragen Stellung nehmen, die für die Schule von erheblicher Bedeutung sind.

4. Zulassungsbedingungen und -beschränkungen

Die *Zulassungsbedingungen* sind relativ offen formuliert. Insbesondere wird darauf verzichtet, für alle Stufen der Vor- und der Volksschule einheitlich die gymnasiale Maturität zu verlangen. Ausweise über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Pädagogischen Hochschule berechtigen ebenfalls zum Zugang. Allerdings wird für die Zulassung zum Studium als künftige Lehrkraft an der Sekundarschule ausdrücklich das *Lehrdiplom der Primarschule* einer anerkannten Pädagogischen Hochschule und für künftige Primarlehrerinnen und -lehrer das *Lehrdiplom an einer anerkannten Pädagogischen Hochschule* verlangt.

Von angehenden Lehrkräften für die Vorschule sowie für gestalterisch-musische Fächer, Sport und Hauswirtschaft wird für die Zulassung zum Studium das Diplom einer dreijährigen Diplom- oder Handelsmittelschule, eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder eine

erfolgreich bestandene Aufnahmeprüfung mit den Anforderungen einer Berufsmaturität verlangt. Ein «Ausweis über eine abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Pädagogischen Hochschule» genügt ebenfalls.

Schliesslich ist auch die Zulassung von Berufstätigen mit mehrjähriger Berufserfahrung für die Vorschule und für alle Stufen der Volksschule möglich; die Zulassungsbedingungen sollen vom Erziehungsrat geregelt werden.

Zulassungsbeschränkungen können vom Regierungsrat auf Antrag des Schulrats angeordnet werden, wenn ein ordnungsgemässer Studienbetrieb beispielsweise aus Platzgründen oder aus finanziellen Erwägungen nicht mehr möglich ist. Die Beschränkungen können sich auf einzelne Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote beziehen und sind nur dann zulässig, wenn die Pädagogische Hochschule vorgängig alle geeigneten Massnahmen zu ihrer Vermeidung ausgeschöpft hat. Ähnlich werden die Zulassungsbeschränkungen auch im Universitäts- und im Fachhochschulgesetz formuliert.

Anzumerken ist, dass die Zulassung zum Studium wie bisher mit Auflagen verbunden oder ganz verweigert werden kann, wenn die persönliche oder gesundheitliche *Eignung* zum Lehrberuf ungenügend ist oder fehlt.

5. *Besonderheiten bei den Ausbildungsgängen für Vor- und Volksschule*

Der Gesetzesentwurf verzichtet auf die Ausbildung von *Eingangs- oder Basisstufenlehrkräften*, die sowohl an der Vorschule als auch auf der Unterstufe der Primarschule zum Einsatz kämen, obwohl diese in einigen anderen Kantonen bereits vorgesehen sind und die gemeinsame Ausbildung der Vier- bis Achtjährigen von der EDK und andern Kreisen diskutiert wird.

Der Gesetzesentwurf sieht ferner *keine Fächergruppenlehrkräfte für die Primarschule* vor, auch nicht für die Mittelstufe. Vielmehr wird am Prinzip des «Allrounders» festgehalten, wonach eine Lehrperson in der Regel eine Klasse betreut. Deshalb soll die Grundausbildung mit Ausnahme abwählbarer Fächer, welche vom Erziehungsrat festzulegen sind, weiterhin den gesamten Lehrstoff der Primarschule umfassen.

Der Verzicht auf die Basisstufenlehrkraft und auf die Fächergruppenlehrkraft an der Primarschule entspricht dem eindeutigen Resultat der ersten Vernehmlassung. Hingegen waren die Meinungen zum Thema «*Stufenlehrkraft auf der Sekundarstufe I*» sehr kontrovers. Eine solche Stufenlehrkraft ist zugleich eine *Fächergruppenlehrkraft*, die an der Dreiteiligen oder an der Gegliederten Sekundarschule über die Lehrbefähigung für mehr als drei – auch selektionswirksame – Fächer in allen Klassen und auf allen Stufen oder Niveaus verfügt. Sie übernimmt gemeinsam mit weiteren, sie fächermässig ergänzenden Lehrpersonen die Ausbildung und Erziehung der jeweiligen Klassen, in denen sie unterrichtet. Der Gesetzesentwurf gibt der Ausbildung flexibel einsetzbarer Stufen- bzw. Fächergruppenlehrkräfte den Vorzug gegenüber den heutigen unterschiedlichen Ausbildungsgängen für Sekundar-, Real- und Oberschullehrkräfte.

Der Gesetzesentwurf sieht ausserdem die *Lehrkraft für gestalterisch-musische Fächer, Sport und Hauswirtschaft* vor, deren Grundausbildung zur Unterrichtsbefähigung an der Primarschule dienen soll, wobei der Erziehungsrat auch in diesem Fall die abwählbaren Fächer festlegen wird. Für die zusätzliche Unterrichtsbefähigung an der Sekundarschule ist neu zudem das wissenschaftliche Studium in einem weiteren, selektionswirksamen Fach erforderlich (beispielsweise für den Unterricht in Englisch).

6. *Weiteres Vorgehen*

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis Ende Februar 1998. Anschliessend wird der Erziehungsrat den Gesetzesentwurf auf der Grundlage der Vernehmlassungsergebnisse bereinigen und an den Regierungsrat weiterleiten. Dieser sollte im Frühjahr den Text zuhanden der kan-

tonsrätlichen Kommission verabschieden, so dass sich auch das Parlament noch in dieser Legislaturperiode damit auseinandersetzen kann. Eine Volksabstimmung ist allerdings kaum vor dem Herbst 1999 zu erwarten. Bei einem positiven Ausgang wird ein mehrjähriger Entwicklungsplan in Kraft treten, der zur Gründung der Pädagogischen Hochschule und damit zur Reorganisation der Lehrerbildung führen soll.»

4. Erläuterungen der Synodalthesen

Die Synodalthesen werden von Bernhard Bühler vorgestellt:

«Liebe Kolleginnen und Kollegen

Am 30.7.97 hat der Regierungsrat beschlossen, die im Titel erwähnte Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung zu geben und von der Synode begutachten zu lassen. Der Abgabetermin für beide Verfahren ist der 27.2.98. Die für die Schulsynode beschlussfassende Abgeordnetenkonferenz ist auf Mittwoch, den 25.2.98, festgesetzt worden.

Die Erziehungsrätlichen Kommission «Lehrerbildung 2000», in der die Lehrerschaft breit vertreten war, hat nach vier Jahren intensiver Abklärungen einen beinahe einstimmigen Antrag zuhanden des Erziehungsrates erarbeitet, den dieser – zusammen mit fünf Zusatzfragen – vor einem Jahr in die Vernehmlassung gab. In entscheidenden Punkten entspricht der nun vorliegende Gesetzesentwurf weder dem Antrag der Erziehungsrätlichen Kommission noch den sehr deutlich ausgefallenen Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung. Es erstaunt daher nicht, dass die Thesen der Lehrerorganisationen kritisch bis klar ablehnend ausgefallen sind.

Zum ersten Mal in der Geschichte der Synode ist in diesem Zusammenhang auf Wunsch der Geschäftsleitung des ZLV der Versuch gewagt worden, die Thesen im Rahmen des kantonalen Dachverbands der freien Lehrerorganisationen erarbeiten zu lassen, mit dem Ziel, die unterschiedlichen Standpunkte bereits in dieser Phase zu diskutieren und mit einer einheitlichen Meinung nach aussen zu treten. In den Hauptpunkten ist das auch gelungen. So besteht Einigkeit in den folgenden Forderungen:

1. Die Lehrerbildung muss an einem selbständigen Institut der Universität angesiedelt sein.
2. Die gymnasiale Matur muss eine der verbindlichen Grundvoraussetzungen für die Zulassung zu sämtlichen Ausbildungsgängen sein.
3. Alle Ausbildungsgänge für die Volksschule und die Vorschulstufe müssen sich auf ein gemeinsames Basisstudium abstützen.

Fast einstimmig wird vom ZLV auch das System der Fächergruppen- bzw. Stufenlehrkraft abgelehnt. Der Teufel liegt bekanntlich im Detail, und so ist es nicht verwunderlich, dass in einer ganzen Reihe von Einzelpunkten kein Konsens gefunden werden konnte. Vor allem in der Frage, wie die künftige Ausbildung der heutigen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte aussehen soll, gehen die Vorstellungen noch weit auseinander. Auch die Thesenvorschläge des VPOD markieren klare gegenteilige Positionen in grundlegenden Fragen. Diese beiden Voraussetzungen könnten für eine längere Auseinandersetzungen an den Kapitelsversammlungen sorgen.

Die vom Synodalvorstand zusammengefassten Thesen wurde allen Lehrerorganisationen zur Stellungnahme vorgelegt. Dort, wo sämtliche Vorstände der ZLV-Mitgliederorganisationen einer Meinung waren, ist im Thesenpapier das Kürzel des ZLV zu finden. War dies nicht der Fall, fehlt dieses konsequenterweise. Die Sektion Lehrberufe des VPOD ist nicht nach Stufenorganisationen gegliedert. Deshalb erscheint von dieser Lehrerorganisation immer nur das Kürzel des gesamten Verbandes.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme wurden sowohl vom VPOD als auch von den ORKZ Einwände zum Thesenpapier als Ganzes vorgebracht und Änderungsanträge eingereicht, die aber aus Termingründen nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die Befürwortung bzw. Ablehnung einzelner Thesen durch diese zwei Lehrerorganisationen wird aus dem vorliegenden Thesenpapier ersichtlich, die Erläuterungen werden im Referat dargelegt.

Allfällige Überschneidungen und Redundanzen in diesem Thesenpapier sind in dessen Gliederung begründet. Sie werden im abschliessenden Synodalgutachten entfallen.

Im Referat wird nur dann zu den einzelnen Thesen Stellung genommen, wenn aus Sicht des Synodalvorstands ein entsprechender Erklärungs- oder Begründungsbedarf besteht.

Selbstverständlich steht es anlässlich der Kapitelsversammlungen sämtlichen Kapitularinnen und Kapitularen frei – ob sie in einer Lehrgewerkschaft organisiert sind oder nicht – ihre Anliegen oder die einer ihr nahestehenden Gruppierung vorzubringen und entsprechende Anträge zu stellen.

I Grundsätzliches

These 1

Der VPOD befürwortet zwar den Inhalt der grundsätzlichen Thesen, verweigert aber die Zustimmung zur vorliegenden Formulierung, weil er einer wesentlich knapperen Fassung den Vorzug geben möchte.

These 2

Der VPOD unterstützt diesen Antrag nicht, weil aus seiner Sicht die Lehrerbildung und die Entwicklung der Schule in einer ständigen Wechselwirkung stehen.

These 3

Die ZLH betont zu dieser These, dass die Ausbildung der Hauswirtschaftslehrkräfte auch bei einer Integration in die Sekundarstufe I keine Einbusse im Vergleich zu heute erleiden darf. Für den VPOD ist die These zu allgemein formuliert. Sie soll deshalb weggelassen werden.

Thesen 4.a und 4.b

Das Fächergruppenprinzip wird vom ZLV fast einhellig abgelehnt, dies für die gesamte Volksschule. Der VPOD hingegen befürwortet eine einheitliche Ausbildung der Oberstufenlehrpersonen zu Fächergruppen- bzw. Stufenlehrkräften. Die SKZ schreibt dazu: «Eine generelle Einführung von Fächergruppenlehrkräften im Sinne der EDK lehnt die SKZ ab. Die bisherigen Sekundarlehrkräfte haben zwar auch ein limitiertes Fächerspektrum, aber mit einem deutlichen Schwerpunkt im Bereich phil. I oder phil. II, wobei für eine ganze Palette von Fächern (Handarbeit, Sport, Gesang, Englisch usw.) zusätzlich eine Lehrbefähigung erworben werden kann. Die Lehrkräfte mit schwächeren Schülerinnen und Schülern brauchen eine Ausbildung mit erweiterem Fächerspektrum, um, wie die bisherigen Real- und Oberschullehrkräfte, ihre Aufgabe erfüllen zu können. Fächergruppenlehrkräfte sind an der Dreiteiligen Sekundarschule nicht brauchbar (erweiterte Betreuung von schwächeren Schülerinnen und Schülern praktisch nicht möglich).»

Da es sich bei den Thesen 4.a und 4.b um Alternativen handelt, kann nur die eine oder die andere angenommen werden, es sei denn, es würden entsprechende Änderungen beantragt, z.B. «Die *generelle* Ausrichtung ... wird abgelehnt.» *Hingegen* ... befürwortet die Lehrerschaft ...».

These 5

Diese These soll die Aussagen der Thesen 1 und 2 verdeutlichen. Aus der Sicht des VPOD hat sie nur indirekt mit der Lehrerbildung zu tun.

These 6

In dieser These geht es um die Rahmenbedingungen, von denen die Konzipierung der zukünftigen Lehrerbildung ausgehen soll. Die Punkte 6.1 bis 6.6 sind nicht als Alternativen zu verstehen, sie betonen lediglich unterschiedliche Forderungen, die an eine zukünftige Lehrerbildung gestellt werden sollen.

These 6.3

Unter ‚Gleichwertigkeit‘ verstehen die Vertretungen der Lehrerorganisationen lediglich die demokratische Gleichberechtigung im Rahmen der kollegialen Gremien. Die Fragen einer einheitlichen Besoldung oder Pensenberechtigung können nicht im Rahmen dieser Vorlage diskutiert werden.

These 6.5

Da der VPOD das Fächergruppensystem an der Oberstufe befürwortet, kann er diese These nicht unterstützen. Nach seiner Meinung soll für Lehrkräfte der Sekundarstufe I im Rahmen der Fortbildung die Möglichkeit zur Erweiterung des Fächerspektrums geboten werden.

These 6.6

Die SKZ betont, dass für die Betreuung und Ausbildung von Jugendlichen im Alter von 13 bis 16 Jahren Lehrpersonen benötigt werden, deren Ausbildung speziell auf die Bedürfnisse der in dieser Entwicklungsphase sehr verschiedenen Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist.

II Ausbildungsgänge, Studiendauer

These 7

Hier kann auf die Darlegungen zu den Thesen 1, 2 und 5 verwiesen werden.

These 8

Aus der Sicht des ZLV und seiner Mitgliedorganisationen kann nur eine Ausbildung auf universitärem Niveau den immer höheren Anforderungen an den Lehrerberuf Rechnung tragen und Gewähr für die Zulassung zu weiterführenden Studien bieten.

These 9

Im Grundsatz stimmen alle Lehrerorganisationen einer flexibel organisierten Lehrerbildung zu. Abweichungen gibt es aber bei den einzelnen Grundanforderungen. Der VPOD hätte zudem einer knapper gefassten These den Vorzug gegeben.

Thesen 9.3a und 9.3b

Die Organisationen, welche die These 9.3a unterzeichnet haben, fordern die Anrechenbarkeit vorangegangener Studienleistungen und erachten die Möglichkeit eines jederzeit möglichen Umstiegs als nicht sinnvoll. Die ELK argumentiert, dass auch eine Oberstufenlehrperson, welche z.B. an der Elementarstufe unterrichten möchte, den entsprechenden Ausbildungsgang voll, d.h. von A bis Z, durchlaufen soll, während der VPOD und der ZKHLV eine grundsätzlich modular aufgebaute Ausbildung postulieren, in der alle Stufenausbildungsmodulare so ausgestaltet sind, dass jederzeit ein Umsteigen in eine andere Stufenausbildung möglich ist. Die Skizze auf der Folie versucht, die modular aufgebaute Ausbildung zu verdeutlichen.

These 9.4

Für die ORKZ, SKZ und den ZLV ist die Notwendigkeit einer individuell auszugestaltenden Grund- und Weiterausbildung nicht gegeben, während für die andern Lehrerorganisationen diese Forderung wesentlich ist und auch als realisierbar erscheint.

These 9.5

Die hier unterzeichnenden Lehrerorganisationen erachten es als wichtig, dass in der heutigen Zeit, wo sich alle Menschen lebenslang weiterbilden müssen, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums auch für Lehrpersonen ausdrücklich gefordert wird.

Thesen 10.a und 10.b

Vor allem die Hauswirtschaftslehrerinnen wehren sich gegen eine Vereinigung ihres Berufs mit demjenigen der Handarbeitslehrerinnen, denn sie vermögen darin keine Verbesserung ihrer Situation zu erkennen, sondern befürchten im Gegenteil eine Zementierung der Randständigkeit des von ihnen unterrichteten Fachs. Sie wünschen auch keine Erweiterung ihrer Lehrbefähigung in Richtung Primarstufe und möchten sich in ihrer pädagogischen Ausbildung weiterhin auf die Sekundarstufe I und die daran anschliessenden Jahrgänge sowie auf die Erwachsenenbildung konzentrieren.

Der ZKHLV und der VPOD unterstützen These 10.b, weil sie in 10.a keine für sie gültige Alternative sehen. Wie später in der vom ZKHLV formulierten These zum Ausdruck gebracht wird, fordern die Handarbeitslehrerinnen die Schaffung eines neuen Lehrertypus für musisch-gestalterische Fächer und Sport, aber ohne Hauswirtschaft, während der VPOD mit seiner gleichzeitigen Zustimmung zu beiden Alternativthesen vor allem zum Ausdruck bringen will, wie sehr ihm an einem für alle Ausbildungsgänge gültigen Studienschwerpunkt gelegen ist.

These 11

Die Lehrerorganisationen, welche diese These unterstützen, sprechen sich für einen Studienschwerpunkt für sämtliche Ausbildungszweige, also auch für die zukünftigen Lehrpersonen der Vorschulstufe, sprich Kindergarten, aus. Sie möchten damit auch die in These 6.3 postulierte Gleichwertigkeit der Lehrberufe unterstreichen.

These 12

Noch einmal wird hier die Aussage von These 10.a unterstrichen. Die ORKZ und die SKZ können These 12 allerdings nicht unterstützen, da sie ja in These 13.b bzw. 14.c für beide Berufskategorien die Integration in die Primar- bzw. Sekundarlehrausbildung verlangen.

Thesen 13.a und 13.b

Während mehrere Lehrerorganisationen – insbesondere die ZLH – die Integration der Ausbildung für das Fach Hauswirtschaft an bestimmte Bedingungen knüpfen möchten, um den hohen Stellenwert dieses Faches in der zukünftigen Ausbildung zu betonen, wollen die ORKZ, SKZ und der VPOD, dass an dieser Stelle keine Details genannt werden. Unter «Grundqualifikation» und «Schwerpunktbildung» im ersten und zweiten Spiegelstrich wird eine zeitliche und qualitative Betonung des Unterrichts in Hauswirtschaft verstanden. Kenntnisse und Fähigkeiten für den Lebensbereich Haushalt sind aus der Sicht der ZLH die Grundlage einer selbständigen und verantwortungsbewussten Lebensführung. Eine «Schnellbleiche» für die Lehrbefähigung in diesem Fach kann deshalb aus ihrer Sicht in keinem Fall akzeptiert werden. Zudem sollen die Hauswirtschaftslehrkräfte über die doppelte Lehrbefähigung sowohl an der Volks- wie auch an der Fortbildungsschule verfügen.

Thesen 14.a, b und c

Im Rahmen einer Eventualabstimmung ist an dieser Stelle auszumachen, ob eine allfällige Ausbildung von «Lehrkräften für die gestalterisch-musischen Fächer und Sport» (also der bisherigen Handarbeitslehrerinnen)

a) in einem eigenständigen Ausbildungsgang von 6 Semestern wie bisher zur Lehrbefähigung auf allen Stufen führen soll, wobei lediglich die Lehrbefähigung für das (zusätzliche) kognitive Fach stufenbezogen und mit der entsprechenden Ausbildungsdauer erworben werden soll

oder ob diese

b) in einem eigenständigen Ausbildungsgang von 6 Semestern vorerst lediglich zur Befähigung auf der Primarschulstufe führen soll. Für den Unterricht an der Oberstufe müsste eine Zusatzausbildung von mindestens 2 Semestern absolviert werden

oder ob diese Ausbildung

c) in diejenige der Lehrkräfte für die Primarschule bzw. der Sekundarstufe I zu integrieren wäre. Bei dieser Lösung c) müssten sich die angehende «Lehrkräfte für die gestalterisch-musischen Fächer und Sport» von Anfang entweder für den Unterricht an der Primarschule oder für die Sekundarstufe I entscheiden. Die Ausbildungsdauer würde entsprechend 6 bzw. 8 Semester betragen. Diese Lösung wird vom ZKHLV abgelehnt. Er befürchtet damit einen massiven Abbau des Stellenwerts des Fachs Handarbeit.

These 16

Mit dieser These wird versucht, die Position der Fach- und Fachgruppenlehrkräfte bei der Penserverteilung zu verbessern, ohne für die Klassenlehrkräfte das Recht auf ein Vollpensum zu gefährden. Es geht also um eine Art Besitzstandwahrung: Niemand soll sein Pensum auf Kosten einer Kollegin oder eines Kollegen ausweiten können, und bei einer generellen Pensumreduktion sollen die Klassenlehrkräfte nicht mehr einseitig bevorzugt werden.

Der VPOD nimmt zu dieser These nicht Stellung, da sie nach seiner Ansicht eine gewerkschaftliche Frage betrifft.

III Zulassungsbedingungen

These 17

Die Begründung zu dieser sehr zentralen Aussage erfolgt in These 18:

These 18

Alle Verbände sind sich einig in der Forderung nach der gymnasialen Matur oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung als einheitliche Zulassungsbedingung für sämtliche Ausbildungsgänge.

These 19

Die KSH und ZLH sowie der ZKHLV und der VPOD möchten den Begriff «gleichwertig anerkannte Vorbildung» konkretisieren. Damit soll die bisherige Diskriminierung der typischen Frauenberufe und der entsprechenden Fächerpalette aufgehoben werden. Für eine Handarbeitslehrerin, die an der Fortbildungsschule unterrichten will, soll nach dem Willen der ZKHLV zudem das Diplom einer «Damenschneiderin BMS» als Zulassungsbedingung Gültigkeit erlangen.

Von den übrigen Lehrerorganisationen können die hier aufgeführten Vorgaben zum heutigen Zeitpunkt nicht unterstützt werden, da sie eine Lehrerbildung befürworten, die sich ausschliesslich auf die gymnasiale Maturität abstützt. Sie wollen sich damit gegen jegliche Verwässerung dieser Zulassungsbedingung stellen.

IV Ausbildungsinstitutionen

Thesen 20.a und 20.b

Während der ZLV und seine Mitgliederorganisationen die zukünftige Lehrerbildung klar an der Universität bzw. an einem selbständigen Institut der Universität ansiedeln möchten und dies auch in These 21 begründen, befürwortet der VPOD die Schaffung einer Pädagogischen Hochschule. An dieser Stelle ist anlässlich der Kapitelsversammlung das Abstimmungsresultat zu These 8 zu beachten.

These 22

Die ELK, KSH, ZLH sowie der MLV, ZKHLV und VPOD wollen eine klare Aussage zu einem möglichen numerus clausus, zu deutsch «Zulassungsbeschränkung», indem sie diesen höchstens im Rahmen einer Eignungsabklärung sehen. Die übrigen Lehrerorganisationen enthalten sich einer entsprechenden Forderung. Sie möchten der Forderung nach einer universitären Ausbildung Nachdruck verleihen, indem sie auf jegliches Privileg gegenüber der übrigen Studentenschaft verzichten.

Thesen 23, 24 und 25

Diese Thesen nehmen Stellung zu § 48 der Gesetzesvorlage. Auch wenn dort steht, dass die finanzielle Unterstützung durch Dritte Zweck und Auftrag der Pädagogischen Hochschule nicht beeinträchtigen dürften, ist doch zu befürchten, dass Abhängigkeiten entstehen, wenn die Einnahmen aus dritter Hand die Kosten von Dienstleistungen wesentlich übersteigen. Die These 24 ist somit als deutliche Absage gegen jede Art von Sponsoring zu verstehen.

These 26

Diese wird vom MLV und VPOD unterstützt: Der Staat soll die von ihm geforderte Ausbildung im Rahmen der obligatorischen Schulen auch vollumfänglich selbst berappen, da er ja als Arbeitgeber faktisch über ein Monopol verfügt.

Die ORKZ und der ZKM lehnen eine solche Regelung, welche die angehenden Lehrkräfte gegenüber den andern Studierenden an der Universität privilegieren würde, ausdrücklich ab. Man sollte aus ihrer Sicht die Ansiedlung der Lehrerbildung an der Universität nicht durch solche kontraproduktiven Forderungen gefährden.

V Allgemeines

These 27

Nach der Überzeugung der Lehrerverbände überlässt die Gesetzesvorlage zu viele wesentliche Entscheide dem Regierungs- bzw. dem Erziehungsrat und entzieht sie somit der direkten Mitsprache durch das Volk. Sie fordern deshalb eine neue Vorlage, die klarere Richtlinien für die Verordnungsebene schafft.

These 28

Wie bereits mit These 2 angedeutet, wehrt sich die Lehrerschaft dagegen, dass mit der Neuregelung der Lehrerbildung Weichen gestellt werden, welche die Stellung und die Aufgaben der Lehrerschaft und damit letztlich auch die Entwicklung der Volksschule bestimmen.

These 29

Die ZKM, KSH, ORKZ, SKZ, ZLH und der MLV betonen mit dieser These das Bisherige. Sie wollen das Bewährte rücksichtsvoll, gemässigt und schrittweise verändern, während ELK, ZKHLV und VPOD eine grundsätzlich neue, von bisherigen Strukturen unbelastete Lehrerbildung wünschen.

These 30

Dass eine Neugestaltung der Lehrerbildung nach sinnvollen Übergangsregelungen ruft, dürfte auf der Hand liegen. Allerdings gehen dabei die Meinungen über das richtige Mass an Grosszügigkeit etwas auseinander, weshalb diese These nicht von allen Lehrerorganisationen unterstützt wird.»

Von Seiten der Zuhörerschaft werden diverse Fragen gestellt und Ergänzungen angebracht:

Marie-Louise Stiefel, ZKHLV, legt Wert auf die Erwähnung der zur gymnasialen Maturitätsreife führenden Zusatzausbildung in These 19.

Bei den Abstimmungen zu den Thesen 8 und 20 bzw. 21 muss darauf geachtet werden, dass keine widersprüchlichen Aussagen entstehen.

Regina Stauffer präzisiert: «Der VPOD lehnt das Fächergruppenprinzip an der Primarschule nicht ab. Die Projektionsfolie muss entsprechend korrigiert werden. Der VPOD unterstützt sowohl These 10.a als auch 10.b, weil aus seiner Sicht damit kein Widerspruch besteht. Der Verband lehnt zwar die Schaffung des neuen Lehrertypus ab, spricht sich aber auf der andern Seite für einen Studienschwerpunkt für alle Ausbildungsgänge aus. Die Penserverteilung hat nichts mit der Ausbildung zu tun (These 16).»

Hans Peter Krähenbühl teilt mit, dass von Seiten der ORKZ an den Kapitelsversammlungen keine weiteren Anträge nachgereicht werden.

Marion Heidelberger relativiert die Aussage zu These 9.3a bzw. 9.3b, wonach für ein Wechsel von der Ober- an die Primarschulstufe nochmals die gesamte Ausbildung zu durchlaufen sein soll.

Dr. Arthur Straessle sieht auch die Möglichkeit, eine Pädagogische Hochschule als selbständiges Institut der Universität zu führen. Konsequenz davon wäre einerseits die gymnasiale Matur als einheitliche Zulassungsbedingung und andererseits die Unterstellung unter den Universitätsrat als Aufsichtsgremium.

Marion Heidelberger, ELK, führt eine weitere Begründung für den Wunsch nach der Zuordnung zur Universität an: Sie befürchtet, dass eine Pädagogische Hochschule eher als Sparobjekt erhalten müsste.

Der Präsident dankt beiden Referenten, die von der Versammlung mit einem Applaus belohnt werden.

5. Empfehlungen zur Verhandlungsführung

Der Präsident erteilt einige Ratschläge für den erfolgreichen Ablauf der Versammlungen:

«An den Januarversammlungen der Schulkapitel ist damit zu rechnen, dass durch verschiedene Anträge aus den Reihen der Kapitularinnen und Kapitularen das Verhandlungsgeschehen der Präsidentinnen und Präsidenten in besonderem Mass gefordert wird. Da bereits bei den Vorbereitungsarbeiten entsprechende Fragen aufgetaucht sind, hat der Synodalvorstand die Abteilung Volksschule um eine juristische Klärung insbesondere der Stellung der Synodalthesen gebeten. Um die Arbeit der Kapitelspräsidenten zu erleichtern, möchte der Synodalvorstand hier die wichtigsten Punkte festhalten:

- 5.1 Jedes Kapitel ist nach dem Gesetz verpflichtet, ein Gutachten über das entsprechende Geschäft abzugeben. Es besteht demzufolge die Pflicht für die Versammlung, auf das Geschäft einzutreten, dieses zu behandeln und dem Synodalvorstand ein Gutachten zuhanden der Abgeordnetenkonferenz einzureichen. Eine Eintretensdebatte zum Geschäft findet demzufolge nicht statt.
- 5.2 Die Synodalthesen sind ein Hilfsmittel für einen praktikablen und sinnvollen Ablauf bei der Erstellung eines Gutachtens. Sie sollen sicherstellen, dass bei der Beratung keine wesentlichen Aspekte vergessen gehen, und eine sinnvolle Verhandlung an der Abgeordnetenkonferenz gewährleisten. Der Synodalvorstand trägt die Verantwortung für die Synodalthesen. Die Kapitelsvorstände haben sie ihren Mitgliedern zuzustellen.
- 5.3 Die einzelnen Kapitel sind nicht verpflichtet, das Geschäft anhand der Synodalthesen zu beraten. Für ein anderes Vorgehen müsste die Versammlung aber einen formellen Ordnungsantrag gutheissen, nicht auf die Synodalthesen einzutreten. Ein Gutachten zum entsprechenden Geschäft wäre dann trotzdem zu erstellen, wozu ein alternativer Text vorgelegt werden müsste. Jedes Mitglied des Schulkapitels hat das Recht, zu diesem Zweck einen Antrag einzubringen. Es läge dann in der Verantwortung der Versammlungsleitung, auf die Folgen eines solchen Entscheids hinzuweisen. Insbesondere sollte die Versammlung wissen, dass ihr Beschluss nur einer von dreiundzwanzig ist und dass das Gutachten der Schulsynode erst an der Abgeordnetenkonferenz entsteht. Da dort mit grösster Wahrscheinlichkeit die Synodalthesen wegleitend sind für die Entscheidungsfindung, sollte sinnvollerweise jede Versammlung zu diesen Stellung nehmen.
- 5.4 Den Synodalthesen steht bei Abstimmungen keine Vorrangstellung gegenüber allfälligen Anträgen aus der Versammlung zu.»

Diese Empfehlungen werden noch in schriftlicher Form nachgereicht.

Auf die Frage, wie weit die von der ORKZ verfassten Alternativthesen gestreut worden seien, erklärt Hans Peter Krähenbühl, dass sie den Sektionspräsidenten abgegeben worden seien. Es sei aber nicht auszuschliessen, dass sie von diesen weitergegeben worden sein könnten. In einem weiteren Papier seien Kommentare zu den vorliegenden Synodalthesen und Ratschläge für das Vorgehen in den Versammlungen abgegeben worden. Rita Stierli, Kapitelskordinatorin, bittet um die Abgabe dieses Papiers an die Kapitelspräsidenten.

Auf eine entsprechende Frage erklärt der Synodalpräsident, dass es nicht zulässig sei, mit einem Ordnungsantrag das Einreichen von Sachanträgen in den Kapitelsversammlungen generell zu unterbinden.

Auf die Frage, ob es sinnvoll sei, das Referat zu den Thesen an einem Stück zu halten und ob nicht eher These für These erläutert und gleich anschliessend durch die Versammlung beraten werden sollte, spricht sich der Präsident für das erstgenannte Verfahren aus und empfiehlt, für ein abweichendes Vorgehen die Zustimmung der Versammlung einzuholen.

6. Allfälliges

Auf die Bitte nach einer aktualisierten Adressliste der Kapitelspräsidien erklärt der Aktuar, dass diese im Schulblatt 10/97 veröffentlicht worden ist.

Vor den Januar-Kapitelsversammlungen findet voraussichtlich keine freiwillige Zusammenkunft der Kapitelspräsidien statt.

Der Präsident dankt dem SPG für das Gastrecht, den Tagesreferenten für Ihre Vorträge, den Kolleginnen und Kollegen für die Mitarbeit in der Kommission LB 2000 und in der Thesenarbeitsgruppe.

Gegen die Verhandlungsführung werden keine Einwände erhoben.

Um 16.25 Uhr schliesst der Präsident die Versammlung mit den besten Wünschen für die bevorstehenden Festtage und den Jahreswechsel.

Schönenberg, 24. Dezember 1997

Der Aktuar der Schulsynode:
Karl Eggmann

Hauswirtschaftliche Fortbildung (erziehungsrätliche Erlasse)

(Auszug aus dem Erziehungsratsbeschluss vom 16. Dez. 1997)

A. Ausgangslage

Am 28. September 1986 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung (FBG) angenommen. Mit diesem Gesetz wurde das hauswirtschaftliche Obligatorium für junge Frauen schrittweise aufgehoben und dafür Handarbeit und Hauswirtschaft für Mädchen und Knaben in die Volksschule und in die Mittelschulen eingebaut.

Ein Schwerpunkt des neuen Gesetzes ist die Verankerung der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildung als Aufgabe der Schulgemeinden. Diese werden verpflichtet, für ein Mindestangebot an hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen für Erwachsene und schulentlassene Jugendliche in den Bereichen Haushalt und Familie zu sorgen und einen hauswirtschaftlichen Jahreskurs zur allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildung sowie zur Förderung der Berufsreife von schulentlassenen Jugendlichen anzubieten. Damit soll sichergestellt werden, dass allen interessierten Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit einer vertieften Ausbildung in diesen Bereichen offensteht.

Der Staat beteiligt sich weiterhin an den Kosten, wobei § 8 FBG Betriebsbeiträge bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten zulässt und Pauschalierung erlaubt.

Am 27. Oktober 1987 hat der Erziehungsrat beschlossen, zur Erarbeitung von Grundlagen für die im neuen Gesetz vorgesehenen Erlasse eine Arbeitsgruppe zu bilden. Mit Beschluss vom 5. April 1988 bzw. vom 7. Juni 1988 hat er deren Mitglieder ernannt.

Zusammen mit verwaltungsinternen Stellen sind Vollziehungsbestimmungen zum Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 erarbeitet worden, welche sich in die folgenden fünf Teile gliedern:

- Verordnung des Regierungsrats über die hauswirtschaftliche Fortbildung
- Empfehlungen des Erziehungsrats über die Aufsicht in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen
- Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse. Grundlagen des Erziehungsrats
- Hauswirtschaftlicher Jahreskurs. Rahmenlehrplan des Erziehungsrats
- Empfehlungen der Erziehungsdirektion für die Kurs- und Schulgelder sowie die Besoldungen der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Am 16. Januar 1992 hat die Arbeitsgruppe in ihrer Schlussitzung zu den gesamten Vollziehungsbestimmungen Stellung genommen.

Der Erziehungsrat hat am 11. Februar 1992 die «Vollziehungsbestimmungen» gesamthaft zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Konferenz der Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen zur Begutachtung einzuladen und eine breite freie Vernehmlassung anzuordnen. Bis zum Abschluss der Vernehmlassung am 31. Juli 1992 sind nebst der Begutachtung durch die Konferenz der Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule des Kantons Zürich 90 Stellungnahmen eingegangen.

Nach Überarbeitung der Vollziehungsbestimmungen zum Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 hätte das Fortbildungsgesetz auf Beginn des Schuljahres 1994/95 planmässig in Kraft treten sollen. Gleichzeitig sollten das alte Gesetz über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 sowie die darauf beruhenden Erlasse aufgehoben werden.

1993 ist die Erziehungsdirektion vom Regierungsrat zwecks Umsetzung der Sparmassnahmen gemäss Haushaltsanierungsplan 96 (Massnahme E. h. 104) mit der «Abschaffung der Angebotspflicht der Gemeinden für freiwillige Fortbildungskurse» beauftragt worden. Das Gesetz vom 28. September 1986 und die Vollziehungsbestimmungen konnten demzufolge noch nicht in Kraft gesetzt werden. Da jedoch ab Schuljahr 1994/95 alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule obligatorischen Unterricht in Haushaltkunde erhalten, konnte das hauswirtschaftliche Obligatorium für junge Frauen definitiv aufgehoben werden. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Grundlagen im alten Gesetz über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 und die darauf beruhenden Vollziehungsbestimmungen auf Beginn des Schuljahres 1994/95 aufgehoben.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz über Massnahmen zur Haushaltsanierung ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung grundsätzlich befürwortet worden. Am 8. Juli 1996 hat jedoch der Kantonsrat das Eintreten auf die Änderung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule mit 60 zu 59 Stimmen abgelehnt. Damit muss das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 unverändert in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat hat am 18. Juni 1997 die Verordnung über die hauswirtschaftliche Fortbildung beschlossen. Diese umschreibt die Verpflichtung der Schulgemeinden. Für die beitragsberechtigten Ausgaben werden Pauschalen festgesetzt und die je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Schulträgerinnen abgestuften Kostenanteile des Staates festgelegt. Am 15. Dezember 1997 hat der Kantonsrat die Verordnung genehmigt. Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen soll sie auf Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft treten. Gleich-

zeitig sollen das Gesetz über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 und die darauf beruhende Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 1. Dezember 1949 aufgehoben werden.

B. Empfehlungen über die Aufsicht in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

(Beilage 1)

I. Überblick

Gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 regelt der Erziehungsrat die Aufsicht über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Die vorliegenden Empfehlungen über die Aufsicht in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen umschreiben die Aufsichtsstrukturen in den für die hauswirtschaftliche Fortbildung zuständigen Schulgemeinden.

Wird die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule von der Schulgemeinde selbst geführt, steht es der zuständigen Schulpflege frei, zu ihrer Entlastung einen **Ausschuss** mit der Aufsicht zu betrauen. Für die direkte Aufsicht hat die Schulpflege, bzw. ein allenfalls zuständiger Ausschuss derselben, die sog. **Fortbildungskommission** zu ernennen, der mindestens ein Mitglied der Schulpflege angehört. Die Fortbildungskommission kann entweder als unselbständige Kommission mit beratender Funktion oder aber als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne von § 56 Gemeindegesetz geführt werden.

Beteiligen sich weitere Schulgemeinden mittels **Anschlussvertrag** an einer Fortbildungsschule, soll die Fortbildungskommission, unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, wenn möglich mindestens um je ein von den angeschlossenen Gemeinden bezeichnetes Mitglied ergänzt werden.

Die **Schulordnung** wird im einzelnen von der gemäss § 1 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung für die Fortbildung verantwortlichen Schulgemeinde bzw. je nach den vertraglichen Modalitäten allenfalls in Zusammenarbeit mit angeschlossenen Schulgemeinden bestimmt.

Die Städte Zürich und Winterthur sowie die übrigen in Ziff. 7 der Empfehlungen erwähnten Schulträger bilden je eigene Aufsichtsstrukturen.

Auf eine Aufsicht auf Bezirksebene wird verzichtet.

II. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Ziff. 1: Aufsicht der Schulpflege

Wird die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule von der Schulgemeinde geführt, ist die Gemeindeschulpflege für die Aufsicht zuständig. Um die Gesamtschulpflege zu entlasten, **kann ein Ausschuss gebildet werden** (vgl. § 57 Gemeindegesetz). Dieser wird von der Schulpflege gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Schulpflege.

Zu Ziff. 2 und 3: Fortbildungskommission: Wahl und Aufgaben

Um die Schulpflegen derjenigen Gemeinden, welche eine eigene Fortbildungsschule führen, zu entlasten, ist für den Vollzug der direkten Aufsicht eine Kommission für die Fortbildungsschule vorgesehen (Fortbildungskommission; Ziff. 2 Abs. 1). Dabei ist von Vorteil, dass sich dieses Gremium auf die Belange der Fortbildungsschule spezialisieren kann, da die Schul-

pflege entsprechend ihren Hauptfunktionen auf die Volksschule ausgerichtet ist. Die Fortbildungskommission kann als Kommission mit unselbständigen Verwaltungsbefugnissen oder aber als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne von § 56 Gemeindegesetz ausgestaltet werden. Ob die Kommission lediglich mit der Visitation der Lehrkräfte betraut wird oder ob ihr im Fortbildungsschulbereich weitere Funktionen im finanziellen, personellen und organisatorisch-administrativen Bereich übertragen werden, bestimmen die jeweiligen Schulgemeinden selbst, da es sich bei der hauswirtschaftlichen Fortbildung um eine Gemeindeaufgabe handelt. Der Erziehungsrat hat gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung lediglich die Kompetenz, die Aufsicht zu regeln.

Eine **Kommission mit unselbständigen Verwaltungsbefugnissen** hat keine Entscheidungskompetenz, sondern lediglich beratende, unterstützende und zuhanden der Schulpflege antragstellende Funktionen. Die Zahl der Mitglieder sowie der Lehrervertreter ist in der Gemeindeordnung festzulegen. Wählt eine Schulgemeinde eine Fortbildungskommission (vgl. Ziff. 2 Abs.1), so besteht diese im Minimum aus drei Mitgliedern, wovon mindestens eines gleichzeitig Mitglied der Schulpflege sein muss, damit der Informationsfluss gewährleistet ist. Wahlorgan ist die Schulpflege; die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Sämtliche finanziellen und administrativen Belange, einschliesslich Anstellung der Lehrkräfte, können – zwecks Entlastung der Gemeindeschulpflegen – auch einer **Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen** übertragen werden. Den Vorsitz führt diesfalls gemäss § 56 des Gemeindegesetzes von Amtes wegen ein Mitglied der Gemeindevorsteherchaft. Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Kommission werden durch die Gemeindeordnung bestimmt. Die Kommission handelt im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse selbständig und ist nicht den Weisungen und der Dienstaufsicht der Schulpflege unterworfen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in der Regel durch die Schulpflege. In Gemeinden, in welchen das Schulwesen in die politische Gemeinde integriert ist, kann die Wahl grundsätzlich auch durch den Gemeinde- oder Stadtrat erfolgen.

An der Fortbildungsschule können auch andere Schulgemeinden durch Anschlussvertrag beteiligt sein (Ziff. 2 Abs. 2). Eine direkte Vertretung der angeschlossenen Gemeinden in der Schulpflege der die Fortbildungsschule führenden Gemeinde ist nicht möglich, da in die Gemeindebehörden nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde wählbar sind (Ziff. 2 Abs. 3 Wahlgesetz). Die die Fortbildungsschule führende Schulgemeinde soll daher den angeschlossenen Gemeinden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte gewähren, indem sie diesen in der Fortbildungskommission eine angemessene Vertretung einräumt.

Die Kommissionsmitglieder besuchen die Lehrkräfte nach einer von ihnen selbst festgelegten Ordnung (Ziff. 3). Die Anzahl und Dauer der Besuche bestimmt die Kommission selbst, da das Beschäftigungsvolumen der Lehrkräfte an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sehr unterschiedlich ist. Die Mitglieder besprechen ihre Eindrücke und Beobachtungen im Anschluss an den Schulbesuch mit der Lehrkraft und vermerken ihren Besuch in geeigneter Weise (Ziff. 3). Sofern ein Visitationsbuch vorliegt, ist von der Möglichkeit eines Eintrags Gebrauch zu machen.

Zu Ziff. 4 und 5: Vertretung der Lehrkräfte und der Kommissionsmitglieder

Eine Vertretung der Lehrkräfte der Fortbildungsschule nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil (Ziff. 4 Abs. 1). Wenn spezielle Geschäfte es erfordern, kann die Fortbildungskommission auch weitere Lehrkräfte beiziehen (Ziff. 4 Abs. 2).

Werden Fortbildungsschulgeschäfte an den Schulpflegesitzungen behandelt, haben auch je eine Vertretung der Kommission sowie der Lehrerschaft daran teilzunehmen (Ziff. 5). Bezüglich der Vertretung der Fortbildungskommission ist zu präzisieren, dass diese gemäss Ziff. 2

durch mindestens ein Mitglied, welches zugleich der Schulpflege angehören muss, an den Schulpflegesitzungen mit Stimmrecht vertreten ist. Um jedoch eine Mitwirkung und Orientierung der angeschlossenen Schulgemeinden zu gewährleisten, sind dieselben sinnvollerweise bei der Abordnung der Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen. Solchen zusätzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kommission kommt lediglich eine beratende Funktion zu, d.h., sie müssen vor den in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen angehört werden. Die Vertretung der Lehrkräfte nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Die Zahl der jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen wird von der Schulpflege bestimmt.

Zu Ziff. 6: Berichterstattung

Am Ende des Schuljahrs hat die Kommission die Schulpflege sowie die Schulpflegen allenfalls angeschlossener Gemeinden über ihre Tätigkeit und den allgemeinen Stand der Fortbildungsschule zu orientieren.

Zu Ziff. 7: Besondere Aufsicht

Bei den Fortbildungsschulen der Städte Zürich und Winterthur bestehen je eigene Aufsichtskommissionen. Bei den Zweckverbänden und den neutralen Organisationen richtet sich die Aufsicht nach der entsprechenden Verbandsordnung.

C. Grundlagen für die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse

Gemäss § 6 FBG bestimmt der Erziehungsrat die Unterrichtsfächer für die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse.

Allgemeine Leitideen umschreiben die generellen Zielsetzungen und den Erziehungs- und Bildungsauftrag der hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse.

Die Fortbildungskurse sind in vier Unterrichtsbereiche gegliedert:

1. Haushalt, Ernährung und Gesundheit
2. Kleidung und Mode, Gestaltung
3. Elternbildung
4. Staat, Wirtschaft und Recht

In einer Übersicht wird inhaltlich der Rahmen abgesteckt, in dem die Schulgemeinden Kurse durchführen können. Für jeden der vier Unterrichtsbereiche gelten Leitideen und Richtziele. In den Leitideen werden die Bedeutung des jeweiligen Unterrichtsbereichs sowie Schwerpunkte der entsprechenden Kursthemen aufgezeigt. Die Richtziele umschreiben Zielsetzungen für die Kurse im Sinne von Idealvorstellungen.

D. Rahmenlehrplan für den hauswirtschaftlichen Jahreskurs

Gemäss § 6 FBG erlässt der Erziehungsrat für den hauswirtschaftlichen Jahreskurs einen Rahmenlehrplan.

Allgemeine Leitideen umschreiben die generellen Zielsetzungen und den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Jahreskurses.

Die Lerninhalte des Jahreskurses werden in sechs Unterrichtsbereiche aufgefächert.

1. Sprache
2. Mathematik, Technik und Natur
3. Haushalt und Ernährung
4. Handarbeit, Gestaltung und Musik
5. Familie, Gesellschaft und Beruf
6. Sport

Die Lektionentafel des Jahreskurses umfasst einen Pflicht- und einen Wahlbereich. Im Pflichtbereich sind die pro Unterrichtsbereich für alle Schulen sowie alle Schülerinnen und Schüler verbindlich geltenden Lektionen festgehalten. Durch ein differenziertes Lektionsangebot im Wahlbereich sollen und können die Schulen den unterschiedlichen Vorbildungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler aller Begabungsstufen Rechnung tragen.

In den Leitideen und Richtzielen werden die wichtigsten Lernziele für die sechs Unterrichtsbereiche umschrieben.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Erziehungsrat:

- I. Die Empfehlungen über die Aufsicht in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden gemäss Beilage 1 erlassen.
- II. Die Grundlagen für die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse werden gemäss Beilage 2 erlassen.
- III. Der Rahmenlehrplan für den hauswirtschaftlichen Jahreskurs wird gemäss Beilage 3 erlassen.
- IV. Die unter Ziff. I.–III. aufgeführten Erlasse werden auf das Schuljahr 1998/99 in Kraft gesetzt.
- V. Der Erlass «Lehrplan und Organisation der freiwilligen Kurse der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule des Kantons Zürich» vom 1. September 1970 wird auf Beginn des Schuljahrs 1998/99 aufgehoben.
- VI. Publikation des Beschlusses des Erziehungsrats und der Empfehlungen über die Aufsicht in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Schulblatt.

Die Erziehungsdirektion

Aufsicht in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen Empfehlungen

(vom 16. Dezember 1997)¹

I. Aufsicht in den Schulgemeinden

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Schulpflege | 1. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, die von Schulgemeinden geführt werden, unterstehen der Aufsicht der Gemeindeschulpflege. |
| Fortbildungskommission
a) Wahl | 2. In Schulgemeinden, welche eine eigene Fortbildungsschule führen, wählt die Schulpflege auf eine vierjährige Amtsdauer eine Kommission für die Durchführung der Aufsicht über die Fortbildungsschule. Mindestens ein Mitglied der Kommission ist auch Mitglied der Schulpflege. |
| b) Vertretung anderer Schulgemeinden | Wenn der Schulgemeinde zur Führung der Fortbildungsschule andere Schulgemeinden angeschlossen sind, so soll diesen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse zwischen den Vertragsgemeinden eine angemessene Vertretung in der Kommission eingeräumt werden. |
| c) Aufgaben | 3. Die Mitglieder der Fortbildungskommission besuchen die Lehrkräfte der Fortbildungsschule nach einer von ihnen selbst festgelegten Ordnung und bestätigen ihren Besuch in geeigneter Weise. Im Anschluss an den Schulbesuch besprechen sie ihre Beobachtungen und Eindrücke mit der Lehrkraft. |
| d) Teilnahme der Lehrkräfte | 4. Eine Vertretung der Lehrkräfte der Fortbildungsschule nimmt an den Sitzungen der Fortbildungskommission mit beratender Stimme teil.

Bei Bedarf kann die Kommission auch weitere Lehrkräfte beiziehen. |
| e) Vertretung in der Schulpflege | 5. Je eine Vertretung der Kommission sowie der Lehrkräfte nehmen an der Behandlung der Fortbildungsgeschäfte in der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege bestimmt die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen. Sie soll in angemessener Weise die Kommissionsmitglieder der angeschlossenen Gemeinden berücksichtigen. |
| f) Berichterstattung | 6. Am Ende des Schuljahrs erstattet die Kommission der Schulpflege und den Schulpflegern allenfalls angeschlossener Schulgemeinden Bericht über ihre Tätigkeit und den Stand der Fortbildungsschule. |

II. Aufsicht in den Städten Zürich und Winterthur sowie bei den übrigen Schulträgerinnen und Schulträgern

- | | |
|--------------------|--|
| Besondere Aufsicht | 7. Die Städte Zürich und Winterthur sowie Zweckverbände, gemeinnützige, politisch konfessionell neutrale Organisationen oder der Staat als Schulträger von Fortbildungsschulen bilden je eigene Aufsichtsstrukturen. |
| Inkraftsetzung | 8. Diese Empfehlungen gelten ab Schuljahresbeginn 1998/99. |

Im Namen des Erziehungsrats

Der Präsident:
Buschor

Der Sekretär:
Hassler

¹ Vom Erziehungsrat erlassen.

Staatsbeiträge für das Volksschulwesen

Rechtsgrundlagen

Die Staatsbeiträge, die 1998 an die Aufwendungen im Jahre 1997 ausgerichtet werden, stützen sich auf die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (Schulleistungsgesetz) vom 2. Februar 1919
- Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949
- Verordnung zum Schulleistungsgesetz (Schulleistungsverordnung) vom 10. September 1986
- Verordnung über die Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen und über die Staatsbeitragsansätze (Beitragsklassenverordnung) vom 5. Februar 1986

Gesuche

Die Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Aufwendungen der Schulgemeinden im Jahre 1997 sind unter dem Vorbehalt der besonderen Bestimmungen für Schulhausbauten bis spätestens **31. Mai 1998** einzureichen. Der Anspruch auf einen Staatsbeitrag verfällt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wird.

Nach § 2 der Verordnung zum Schulleistungsgesetz vom 10. September 1986 dient das Kalenderjahr als Grundlage zur Berechnung der Staatsbeiträge.

Soweit Pauschalbeiträge zur Anwendung gelangen, sind Belege nur auf ausdrückliches Verlangen einzureichen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens. Sie müssen alle erforderlichen Angaben enthalten. Vollständig ausgefüllte Gesuchsformulare erleichtern die Bearbeitung.

Einreichen der Gesuche

Die Gesuche sind an die Erziehungsdirektion, Abteilung Volksschule, 8090 Zürich, zu richten:

1. Schulhausanlagen
(§§ 11–22 Schulleistungsverordnung)
2. Schülerpauschale
(§§ 6–8 Schulleistungsverordnung)
3. Schulpsychologischer Dienst
(§ 24 Schulleistungsverordnung)
4. Kommunale Sonderschulen
(§§ 25 und 26 Schulleistungsverordnung)
5. Stütz- und Fördermassnahmen
(§§ 28 und 29 Schulleistungsverordnung)
6. Deutschkurse für fremdsprachige Volksschüler
(§§ 28 und 29 Schulleistungsverordnung)

7. Mundartkurse für Fremdsprachige im Kindergarten
(§§ 28 und 29 Schulleistungsverordnung)
8. Auswärtige Sonderschulung und -erziehung
(§ 30 Schulleistungsverordnung)
9. Fachlehrerbesoldungen und Mehrstundenentschädigungen
(§ 37 Lehrerbesoldungsverordnung)
10. Altersentlastungen
(§§ 33 und 37 Lehrerbesoldungsverordnung)
11. Werkjahr/Berufswahljahr
(§ 56 Volksschulgesetz, § 5 Beitragsklassenverordnung)
12. Gemeindeeigene Sonderklassen E
(ERB vom 24. März 1992, § 5 Beitragsklassenverordnung)
13. Jahreskurse, 10. Schuljahr
(§ 56^{bis} Volksschulgesetz und § 23 Schulleistungsverordnung)

Für jede der obgenannten Sachgruppen, für die um einen Staatsbeitrag nachgesucht wird, ist ein besonderes Begehren unter Verwendung der zugestellten Formulare einzureichen. Gesuche, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, dürfen nicht zusammengefasst werden.

An die anrechenbaren Kosten wird jeweils ein Staatsbeitrag gemäss Finanzkraftindex der Gemeinde ausgerichtet (vgl. Skalen I-IV im Anhang).

Erläuterungen zu einzelnen Gesuchen

1. Schulhausanlagen

Abrechnungen über Schulhausneubauten und Erweiterungsbauten können der Erziehungsdirektion jederzeit eingereicht werden (siehe auch die Richtlinien für Schulhausanlagen vom 5. Oktober 1988).

- Gestützt auf § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 der Verordnung zum Schulleistungsgesetz (Schulleistungsverordnung) vom 10. September 1986, dürfen die Bauarbeiten nicht begonnen werden, bevor die Projekte und Projektänderungen vom Regierungsrat genehmigt sind. Bei Missachtung dieser Verordnung kann gestützt auf § 10 Abs. 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 der Kostenanteil gekürzt werden.
- An die Kosten von Hauptreparaturen, für die vor der Ausführung nicht um Genehmigung nachgesucht wurde, werden keine Staatsbeiträge gewährt.

Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung der Staatsbeiträge sind beizulegen:

1. Die von der Gemeinde oder der Rechnungsprüfungskommission genehmigte Abrechnung. Normierungen wie CRB, SIA und die ergänzenden Bestimmungen des Kantons sind anzuwenden. Die anlässlich der Projektgenehmigung als nicht beitragsberechtigt bezeichneten Bestandteile sind nach Möglichkeit auszuschneiden; Einnahmen im Sinne von § 30 Ziffern 3 und 4 der Verordnung zum Schulleistungsgesetz sind zu belegen. Erwünscht ist Rechnungsstellung getrennt nach Arbeitsgattungen und nach Baukörpern. Die von den Unternehmern geltend gemachte Teuerung ist entsprechend der SIA-Norm 118 beziehungsweise den ergänzenden Bestimmungen des Kantons abzurechnen.

2. Die quittierten Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben, entsprechend der in der Abrechnung beobachteten Reihenfolge laufend numeriert. Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen.
3. Bei Umgebungsarbeiten ist ein Plan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und mit sämtlichen Wegen, Anlagen, Bepflanzungen sowie Zu- und Ableitungen inner- und ausserhalb des Baugrundstücks einzureichen.
4. Der notarielle Ausweis über den Landerwerb und der dazugehörige Mutations- oder Situationsplan.
5. Bei Neu- und Erweiterungsbauten: Eine kubische Berechnung nach SIA-Norm und Planschema, nach den einzelnen Baukörpern unterteilt. Eine Begründung allfälliger Überschreitungen des Kostenvoranschlags (sofern nicht schon früher gemeldet), wenn sie 10% der Bausumme übersteigen.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist das Datum des Bezugs zu nennen. Vor Aufstellung der Bauabrechnung ist Fühlungnahme mit dem kantonalen Hochbauamt erwünscht.

2. Schülerpauschale

Der Beitrag für den allgemeinen Schulbetrieb ist insbesondere bestimmt für:

- a) Lehrmittel, Schul- und Verbrauchsmaterialien
- b) Klassenlager, Klassentausch, Kurs- und Projektwochen
- c) Besoldungen für Freifächer und Kurse
- d) Schulbibliotheken
- e) bewegliche Einrichtungen
- f) Schülertransporte und -verpflegung

Für die Berechnung des Staatsbeitrages ist der Schülerbestand per 1. November des Vorjahres (Stichtag) massgebend.

3. Schulpsychologischer Dienst

Die beitragsberechtigten Kosten richten sich nach § 24 der Schulleistungsverordnung.

Behandlungskosten sind nicht beitragsberechtigt.

Sind Gemeinden einem Zweckverband angeschlossen, so hat nur der Zweckverband ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

4. Kommunale Sonderschulen

Sonderschuleinrichtungen von Gemeinden (Schulen für cerebral gelähmte Kinder, Schulen für geistig Behinderte und ähnliche) werden, sofern sie vom Regierungsrat als beitragsberechtigt anerkannt worden sind, gemäss § 12 des Schulleistungsgesetzes subventioniert.

Als Sonderschulen gelten auch Sonderkindergärten (zum Beispiel Sprachheilkindergärten).

5. Stütz- und Fördermassnahmen

Dazu gehören nur Einzelunterricht, Aufgabenhilfe, Sprachheilunterricht, Legasthenie- und Dyskalkuliebehandlungen, psychomotorische Therapie, Psychotherapie und Rhythmikunterricht. Andere Therapien sind nicht beitragsberechtigt. Aufzuführen ist die Anzahl Schüler, für die am 1. November des Vorjahres eine Massnahme lief, die Gesamtzahl der Volksschüler der Schulgemeinde sowie die tatsächlichen Ausgaben im abgelaufenen Kalenderjahr (inkl. Sozialleistungen). Die beitragsberechtigte Pauschale beträgt nach § 29 der Schulleistungsverordnung Fr. 2300.– pro Schüler.

Für die Stütz- und Fördermassnahmen wird die Pauschale für 10% des Volksschülerbestandes der Schulgemeinde angerechnet (Kontingentierung). Die beitragsberechtigten Kosten errechnen sich, indem die Pauschale mit 10% des Schülerbestandes der Gemeinde multipliziert wird. Liegen die tatsächlichen Ausgaben der Gemeinde aber unter den so errechneten Kosten, werden nur die tatsächlichen Ausgaben angerechnet.

6. Deutschkurse für fremdsprachige Volksschüler

Aufzuführen sind die Anzahl der Kinder, die am 1. November des Vorjahres dem Deutschunterricht für Fremdsprachige zugeteilt waren, sowie die tatsächlichen Ausgaben der Gemeinde im abgelaufenen Kalenderjahr (inkl. Sozialleistungen).

Die beitragsberechtigte Pauschale beträgt nach § 29 der Schulleistungsverordnung Fr. 2300.– pro Schüler.

Die Kosten für Schüler, die Integrationskurse in privaten Schulen oder in anderen Gemeinden besuchen, sind auf dem Formular Nr. 200 400 (Sonderschulung und -erziehung) aufzuführen.

7. Mundartkurse für Fremdsprachige im Kindergarten

Aufzuführen sind die Anzahl der Kinder, die am 1. November des Vorjahres den Mundartkursen zugeteilt waren, sowie die tatsächlichen Ausgaben der Gemeinde (inkl. Sozialleistungen). Die beitragsberechtigte Pauschale beträgt nach § 29 der Schulleistungsverordnung Fr. 500.– pro Kind.

8. Auswärtige Sonderschulung und -erziehung

An die Auslagen der Gemeinden für auswärtige Sonderschulung leistet der Staat Beiträge bis zu drei Vierteln. Nicht beitragsberechtigt sind Schulgelder für Normalklassen und Sonderklassen der Volksschule (Sonderklasse A, B, C, D, E), Werkjahrschulen und kantonale Schulen (Kantonale Gehörlosenschule und Kinderheim Brüschalde). Auslagen für die auswärtige Sonderschulung in Privatschulen, die nicht als Sonderschulen anerkannt sind, werden für die Subventionierung nur angerechnet, wenn für den Schüler eine Verfügung für eine Zulassung als Sonderschulung im Einzelfall vorliegt. Die entsprechende Verfügung ist dem Gesuch beizulegen.

9. Fachlehrerbesoldungen und Mehrstundenentschädigungen

Gemäss § 37 der Lehrerbesoldungsverordnung sind höchstens beitragsberechtigt:

- eine Jahresstunde je Primarschulabteilung, an der Biblische Geschichte erteilt wird;
- zwei Jahresstunden je Mehrklassenabteilung mit getrenntem Französischunterricht;
- zwei oder drei Jahresstunden je Wahlfachorganisation;
- zwei Jahresstunden je Wahlfachabteilung;
- zwei Jahresstunden (1. Klasse) oder eine Jahresstunde (2. Klasse) für konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an der Oberstufe.

Die obenstehenden Staatsbeiträge dürfen nur beansprucht werden, soweit Mehrstunden bzw. Entlastungsstunden tatsächlich angefallen sind.

10. Altersentlastungen

An die Kosten der Altersentlastung werden Staatsbeiträge ausgerichtet, jedoch höchstens bis zu drei Stunden pro anspruchsberechtigte Lehrkraft. Die Fachlehrerbesoldungen und Mehrstundenentschädigungen für altersbedingte Entlastungen sind zu $\frac{1}{28}$ je Jahresstunde bis zur geltenden Höchstbesoldung für gewählte Lehrer und Verweser staatsbeitragsberechtigt.

Für die Geltendmachung von Staatsbeiträgen sind die besonderen Formulare (Primarschule = blau, Oberstufe = rosa) zu benützen. Belege müssen nicht eingereicht werden.

11. Werkjahr/Berufswahljahr

Die Lehrkräfte und die an sie ausbezahlten Besoldungen sind einzeln aufzuführen. Nach § 5 der Beitragsklassenverordnung ist der Staatsbeitrag gleich hoch wie der Staatsanteil an den Grundbesoldungen der Volksschullehrer.

Bei Zweckverbänden ist das gewogene Mittel der Finanzkraftindizes der beteiligten Gemeinden massgebend.

12. Gemeindeeigene Sonderklassen E

Grundlage zur Errichtung von kommunalen Sonderklassen E ist u.a. der Erziehungsratsbeschluss vom 24. März 1992.

Nach § 5 der Beitragsklassenverordnung ist der Staatsbeitrag gleich hoch wie der Staatsanteil an den Grundbesoldungen der Volksschullehrer.

Die Lehrkräfte und die an sie ausbezahlten Besoldungen sind in der Rechnung einzeln aufzuführen.

13. Jahreskurse, 10. Schuljahr

Die Lehrkräfte und die an sie ausbezahlten Besoldungen sind in der Rechnung einzeln aufzuführen.

Bei Zweckverbänden ist das gewogene Mittel der Finanzkraftindizes der beteiligten Gemeinden massgebend.

Anhang

Subventionsskalen

Ab 1. Januar 1998 gelten folgende Beitragsskalen:

Finanzkraftindex	I	II	III	IV
	%	%	%	%
bis 103	56	75	50	75
104–105	53.0	40	20	66
106–107	49.0	20	15	62
108–109	45.0	14	12	58
110–111	41.0	11	9	55
112–113	37.0	9	7	54
114–115	33.0	7	5	53
116–117	29.0	5	4	52
118–119	25.0	4	3	51
120 und mehr	21.0	3	2	50

Anwendung

Skala I:

Staatsanteil an der Grundbesoldung der Lehrer, Verweser und Vikare

Staatsbeiträge an:

- Stütz- und Fördermassnahmen
- Deutschkurse für fremdsprachige Volksschüler
- Mundartkurse für Fremdsprachige im Kindergarten
- Biblische Geschichte und Französisch an Mehrklassenabteilungen der Primarschule
- Wahlfach
- Religionsunterricht an der Oberstufe
- Altersentlastungen
- Werkjahr, Schulen zur Erfüllung des 9. Schuljahres
- Gemeindeeigene Sonderklassen E

Skala II:

- Schülerpauschale
- Kommunale Sonderschulen, Sachaufwand
- Auswärtige Sonderschulung und -erziehung

Skala III:

- Schulhausanlagen
- Schulpsychologischer Dienst
- Kommunale Sonderschulen, Investitionsbeiträge
- Jahreskurse, 10. Schuljahr

Skala IV:

- Kommunale Sonderschulen, Personalaufwand (z.B. Heilpädagogische Sonderschulen, Sonderschulen für cerebral Gelähmte, Sprachheilkindergärten)

Die Skala I wird jährlich so angepasst, dass der gesetzlich vorgeschriebene Staatsanteil von insgesamt einem Drittel an den Grundbesoldungen eingehalten wird. Der Staatsanteil beträgt aber mindestens 20% und höchstens 56%. Die übrigen Skalen bleiben unverändert.

Die Erziehungsdirektion

Grundbesoldungen ab 1. Januar 1998 der gewählten Lehrkräfte, Verweserinnen und Verweser der Volksschule sowie der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen und -lehrer an der Volks- und Fortbildungsschule

Kategorie I (Klasse 17 BVO, Besoldungsreglement 13.01)		Kategorie II (Klasse 19 BVO, Besoldungsreglement 10.01)		Kategorie III (Klasse 20 BVO, Besoldungsreglement 11.01 und 12.01)		Kategorie IV (Klasse 21 BVO, Besoldungsreglement 12.02)	
Stufe	Grundbesoldung inkl. 13. Mt. Bes.	Stufe	Grundbesoldung inkl. 13. Mt. Bes.	Stufe	Grundbesoldung inkl. 13. Mt. Bes.	Stufe	Grundbesoldung inkl. 13. Mt. Bes.
30	113 143	30	128 963	29	137 943	29	147 685
29	110 910	29	126 418	28	135 222	28	144 770
<i>Zusatzstufen (§ 2c Lehrerbesoldungsverordnung)</i>							
28	108 677	28	123 872				
27	106 444	27	121 328	27	132 498	27	141 855
24–26	104 211	24–26	118 781	26	129 775	26	138 942
23	101 978	23	116 236	23–25	127 053	23–25	136 025
20–22	99 745	20–22	113 691	22	124 331	22	133 111
19	98 213	19	111 146	19–21	121 608	19–21	130 195
16–18	95 981	16–18	108 600	18	118 886	18	127 282
15	93 376	15	105 631	15–17	116 162	15–17	124 366
14	90 771	14	102 661	14	112 988	14	120 966
13	88 164	13	99 692	13	109 810	13	117 565
10–12	85 561	10–12	97 425	10–12	106 633	10–12	114 165
9	83 657	9	94 456	9	103 457	9	110 764
8	81 053	8	91 486	8	100 282	8	107 363
7	78 447	7	88 516	7	97 808	7	103 964
6	75 842	6	85 547	6	94 631	6	100 563
5	73 237	5	83 279	5	91 455	5	97 864
4	70 631	4	80 310	4	88 279	4	94 464
3	68 025	3	77 341	3	85 101	3	91 064
2	65 419	2	74 372	2	81 923	2	87 663
1	62 813	1	71 403	1	78 746	1	84 262

Besoldungskategorien gemäss § 1 Lehrerbesoldungsverordnung

Kat. I Handarbeits- und Haushaltungslehrer

Kat. II Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Primarschule

Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule *ohne* Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Kat. III Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Oberstufe

Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule *mit* Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe *ohne* Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Kat. IV Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe *mit* Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Anmerkung

Die Besoldungseinreihung ist auf der monatlichen Besoldungsabrechnung jeweils ausgedruckt: z.B. 10.01.15. Die ersten vier Ziffern bezeichnen das Besoldungsreglement und damit die Kategorie, die beiden letzten die Besoldungsstufe.

Zur Grundbesoldung werden folgende **Zulagen** ausgerichtet (§ 25 Lehrerbesoldungsverordnung):

Volksschule

- Zweiklassen-Zulage Fr. 2969.– jährlich
für Lehrkräfte an Mehrklassenabteilungen mit zwei Klassen
- Mehrklassen-Zulage Fr. 5938.– jährlich
für Lehrkräfte an Mehrklassenabteilungen mit mehr als zwei Klassen

Die Zulage wird anteilmässig zum Pensum ausgerichtet.

Handarbeit und Hauswirtschaft

- Für den Unterricht an Mehrklassenabteilungen Fr. 114.20 je Jahresstunde
- Für den Unterricht in zwei und mehr Gemeinden Fr. 1485.– jährlich (pauschal)

Lehrkräfte an Sonderklassen erhalten keine Zulagen.

Vikariatsansätze, gültig ab 1. Januar 1998

Grundbesoldung der Vikarinnen und Vikare *mit* Fähigkeitszeugnis (FZ) pro Unterrichtslektion mit folgenden Anmerkungen:

- Vikarinnen und Vikare *ohne* Fähigkeitszeugnis erhalten 80% der Grundbesoldung.
- Vikarinnen und Vikare, die Lehrpersonen an Mehrklassenabteilungen vertreten, erhalten die Zulagen anteilmässig.

Primarschule	mit FZ	inkl.	inkl.	ohne FZ	inkl.	inkl.
		2Kl.-Zul.	Mehrkl.-Zul.		2Kl.-Zul.	Mehrkl.-Zul.
Unterstufe (1., 2. und 3. Klassen)	Fr. 66.25	Fr. 69.00	Fr. 71.75	Fr. 53.00	Fr. 55.75	Fr. 58.50
Mittelstufe (4., 5. und 6. Klassen)	Fr. 68.60	Fr. 71.45	Fr. 74.30	Fr. 54.90	Fr. 57.75	Fr. 60.60
Sonderklassen E; Sonderklassen A, B, C, D	Fr. 68.60	—	—	Fr. 54.90	—	—
<i>ohne</i> Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer						
Sonderklassen A, B, C, D	Fr. 75.65	—	—	—	—	—
<i>mit</i> Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer						

Oberstufe	mit FZ	inkl. 2Kl.-Zul.	inkl. Mehrkl.-Zul.	ohne FZ	inkl. 2Kl.-Zul.	inkl. Mehrkl.-Zul.
1. und 2. Klassen der Real- und Oberschule	Fr. 73.05	Fr. 75.80	Fr. 78.55	Fr. 58.45	Fr. 61.20	Fr. 63.95
3. Klassen der Real- und Oberschule	Fr. 75.65	Fr. 78.50	Fr. 81.35	Fr. 60.55	Fr. 63.40	Fr. 66.25
alle Sekundarklassen.....	Fr. 75.65	Fr. 78.50	Fr. 81.35	Fr. 60.55	Fr. 63.40	Fr. 66.25
Sonderklassen E; Sonderklassen B, C, D	Fr. 75.65	—	—	Fr. 60.55	—	—
<i>ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer</i>						
Sonderklassen B, C, D	Fr. 80.95	—	—	—	—	—
<i>mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer</i>						
Handarbeit und Haushaltungskunde	Fr. 65.00	Fr. 68.05	—	Fr. 52.00	Fr. 55.05	—

Die Besoldung wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen gemäss Unterrichtsverpflichtung ausgerichtet.

In den Besoldungsansätzen sind 13. Monatsbesoldung, Spesen sowie Entschädigungen für Sonntage, Feiertage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen. Als Berechnungsgrundlage gelten 223 Tage pro Schuljahr und die Sechstageswoche.

Die Erziehungsdirektion

Anrechnung von Dienstjahren und Einreihung in die Besoldungsstufen für das Kalenderjahr 1998

Rechtliche Grundlagen:

- a) §§ 2 und 5 Lehrerbesoldungsverordnung.
- b) Regierungsratsbeschluss Nr. 3415 vom 4. Dezember 1996 betreffend Inkraftsetzung der geänderten Lehrerbesoldungsverordnung.
- c) Regierungsratsbeschlüsse bezüglich Besoldungen (Stufenanstiege), Ausrichten der Teuerungszulage, Sparmassnahmen usw.

Es gilt:

1. Zu 100% werden nach Praxis der Erziehungsdirektion Schuldienste angerechnet, die eine Unterrichtstätigkeit an einer ganzen Klasse darstellen. Unterrichtstätigkeiten im Teilpensum an ganzen Klassen werden entsprechend aufgerechnet.
2. Das Erteilen von Stütz- und Förderunterricht, Logopädie-, Legasthenie- und Dyskalkulie-therapie, Deutschunterricht für Fremdsprachige usw. wird als anderweitige Berufstätigkeit zu 50% angerechnet.
3. Die Zeit, welche nicht im Schuldienst vollbracht worden ist, also z.B. die Tätigkeit als Mutter und Hausfrau, Studium usw., gilt als anderweitige Berufstätigkeit, welche ebenfalls zu 50% angerechnet wird.

Berechnung:

- Die Dienstjahre werden wie folgt berechnet:
Vom aktuellen Alter werden bei Lehrkräften an der Primarschule 23 Jahre, bei denjenigen an der Oberstufe 24 Jahre für die Ausbildungszeit abgezogen, womit die maximal mögliche Zahl von Dienstjahren bestimmt ist. Die Zeit der geleisteten Schuldienste werden zu 100% angerechnet. Die verbleibende Differenz zur maximal möglichen Zahl von Dienstjahren wird in der Regel zu 50% angerechnet.
- Aufgrund der vorliegenden Tabelle wird für Lehrpersonen der Handarbeit und Hauswirtschaft (Kategorie I), für Primarlehrpersonen an Normalklassen der Primarstufe (Kategorie II) und für Oberstufenlehrpersonen an Normalklassen der Oberstufe (Kategorie III) die entsprechende Besoldungsstufe zugewiesen.

Dienstjahre 1998	Besoldungs- stufen ab 1.1.1998	Dienstjahre 1998	Besoldungs- stufen ab 1.1.1998	Dienstjahre 1998	Besoldungs- stufen ab 1.1.1998
0	1	11	7	21	15
1	1	12	8	22	15
2	2	13	9	23	15
3	2	14	10	24	15
4	3	15	10	25	15
5	3	16	10	26	16
6	4	17	10	27	17
7	4	18	11	28	17
8	5	19	13	29	18
9	5	20	15	30ff.	20
10	6				

- Lehrpersonen, die gemäss Ziffer 2 vorstehend eingereiht wurden, neu jedoch Anspruch auf die Besoldung einer andern Kategorie haben, werden gemäss nachstehender Tabelle in die neue Besoldungsstufe der entsprechenden Kategorie überführt.

Kategorienwechsel

	Primar-Lehrpersonen		Oberstufen-Lehrpersonen	
Wechsel	Kat. II -> Kat. III	Kat. II -> Kat. IV	Kat. III -> Kat. IV	Kat. III -> Kat. II
Fähigkeitszeugnis Sonderklassenl.	als Sd.-Kl.-Lehrer Primar	als Sd.-Kl.-Lehrer Oberstufe	als Sd.-Kl.-Lehrer Oberstufe	
Stufenfremd	an der Oberstufe			an der Primar
bisherige Besoldungsstufe	neue Besoldungsstufe	neue Besoldungsstufe	neue Besoldungsstufe	neue Besoldungsstufe
30	individuell	individuell		
29	individuell	individuell	individuell	28
28	23	individuell	individuell	27
27	22	18	23	26
26	21	17	22	25
25	20	16	21	24
24	19	15	20	23
23	18	15	19	22

Wechsel	Primar-Lehrpersonen		Oberstufen-Lehrpersonen	
	Kat. II -> Kat. III	Kat. II -> Kat. IV	Kat. III -> Kat. IV	Kat. III -> Kat. II
Fähigkeitszeugnis Sonderklassenl.	als Sd.-Kl.-Lehrer Primar	als Sd.-Kl.-Lehrer Oberstufe	als Sd.-Kl.-Lehrer Oberstufe	
Stufenfremd	an der Oberstufe			an der Primar
bisherige Besoldungsstufe	neue Besoldungsstufe	neue Besoldungsstufe	neue Besoldungsstufe	neue Besoldungsstufe
22	17	14	18	21
21	16	14	17	20
20	15	14	16	19
19	15	14	15	18
18	14	13	15	17
17	14	13	14	16
16	13	12	14	15
15	12	11	14	14
14	11	10	13	13
13	10	9	12	12
12	9	8	11	11
11	8	7	10	10
10	8	7	9	9
9	7	6	8	8
8	6	5	7	7
7	5	4	6	6
6	4	3	5	5
5	4	3	4	4
4	3	2	3	3
3	2	1	2	2
2	1	1	2	1
1	1	1	1	1

Die Erziehungsdirektion

Besoldungen der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner

(Empfehlungen ab 1.1.1998)

1. Pensum

Das Normpensum einer Kindergärtnerin oder eines Kindergärtners beträgt 23 Arbeitsstunden mit Kindern pro Woche, mindestens 18 Stunden davon sind Unterricht in Ganz- oder Halbklassen. Die übrigen maximal fünf Stunden dienen der Förderung von einzelnen Kindern in kleinen Gruppen oder als Auffangzeit. Die weiteren Aufgaben, wie Elternarbeit, Zusammenarbeit mit Behörden, Fortbildung usw., gelten als unterrichtsfreie Arbeitszeit und finden nicht innerhalb der 23 Stunden statt.

Eine Anstellung im Umfang des Normpensums ist anzustreben.

2. Besoldungsskala Kategorie K

Die nachstehende Skala gilt für ein Normpensum gemäss Ziffer 1 (wöchentlich 23 Arbeitsstunden mit Kindern). Weicht die Zahl der Wochenarbeitsstunden mit Kindern davon ab, wird die Besoldung pro Stunde um 4,35% erhöht oder reduziert.

Stufe	Jahresgrundbesoldung	Bemerkungen
30	Fr. 96 564	Leistungsbeurteilung nötig *
29	Fr. 94 659	Leistungsbeurteilung nötig *
<hr/>		
28	Fr. 92 754	
27	Fr. 90 850	
24–26	Fr. 88 942	Wartejahre
23	Fr. 87 037	
20–22	Fr. 85 131	Wartejahre
19	Fr. 83 226	
16–18	Fr. 81 319	Wartejahre
15	Fr. 79 658	
14	Fr. 77 434	
13	Fr. 75 211	
10–12	Fr. 72 986	Wartejahre
9	Fr. 70 762	
8	Fr. 68 540	
7	Fr. 66 878	
6	Fr. 64 654	
5	Fr. 62 430	
4	Fr. 60 208	
3	Fr. 57 986	
2	Fr. 55 763	
1	Fr. 53 541	

* Eine Kindergärtnerin/ein Kindergärtner, welche bzw. welcher ausgewiesene besondere Leistungen erbringt, kann die Gemeinde aufgrund einer Leistungsbeurteilung um jeweils eine Stufe in die Leistungsstufen (Stufen 29 bzw. 30) befördern. Eine Beförderung ist frühestens drei Jahre nach der letzten Stufenerhöhung zulässig.

Bei ungenügenden Leistungen kann die Gemeinde den Aufstieg in eine höhere Stufe verweigern.

3. Dienstjahresanrechnung und Besoldungseinstufung bei Neueintritten

Grundsatz: Dienstjahre als Kindergärtnerin oder Kindergärtner werden ab dem 22. Altersjahr voll angerechnet. Gleichwertig zählt die Tätigkeit als Hortnerin oder Hortner in einem öffentlichen Hort, falls ein Doppelpatent Kindergarten/Hort vorliegt. Anderweitige Berufstätigkeit sowie die Zeit als Hausfrau und/oder Mutter können zur Hälfte angerechnet werden. Kindergärtnerinnen oder Kindergärtner, deren Ausbildungszeit kürzer war als die zürcherische (Abschluss vor dem 22. Altersjahr), werden entsprechend tiefer eingestuft. Ist dies nicht möglich, erfolgt im gleichen Verhältnis ein Stillstand beim Stufenaufstieg.

Aufgrund der berechneten Dienstjahre kann aus der folgenden Tabelle die Besoldungsstufe abgelesen werden:

Dienstjahre	Besoldungsstufe neu
30ff.	20
29	18
28	17
27	17
26	16
25	15
24	15
23	15
22	15
21	15
20	15
19	13
18	11
17	10
16	10
15	10
14	10
13	9
12	8
11	7
10	6
9	5
8	5
7	4
6	4
5	3
4	3
3	2
2	2
1	1
0	1

Für das Kalenderjahr 1998 ist kein Stufenanstieg vorgesehen.

4. Vikariatsbesoldungen

In den Besoldungsansätzen sind Spesen sowie die Entschädigung für Sonntage, Feiertage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen. Als Berechnungsgrundlage gilt die Stufe 1, 223 Tage pro Schuljahr und die Sechstageswoche.

- a) Vikarinnen und Vikare mit anerkanntem Diplom Fr. 62.65
- b) Seminaristinnen und Seminaristen (vor dem Diplomabschluss) Fr. 50.10

Ein Einsatz gemäss lit. b) kommt nur in Betracht, wenn keine Kindergärtnerin oder kein Kindergärtner gemäss lit. a) eingesetzt werden kann. Die Ansätze werden nur für die effektiv geleisteten Arbeitsstunden mit Kindern ausgerichtet.

Bei länger dauernden Vikariaten, spätestens nach 20 Schulwochen im gleichen Schuljahr und an der gleichen Stelle, kann die Gemeinde die Vikarin bzw. den Vikar rückwirkend ab Beginn des Vikariats wie eine festangestellte Kindergärtnerin bzw. ein festangestellter Kindergärtner besolden (d.h. unter Anrechnung der Dienstjahre). Steht vor der Anstellung fest, dass das Vikariat länger als 20 Schulwochen dauern wird, kann ab Beginn des Vikariats die Besoldung wie bei einer festangestellten Kindergärtnerin bzw. einem festangestellten Kindergärtner ausgerichtet werden.

Bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder bei Abwesenheit wegen militärischer Kurse erhalten Vikarinnen und Vikare die volle Besoldung, solange das Vikariat dauert, längstens jedoch für vier Wochen. Bei Abwesenheit wegen militärischer Instruktionkurse erhalten Ledige ohne Unterstützungspflicht drei Viertel der Besoldung. Die Erwerbsersatzentschädigung fällt für diese Zeit der Gemeinde zu, soweit sie die Besoldungsleistung nicht übersteigt.

5. Leistungsbeurteilung

Für eine Leistungsbeurteilung bestehen derzeit noch keine Grundlagen. In diesem Zusammenhang wird auf die Vernehmlassung zur Mitarbeiterbeurteilung für Lehrkräfte der Volksschule («Zürcher LQS») verwiesen.

Die Erziehungsdirektion

Schuljahr 1998/99

Personaleinsatz an der Volksschule

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind kursiv gedruckt (Ausnahme: aktualisierte Daten)

I. Inhaltsverzeichnis

II. Grundlagen

III. Lehrstellen

IV. Freiwerdende Stellen

1. Altersrücktritte
 - a) ordentlich
 - b) vorzeitig
2. Ordentliche Rücktritte
 - a) Gewählte Lehrkräfte
 - b) Verweser/innen
 - c) Kündigung von Verwesereien durch die Erziehungsdirektion
3. Ausserordentliche Rücktritte
 - a) Pensionierungen aus gesundheitlichen Gründen
 - b) Schwangerschaft/Mutterschaft
 - c) Ausserordentliche Kündigung durch Lehrkraft
 - d) Aufhebung von Verwesereien durch die Erziehungsdirektion

V. Stellenbesetzung

1. Allgemeines
2. Reihenfolge des Einsatzes
3. Ablauf der Besetzung
 - a) Ausschreibung
 - b) Bewerbungen
 - c) Verweseranforderung
 - d) Dienstjahres- und Besoldungseinstufung
 - e) Verweserabordnung
 - f) Korrekturen
4. Stellenantritt

VI. Änderung des Anstellungsverhältnisses

1. Neuwahlen
2. Verzicht auf die Wahlstelle, Anstellung als Verweser/in
3. Doppelbesetzungen und Mehrfachteilungen
4. *Teilpensen*
5. *Besoldete Entlastungen*

VII. Administrativer Ablauf

1. Termine
2. Formulare
3. Adressen

VIII. Allgemeines

II. Grundlagen

Die Grundlagen finden sich u.a. im Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 (§§ 277–279 und § 300), in der Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 und in den Statuten der Beamtenversicherungskasse vom 27. Januar 1988.

III. Lehrstellen

Der Erziehungsrat entscheidet über die Bewilligung sämtlicher Lehrstellen. Antragsformulare für neue Lehrstellen können bei der Erziehungsdirektion, Abt. Volksschule, bestellt werden. Die Gesuche sind auf dem üblichen Weg über die Bezirksschulpflegen einzureichen.

Die **Abteilungsbildungen** und allfällige **Begehren um Errichten neuer Lehrstellen** für das Schuljahr 1998/99 sind **bis spätestens 1. März 1998** der Erziehungsdirektion, Abt. Volksschule, mit den dafür vorgesehenen Formularen mitzuteilen.

Für den Handarbeits- und den Hauswirtschaftsunterricht entfallen solche Eingaben.

Den Schulpflegen wird spätestens Ende März 1998 mitgeteilt, wie viele Lehrstellen dem Erziehungsrat zur Bewilligung vorgelegt werden.

Sollte es sich zeigen, dass wegen unerwarteter Veränderungen der prognostizierten Schülerzahlen

- bereits bewilligte Lehrstellen doch nicht benötigt werden,
 - unbedingt eine zusätzliche Lehrstelle eröffnet werden sollte,
 - Änderungen von Pensen in bezug auf ihren Umfang unumgänglich sind,
- hat dies die Schulpflege bis am 10. Juli 1998 schriftlich der Erziehungsdirektion zu melden.

IV. Freiwerdende Stellen

Grundsätzlich ist bei freiwerdenden Stellen kritisch zu hinterfragen, ob die Lehrstelle unbedingt wieder besetzt werden muss.

1. Altersrücktritte

a) *ordentlich*

Volksschullehrkräfte sind zwischen dem vollendeten 62. und 65. Altersjahr berechtigt, aus dem Staatsdienst zurückzutreten (§ 22 Statuten der Beamtenversicherungskasse).

- Auf das vollendete 65. Altersjahr sind sie auf Ende des Schuljahres 1997/98 zum Rücktritt verpflichtet. Sie werden auf diesen Zeitpunkt von Amtes wegen durch den Erziehungsrat aus dem Schuldienst entlassen (Lehrkräfte mit Geburtstag 15.8.1933 und ältere).
- Lehrkräfte, die das 62. Altersjahr am 15. Februar oder früher vollenden, können frühestens auf das unmittelbar vorangehende, die übrigen frühestens auf das folgende Schuljahresende zurücktreten (zwischen dem 16.8.1933 und 15.2.1937 Geborene). Sie haben ihr **Rücktrittsgesuch bis 15. Februar 1998 schriftlich der Erziehungsdirektion** einzureichen.

b) **vorzeitig** (Lehrkräfte, geboren zwischen dem 16.2.1937 und dem 15.8.1938)

Versicherte können nach Vollendung des 60. Altersjahres freiwillig zurücktreten und eine Altersrente beziehen. Der Rücktritt hat bei Volksschullehrkräften auf Ende des Schuljahres zu erfolgen (§ 23 Statuten der Beamtenversicherungskasse). Sie haben ihr **Rücktrittsgesuch bis 15. Februar 1998 schriftlich der Erziehungsdirektion** einzureichen.

2. Ordentliche Rücktritte

a) Gewählte Lehrkräfte

Gewählte Lehrkräfte können ordentlicherweise nur auf das Ende eines Schuljahres zurücktreten. **Kündigungen** auf Ende des Schuljahres 1997/98 sind **bis 15. April 1998 schriftlich der Erziehungsdirektion** einzureichen.

b) Verweser/innen

Verweser/innen können das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer **viermonatigen** Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres kündigen.

Der **späteste Kündigungstermin** auf Ende des Schuljahres 1997/98 ist demzufolge der **15. April 1998**.

c) Kündigung von Verwesereien durch die Erziehungsdirektion

Möchte eine Schulpflege für das neue Schuljahr 1998/99 auf eine weitere Anstellung des Verwesers/der Verweserin verzichten, hat sie dem Verweser/der Verweserin die Gründe hierfür darzulegen.

Der **Antrag der Schulpflege** ist mit den notwendigen Akten **bis spätestens 15. März 1998 schriftlich der Erziehungsdirektion** einzureichen. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, wann und auf welche Weise die Schulpflege dem Verweser/der Verweserin die Gründe, die zum Antrag der Kündigung geführt haben, zur Kenntnis gebracht hat.

3. Ausserordentliche Rücktritte

Ausserordentliche Rücktritte sind nicht an das Schuljahresende gebunden. Die freiwerdende Lehrstelle darf erst am Tage nach dem Rücktritt der amtierenden Lehrkraft mit einem Verweser/einer Verweserin neu besetzt werden. Diesem Umstand ist bei der Planung der Stellenbesetzung unbedingt Rechnung zu tragen.

a) Pensionierungen aus gesundheitlichen Gründen

Für Pensionierungen aus gesundheitlichen Gründen ist auf Antrag der Schulpflege und/oder der Lehrkraft eine umfassende vertrauensärztliche Untersuchung nötig. Die Entlassung aus dem aktiven Schuldienst aus gesundheitlichen Gründen erfolgt durch den Erziehungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion.

b) Schwangerschaft/Mutterschaft

Die betroffene Lehrerin muss erst nach der Niederkunft ihr Anstellungsverhältnis neu bestimmen. Tritt die Lehrerin zurück, verfügt die Erziehungsdirektion den Zeitpunkt des Rücktritts. Erst am Tage nach dem Rücktritt darf die Lehrstelle mit einem Verweser/einer Verweserin neu besetzt werden.

Wichtig: Im Zusammenhang mit einem Schwangerschafts-/Mutterschaftsurlaub darf das Pensum der betroffenen Lehrerin nicht verändert werden. Eine allfällige Änderung ist erst auf die Beendigung des Urlaubs vorzunehmen.

c) Ausserordentliche Kündigung durch Lehrkraft

Ausserordentliche Kündigungen während des Schuljahres oder Kündigungen mit kürzerer Kündigungsfrist sind nur möglich bei Vorliegen besonderer Gründe und sofern daraus der Schule kein Nachteil erwächst.

Die Erziehungsdirektion entscheidet darüber nach Anhören der Schulpflege.

Aus wichtigen Gründen kann der Verweser/die Verweserin jederzeit das Anstellungsverhältnis fristlos auflösen. Eine fristlose Auflösung muss schriftlich begründet werden, wenn die andere Partei dies verlangt.

d) Aufhebung von Verwesereien durch die Erziehungsdirektion

Ein befristetes oder ein unbefristetes Anstellungsverhältnis kann von der Erziehungsdirektion nach Anhören der Schulpflege im Laufe des Schuljahres unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden, wenn die Lehrstelle durch Wahl besetzt oder aus organisatorischen Gründen (Rückgang der Schülerzahlen, Zusammenlegung von Klassen usw.) aufgehoben werden muss.

Aus wichtigen Gründen kann die Erziehungsdirektion jederzeit das Anstellungsverhältnis fristlos auflösen. Eine fristlose Auflösung muss schriftlich begründet werden, wenn die andere Partei dies verlangt.

V. Stellenbesetzung

1. Allgemeines

Wird eine freigewordene Lehrstelle von der Gemeinde nicht durch Wahl besetzt, ordnet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege und im Einvernehmen mit der Personalkommission des Erziehungsrates einen Verweser/eine Verweserin ab.

2. Reihenfolge des Einsatzes

In der Abstimmung vom September 1996 haben die Stimmbürger/innen die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen angenommen. Die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen müssen aber erst noch entsprechend geändert bzw. geschaffen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden an der Volksschule des Kantons Zürich Lehrkräfte nach folgender Priorität eingesetzt:

1. Lehrkräfte mit zürcherischem Fähigkeitszeugnis. (Sind diese ausländische Staatsangehörige, ist durch die Schulpflegen zu prüfen, ob sie im Besitze einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung sind.)
2. Absolventen/Absolventinnen der Zürcherischen Lehrerbildungsanstalten mit bestandener Fähigkeitsprüfung, aber ohne Fähigkeitszeugnis.
3. Ausserkantonale Lehrkräfte mit mindestens einjähriger Unterrichtspraxis.
Nach § 9 Lehrerbildungsgesetz kann der Erziehungsrat zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausserkantonale Fähigkeitszeugnisse ganz oder teilweise anerkennen, wenn nicht genügend Lehrkräfte mit zürcherischem Fähigkeitszeugnis zur Verfügung stehen. Über die Zulassung als Verweser/in entscheidet nach einem Bewerbungsverfahren die Personalkommission des Erziehungsrates. Entsprechende Formulare sind bei der Erziehungsdirektion zu beziehen.
4. **Ausländische Lehrkräfte ohne schweizerische Ausbildung dürfen nicht eingesetzt werden.**

3. Ablauf der Besetzung

a) Ausschreibung

Die Schulpflegen können freie Lehrstellen im Schulblatt und in der Tagespresse ausschreiben und/oder den betreffenden Seminarien bekanntgeben.

Stellen, die bis zum 30. April 1998 nicht besetzt werden können, sind der Erziehungsdirektion zu melden. Die Schulpflegen haben aber die Möglichkeit, nach diesem Termin die Stellen auszuschreiben und ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Erziehungsdirektion unterstützt die Stellenbesetzung durch das Führen eines Stellenbulletins, das direkt an die stellensuchenden Lehrkräfte abgegeben wird.

b) Bewerbungen

Interessierte Lehrkräfte bewerben sich direkt bei der Schulpflege. Diese nimmt das Auswahlverfahren vor. Da die Abordnung durch die Erziehungsdirektion erfolgt, ist **von definitiven Zusagen abzusehen**.

Den Seminarabsolventen und -absolventinnen ist es gestattet, sich bei den Schulpflegern direkt zu bewerben. Sie können zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden. Die Abgabe von Qualifikations- oder Praktikumsberichten durch die Seminarleitungen ist nicht gestattet. Ebenso ist der Besuch von Praktikumsstunden *bzw. von Lernvikariaten* bei Lehrerstudenten und -studentinnen in anderen Gemeinden nicht statthaft. Die Abordnung von Studenten und Studentinnen erfolgt unter dem Vorbehalt des Bestehens der Fähigkeitsprüfung.

Junglehrer/innen, die die Fähigkeitsprüfung bestanden haben, aber noch kein Fähigkeitszeugnis besitzen (z.B. bei fehlendem ausserschulischem Praktikum), können ebenfalls abgeordnet werden. Sie erhalten als Vikar/in 80% der ordentlichen Verweserbesoldung. Für das Absolvieren des ausserschulischen Praktikums im Verlaufe der Tätigkeit als Vikar/in wird ein unbesoldeter Urlaub gewährt.

c) Verweseranforderung

Die Schulpflege reicht der Erziehungsdirektion die Verweseranforderung ein. Der Verweser/die Verweserin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Vereinbarung mit der Schulpflege (Antritt der Stelle, Pensum usw.).

d) Dienstjahres- und Besoldungseinstufung

Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Anrechnung von Dienstjahren. Sie nimmt die Einteilung in die Besoldungsstufen vor. Für die Dienstjahreseinstufung hat der Verweser/die Verweserin der Erziehungsdirektion umgehend eine Aufstellung über die bisherigen Tätigkeiten (Lehrtätigkeit, anderweitige Berufstätigkeiten) unter Angabe des jeweiligen Beschäftigungsgrades einzureichen.

Anträge auf eine höhere Einstufung sind von der Lehrkraft der Erziehungsdirektion unter Beilage von Arbeitsbescheinigungen schriftlich einzureichen. Eine allfällige Anrechnung erfolgt auf Beginn des dem Antrag folgenden Monats.

e) Verweserabordnung

Der Versand der Verweserabordnungen erfolgt durch die Erziehungsdirektion im Juli 1998. Der Verweser/die Verweserin hat der Abordnung zuzustimmen. Die **Zustimmung** gilt als erteilt, wenn der Verweser/die Verweserin nicht **bis spätestens 15. Juli 1998** den Nichtantritt der Lehrstelle der Erziehungsdirektion schriftlich bekanntgibt.

Das **Anstellungsverhältnis** ist grundsätzlich **unbefristet**, ausser wenn von Anfang an in gegenseitigem Einverständnis eine bestimmte Anstellungsdauer vereinbart wird. Eine Anforderung für eine befristete Dauer muss der Erziehungsdirektion gegenüber schriftlich begründet werden.

f) Korrekturen

Die Schulpflegern und die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Abordnungen zu kontrollieren. Allfällige **Korrekturen** sind **der Erziehungsdirektion bis spätestens 31. Juli 1998** zu melden.

4. Stellenantritt

Neue Lehrkräfte sind verpflichtet, sich mit der Schulpflege und der bisherigen Lehrkraft über die Lehrstelle und den Stellenantritt eingehend zu besprechen.

Die Kontaktgespräche müssen **vor Beginn der Sommerferien 1998** abgeschlossen sein.

VI. Änderung des Anstellungsverhältnisses

1. Neuwahlen

Wahlen auf Teilpensen sind nicht möglich. (Ausnahme: Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrer/innen)

Neuwahlen sind auch während des Schuljahres möglich. Bei Neuwahlen muss die Entwicklung der Schülerzahlen berücksichtigt werden.

2. Verzicht auf die Wahlstelle, Anstellung als Verweser/in

Lehrkräfte, die im Hinblick auf die Weiterführung einer doppelt besetzten Lehrstelle *oder eines Teilpensums* auf ihre Wahlstelle verzichten, haben dies **bis spätestens 15. Februar 1998 der Erziehungsdirektion und der Schulpflege schriftlich** mitzuteilen. Wird das Anstellungsverhältnis als Verweser/in weitergeführt, reicht die Schulpflege eine Verweseranforderung ein.

3. Doppelbesetzungen und Mehrfachteilungen

Für das Schuljahr 1998/99 sind sämtliche Doppelbesetzungen (§ 32 Abs. 3 Lehrerbesoldungsverordnung) sowie Mehrfachteilungen, das heisst, es teilen sich mehrere Lehrpersonen aus schulorganisatorischen Gründen eine Lehrstelle (vor allem auf der Oberstufe), auf dem Formular «Doppelbesetzungen/Mehrfachteilungen» im Mäppchen «Stellenbesetzung» mit Angabe der genauen Pensen der Lehrkräfte einzutragen. Bewilligungsinstanz für die Errichtung von Doppelbesetzungen und Mehrfachteilungen ist die Schulpflege. Formelle Anträge an die Erziehungsdirektion sind demnach nicht erforderlich. Ausnahmeregelungen (Änderung der Pensen während des Schuljahres, Errichten einer Doppelbesetzung/Mehrfachteilung während des Schuljahres, Pensen ausserhalb des vorgeschriebenen Minimums usw.) bedürfen vorgängig der Bewilligung der Erziehungsdirektion.

Änderungen der Doppelbesetzungs- und Mehrfachteilungspensen nach Genehmigung der Stundenpläne sind **durch die Schulpflege bis spätestens 30. Juni 1998 der Erziehungsdirektion schriftlich** zu melden.

4. Teilpensen

Gewählte Lehrkräfte erteilen grundsätzlich ein volles Pensum. Gewählte Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte müssen ihr Wahlpensum einhalten.

In Ausnahmefällen (gesundheitliche oder schulorganisatorische Gründe) ist eine Stundenreduktion (Teilbeurlaubung) für die Dauer eines Schuljahres möglich. Zuständig für die Bewilligung ist die Erziehungsdirektion auf begründeten Antrag der betreffenden Lehrkraft und der Schulpflege. Die Stellvertretung kann unabhängig vom Pensum durch die Erziehungsdirektion errichtet werden.

Die Erziehungsdirektion wird versuchsweise im Schuljahr 1998/99 auch Anträge auf Teilpensen aufgrund persönlicher Gründe bewilligen. Dabei müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- *Die Gemeindeschulpflege unterstützt den Antrag.*
- *Die Lehrperson erteilt mindestens 20 Wochenlektionen.*
- *Gewählte Lehrpersonen, die während den letzten drei Jahren ein gegenüber dem Wahlpensum reduziertes Pensum erteilt haben, müssen bei Weiterführung des reduzierten Pensums auf die Wahlstelle verzichten. Liegt das Führen eines Teilpensums v.a. im Interesse der Schule, kann die Erziehungsdirektion Abweichungen bewilligen.*

- Stellvertretungen mit Pensen von weniger als acht Wochenstunden müssen durch Fachlehrpersonen der Gemeinde (inkl. deren Stellvertretungen) abgedeckt werden. Die Besoldung wird durch die Gemeinde ausgerichtet, der Staatsanteil kann mittels Rechnung eingefordert werden.
- Stellvertretungen im Umfang von acht oder mehr Wochenstunden können durch die Erziehungsdirektion errichtet werden.
- Stellvertretungen, die Lehrkräfte der Handarbeit und Hauswirtschaft übernehmen, werden unabhängig vom Pensum durch die Erziehungsdirektion errichtet.
- Die Umwandlung eines Dienstaltesgeschenks in Form eines Teilurlaubs ist nicht möglich. Die Lehrpersonen reichen der Schulpflege zuhanden der Erziehungsdirektion rechtzeitig ein Gesuch ein. Die Schulpflege nimmt dazu Stellung und reicht die Dokumente als Beilage zum Mäppchen «Stellenbesetzung» bis 30. April 1998 der Erziehungsdirektion ein.

Bei unbefristeten Verweseranstellungen hat die Schulpflege dem Verweser/der Verweserin allfällige **Pensumsänderungen** im Hinblick auf das Schuljahr 1998/99 **rechtzeitig** schriftlich bekanntzugeben. Die Erziehungsdirektion wird darüber mit einer Kopie als Beilage zum Mäppchen «Stellenbesetzung» in Kenntnis gesetzt. Ist die betroffene Lehrperson damit nicht einverstanden, muss der Erziehungsdirektion die ordentliche (evtl. ausserordentliche) Kündigung beantragt werden.

Lektionen im Bereich Handarbeit und Hauswirtschaft dürfen nur unter Vorbehalt zugesichert werden.

5. Besoldete Entlastungen

Die Schulpflegen entlasten die betroffenen Lehrkräfte innerhalb der rechtlichen Grundlagen in eigener Kompetenz für:

- Altersentlastung
- Entlastung des Wahlfachorganisations
- AVO-Schulleiter-Entlastung
- AVO-Klassenlehrer-Entlastung
- TaV-Schulleiter-Entlastung

Stellvertretungen für altersentlastete Lehrpersonen und für den Wahlfachorganisator werden durch die Schulpflege sichergestellt.

Berechtigt zur Altersentlastung sind Lehrkräfte, die am 15. August 1942 oder früher geboren wurden. § 33 Lehrerbesoldungsverordnung hält im übrigen fest, dass bei Erteilen von Mehrstunden kein Anspruch auf Altersentlastung besteht. Die Schulpflegen werden angehalten, Abweichungen nur in zwingenden Ausnahmefällen vorzusehen. Vikariate für Mehrstunden im Bereich des AVO werden in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Abteilung durch die Erziehungsdirektion errichtet, Vikariate für die Altersentlastung von Handarbeits- und Hauswirtschafts-Lehrkräften durch die Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft. Für Vikariate im Bereich TaV gelten die Projektvereinbarungen.

Weitere besoldete Entlastungen, insbesondere für Haus- und Gemeindeämter (Hausvorsteher/in, Konventspräsidium usw.) sowie für Tätigkeiten in Behörden (u.a. Bezirksschulpflege, Stundenplanordner), in Lehrerorganisationen und in Projekten, müssen der Erziehungsdirektion zur Bewilligung beantragt werden.

VII. Administrativer Ablauf

1. Termine

- Im Dezember 1997 Versand Weisung «Personaleinsatz an der Volksschule» an die Schulgemeinden.
- Anfang Januar 1998 Versand der Unterlagen zur Stellenbesetzung an die Schulgemeinden.
- 2. Februar 1998 Informationsveranstaltung der Erziehungsdirektion für sämtliche Schulpflegen.
- Anfang Februar 1998 Veröffentlichung Weisung «Personaleinsatz an der Volksschule» im Schulblatt des Kantons Zürich.
- Bis 15. Februar 1998 Lehrkräfte reichen der Erziehungsdirektion das Rücktrittschreiben für Altersrücktritte ein.
- **Bis 1. März 1998** Schulpflegen melden die auf Beginn des Schuljahres 1998/99 **vorgesehenen Abteilungen** der Erziehungsdirektion und reichen ihre Gesuche um Errichtung neuer Lehrstellen ein.
- **Bis 15. März 1998** Schulpflegen stellen der Erziehungsdirektion **Antrag für die Kündigung von Verwesern/Verweserinnen**.
- Bis 15. April 1998 Letzter Kündigungstermin für Lehrkräfte per Ende Schuljahr 1997/98.
- **Bis 30. April 1998** Schulpflegen senden die Unterlagen zur Stellenbesetzung in jedem Fall (auch bei noch unbesetzten Stellen) an die Erziehungsdirektion zurück (Mäppchen «Stellenbesetzung», Verweseranforderungen, Formular «Doppelbesetzungen/Mehrfachteilungen», Anträge auf Stundenreduktionen und Teilbeurlaubungen, Formular «Lehrkräfte an stufenfremden Abteilungen»).
- Laufend Erziehungsdirektion versendet Liste «Doppelbesetzungen/Mehrfachteilungen». Schulpflegen kontrollieren diese und melden umgehend allfällige Fehler.
- **Bis 30. Juni 1998** Schulpflegen melden **allfällige Korrekturen** (v.a. betreffend Pensen bei Doppelbesetzungen).
- Anfang Juli 1998 Erziehungsdirektion versendet Verweserabordnungen.
- Bis 10. Juli 1998 Schulpflegen melden allfällige Veränderungen der prognostizierten Schülerzahlen in bezug auf Abteilungsbildungen und Umfang von Pensen.
- **Bis 15. Juli 1998** Schulpflegen melden die Anzahl der Lektionen und die Zulagenberechtigung der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte mit dem dafür vorgesehenen Formular an die Erziehungsdirektion, Abt. Finanzen.
- Bis 31. Juli 1998 Schulpflegen melden allfällige Korrekturen zu den Verweserabordnungen.
- Bis 15. August 1998 Schulpflegen senden die Stundenpläne der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte an die Erziehungsdirektion.
- Ende August 1998 Erziehungsdirektion versendet Listen «Zulagen» und Verfügungen Doppelbesetzungen/Mehrfachteilungen an die Schulpflegen.
- **Bis 10. September 1998** Schulpflegen kontrollieren die Liste **«Zulagen»** und erstatten Rückmeldung an die Erziehungsdirektion.
- Oktober 1998 Auszahlung der Zulagen, rückwirkend per 16.8.1998.

2. Formulare

Mit dem im Januar 1998 zugestellten Mäppchen «Stellenbesetzung» haben die Schulpflegen alle auf Ende des laufenden bzw. auf Beginn des neuen Schuljahres voraussehbaren Änderungen in der Zusammensetzung des Lehrkörpers (Pensionierungen, Rücktritte, Neuwahlen usw.) zu melden.

Mit dem Mäppchen «Stellenbesetzung» erhält die Schulpflege eine Aufstellung sämtlicher bisheriger Lehrkräfte (gewählte Lehrkräfte und Verweser/innen). **Die Liste ist auf Vollständigkeit zu prüfen.** Für jede einzelne Lehrkraft (davon ausgenommen sind Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte) sind für das Schuljahr 1998/99 folgende Angaben zu machen:

- **Klasse**
- **Pensum/zu erteilende Wochenstunden**
- **Zulageberechtigung (Code eintragen gemäss Angaben des Schreibens)**
- **Bei Doppelbesetzungen: Partner/Partnerin**

Austretende Lehrkräfte sind zu streichen, neue Lehrkräfte, sofern bereits bekannt, mit den erforderlichen Angaben aufzuführen.

Neue Verweser/innen sind **immer** – also auch während des Schuljahres – mit dem **Formular «Verweser-Anforderung»** anzufordern.

Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung erhält die Schulpflege die 1. Seite, die Lehrkraft die 2. Seite des Formulars (Garnitur). Auf der Rückseite der Seiten sind u.a. die Anstellungsbedingungen vermerkt.

Die 3. Seite ist zusammen mit dem Mäppchen «Stellenbesetzung» an die Erziehungsdirektion zurückzusenden. Bisherige, unbefristet abgeordnete Verweser/innen benötigen auch bei Pensumsänderungen kein neues Formular «Verweser-Anforderung». Hingegen sind befristet Angestellte mittels Formular neu anzufordern, falls ihre Verweserei im folgenden Schuljahr weitergeführt werden soll.

3. Adressen

Die vollständigen Adressen der beiden Abteilungen lauten:

Erziehungsdirektion	Erziehungsdirektion
Abteilung Volksschule	Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft
Personelles	Personelles
8090 Zürich	8090 Zürich

VIII. Allgemeines

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten diese Bestimmungen sowohl für die Abteilung Volksschule als auch für die Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft.

Für allfällige Auskünfte wende man sich bitte direkt an:

Abteilung Volksschule	Telefon 01/259 22 69
Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft	Telefon 01/259 22 78
	Telefon 01/259 22 80

Erziehungsdirektion

Abteilung Volksschule

Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft

Neugestaltung der Einschulung und der Oberstufe der Volksschule

Volksschulgesetz

Änderung vom 28. September 1997

Volksschulverordnung

Änderung vom 10. Dezember 1997

Übertrittsverordnung für die Dreiteilige und Gegliederte Sekundarschule

Neuerlass vom 28. Oktober 1997

Neugestaltung der Einschulung und der Oberstufe der Volksschule

Änderung des Volksschulgesetzes

Am 28. September 1997 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich folgenden Änderungen des Volksschulgesetzes zugestimmt. Sie treten auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Änderung der Volksschulverordnung

Gestützt auf die Änderungen des Volksschulgesetzes vom 28. September 1997 betreffend die Einschulung und die Reform der Oberstufe hat der Regierungsrat am 10. Dezember 1997 folgende erforderliche Anpassungen der Volksschulverordnung vorgenommen. Sie treten auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Neue Übertrittsverordnung für die Dreiteilige und die Gegliederte Sekundarschule

Nachdem die Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 28. September 1997 der Reform der Oberstufe der Volksschule (Änderung des Volksschulgesetzes) zugestimmt haben, hat der Regierungsrat am 28. Oktober 1997 für die Dreiteilige und die Gegliederte Sekundarschule eine neue Übertrittsverordnung erlassen. Sie tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft und gilt ab diesem Datum für diejenigen Schulen, die eine der beiden neuen Organisationsformen für die Oberstufe einführen. Für die herkömmlichen Oberschulen, Realschulen und Sekundarschulen gelten bis zur Umsetzung der Oberstufenreform die bisherigen rechtlichen Bestimmungen.

Volksschulgesetz (Änderung)

(vom 28. September 1997)

Art. I

Das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 wird wie folgt geändert:

§ 1^{bis}. Die Volksschule des Kantons Zürich umfasst folgende Abteilungen:

- a) die Primarschule;
- b) die Oberstufe.

§ 10. Jedes Kind, das bis zum 30. April eines Jahres das sechste Altersjahr vollendet, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Die Schulpflege kann bis um ein Jahr jüngere Kinder auf Beginn des Schuljahres in die erste Klasse aufnehmen.

Sind Schulschwierigkeiten vor Schulbeginn voraussehbar oder treten solche während des ersten Schuljahres auf, kann die Schulpflege eine sonderpädagogisch begleitete Einschulung beschliessen oder die Einschulung um ein Jahr zurückstellen.

Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten.

Vierter Abschnitt: Oberstufe

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 54. Die Oberstufe schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an und dauert drei Jahre.

Die Oberstufe vertieft und erweitert die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie hilft den Schülern, ihre Fähigkeiten und Neigungen zu erkennen, und bereitet auf die weiteren Ausbildungsgänge in der Berufsbildung oder an einer Mittelschule vor.

§ 55. In der Oberstufe wird der Unterricht auf verschiedenen Anforderungsstufen erteilt. Den Gemeinden stehen als Organisationsformen zur Wahl:

- a) die Dreiteilige Sekundarschule;
- b) die Gegliederte Sekundarschule.

Die Gemeinde kann die Organisationsform wechseln. Darüber entscheiden je nach Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung, der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung.

Entscheidet sich die Gemeinde für einen Wechsel der Organisationsform, so ist er innert drei Jahren vorzunehmen.

Wechselt eine Gemeinde ihre Organisationsform der Oberstufe, bleibt diese für mindestens acht Jahre in Kraft.

Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen im Hinblick auf den Wechsel der Organisationsform.

§ 55a. Der Erziehungsrat kann auf Antrag der Schulpflege aus besonderen Gründen Abweichungen bewilligen.

§ 56. Der Erziehungsrat bestimmt die Unterrichtsziele sowie die Lektionentafel der Oberstufe.

Der Unterricht in Handarbeit wird weitergeführt; in Haushaltkunde erhalten die Schüler eine Grundausbildung.

Der Erziehungsrat kann Freifächer einführen. Er bestimmt die Voraussetzungen für ihre Führung, ihren Besuch und eine allfällige Angebotspflicht.

§ 57. Knaben und Mädchen werden dieselben Unterrichtsgegenstände angeboten.

Der Unterricht wird für Knaben und Mädchen gemeinsam erteilt, soweit nicht der Lehrplan Ausnahmen vorsieht oder einzelne Unterrichtsprojekte Abweichungen erfordern.

Geschlechtsgetrennter Unterricht ist möglich, soweit er die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter fördert.

§ 58. Die Verordnung bestimmt die für den jeweiligen Unterricht zulässige Abteilungsgrösse.

Der Erziehungsrat regelt den Einsatz der Lehrpersonen.

§ 59. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können durch die Schülerzuteilung oder durch die Bildung eines Zweckverbandes besondere Schulkreise für die Oberstufe errichtet werden.

Die Schulgemeinden können die Besorgung einzelner Aufgaben ihrer Verwaltung einer der beteiligten Gemeinden oder gemeinsam bestellten Organen übertragen.

§ 60. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Primarschule auf die Oberstufe sinngemässe Anwendung.

2. Die Dreiteilige Sekundarschule

§ 61. Die Dreiteilige Sekundarschule umfasst die Abteilungen A, B und C. Sie werden auf drei unterschiedlichen Anforderungsstufen geführt, wobei die Abteilung A die anspruchsvollste Stufe ist.

§ 62. In den jeweiligen Abteilungen werden alle Fächer unterrichtet.

Die Abteilungen können auch mehrklassig geführt werden.

§ 63. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung der Schüler in die Dreiteilige Sekundarschule im letzten Quartal der Primarschule. Grundlage für die Zuweisung in eine der Abteilungen A, B oder C ist eine Gesamtbeurteilung.

Die Schulpflege beschliesst über Wechsel innerhalb der Dreiteiligen Sekundarschule.

Die Verordnung regelt das Verfahren und die Termine.

3. Die Gegliederte Sekundarschule

§ 64. An der Gegliederten Sekundarschule werden Stammklassen und Niveaugruppen gebildet.

§ 65. In den Stammklassen werden alle Fächer, ausgenommen die Niveaufächer, unterrichtet. Die Stammklassen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe geführt.

In zwei Fächern werden Lerngruppen mit drei unterschiedlichen Anforderungen gebildet, auf grundlegendem, mittlerem und erweitertem Niveau.

Der Erziehungsrat bestimmt, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden können. Die Schulpflege wählt daraus die beiden Fächer aus.

Stammklassen und Niveaugruppen können auch in kombinierten Abteilungen geführt werden.

§ 66. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung der Schüler in die Gegliederte Sekundarschule im letzten Quartal der Primarschule. Dabei sind für die Stammklassen die Gesamtbeurteilung und für die Niveaugruppen die Leistungen und Fähigkeiten in den entsprechenden Fächern massgebend.

Die Zuteilung zu einzelnen Niveaugruppen kann nach einer Beobachtungszeit erfolgen.

Die Schulpflege beschliesst über Wechsel innerhalb der Gegliederten Sekundarschule.

Die Verordnung regelt das Verfahren und die Termine.

4. Jahreskurse

§ 67. Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskursen erfüllt werden. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat bestimmt die Kurse, auf deren Besuch ein Anspruch besteht.

§ 68. Durch Beschluss der Schulgemeinde und mit Bewilligung des Erziehungsrates können weitere fakultative Jahres- oder Halbjahreskurse eingeführt werden. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§§ 69 und 70 werden aufgehoben.

§ 92. Die Verordnungsbestimmungen, die sich auf die §§ 17, 19 und 58 Abs. 1 beziehen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 93. Die Gemeinde entscheidet innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisationsform ihrer Oberstufe. Zuständig für den Entscheid sind je nach Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung, der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung.

Innert vier Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes muss in den ersten Klassen der Oberstufe mit der neuen Organisationsform begonnen werden.

Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen im Hinblick auf die Wahl der Organisationsform.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, den 14. April 1997

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Esther Holm

Der Sekretär:

Thomas Dähler

Volksschulverordnung (Änderung)

(vom 10. Dezember 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Volksschulverordnung vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 9a. Die Dreiteilige und die Gegliederte Sekundarschule umfassen je drei Jahrgangsklassen.

Neben den Regelklassen führen die Oberstufenschulgemeinden für sich oder in Verbindung mit andern Gemeinden Sonderklassen für Kinder, welche diese besondere Unterstützung brauchen.

§ 10a. An der Dreiteiligen Sekundarschule gelten folgende Schülerzahlen als Richtwerte:

- a) 25 in den Abteilungen A und B;
- b) 21 in mehrklassigen Abteilungen;
- c) 18 in der Abteilung C.

§ 10b. An der Gegliederten Sekundarschule gelten folgende Schülerzahlen als Richtwerte:

- a) 25 in Stammklassen mit erweiterten Anforderungen sowie in Niveaugruppen mit erweiterten und mittleren Anforderungen;
- b) 21 in Stammklassen mit grundlegenden Anforderungen, in kombinierten Stammklassen sowie in kombinierten Niveaugruppen mit mittleren/erweiterten Anforderungen;
- c) 18 in Niveaugruppen mit grundlegenden Anforderungen sowie in kombinierten Niveaugruppen mit grundlegenden/mittleren Anforderungen.

§ 10c. Sonderklassen sollen in der Regel nicht mehr als 14 Schüler umfassen.

§ 10d. Wird die Abteilungsgrösse voraussichtlich während längerer Zeit überschritten, so ist die Abteilung zu teilen. Anstelle der Teilung kann von der Erziehungsdirektion ein Entlastungsvikariat errichtet werden.

§ 11a. Klassenlehrer der Sekundarschule müssen wöchentlich mindestens 7 Lektionen, Sport nicht mitgezählt, an der eigenen Klasse erteilen.

§ 12. wird aufgehoben.

§ 13. Der Lehrplan und die Lehrmittel für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht sind vor der Einführung den anerkannten Kirchen zur Begutachtung vorzulegen.

§ 40. Gesuche um vorzeitige Aufnahme in die Volksschule oder um Rückstellung sind der Schulpflege bis zu einem von ihr bekanntgemachten Termin einzureichen.

Die Schulpflege entscheidet auf Gesuch der Eltern und nach Anhören der Kindergärtnerin über vorzeitige Aufnahme. Sie zieht einen Schulpsychologen oder Schularzt bei.

§ 51. Die Schulpflege beschliesst auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Kindergärtnerin, des Schulpsychologen oder des Schularztes für Kinder mit voraussehbaren Schulschwierigkeiten über eine sonderpädagogisch begleitete Einschulung. Diese hat sich auf einen Bericht des Schulpsychologen und ein Zeugnis des Schularztes abzustützen. In Ausnahmefällen kann die Schulpflege die Rückstellung um ein Jahr beschliessen.

Bei Schulschwierigkeiten im Laufe des ersten Halbjahres der 1. Klasse ist eine sonderpädagogisch begleitete Einschulung oder eine Rückstellung nach dem gleichen Verfahren möglich.

§ 60. Abs. 1 unverändert.

Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag des Lehrers Schüler aus besonderen Gründen vom Besuch einzelner Fächer befreien.

II. Die Änderungen der §§ 9a, 11a, 12, 13, 40, 51 und 60 treten auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Die Änderungen der §§ 10a–10d treten auf den 1. April 1998 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule (Übertrittsverordnung)

(vom 28. Oktober 1997)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 63 Abs. 3 und 66 Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Termine für den Übertritt von der 6. Klasse in die Oberstufe und den Wechsel oder die Umstufung innerhalb der Oberstufe.

Zweck

§ 2. Diese Verordnung gilt auch für Privatschulen.

Geltungsbereich

II. Übertritt aus der Primarschule in die Oberstufe

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3. Die Erziehungsberechtigten, die im folgenden als Eltern bezeichnet werden, werden über die Organisationsform der Oberstufe sowie über die Grundsätze der Zuteilung orientiert.

Orientierung der Eltern

§ 4. Die Primarschulpflege bewilligt auf Gesuch der Eltern in begründeten Fällen eine Wiederholung der 6. Klasse.

Wiederholung der 6. Klasse

§ 5. Die Anmeldung von Schülerinnen und Schülern in ein Gymnasium hat auf das Übertrittsverfahren keinen Einfluss. Steht die Aufnahme ins Gymnasium fest, entfallen die Zuteilungsbeschlüsse.

Anmeldung in ein Gymnasium

§ 6. Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss der 6. Klasse acht Schuljahre vollendet haben, können das letzte obligatorische Schuljahr auch durch den Besuch besonderer Jahreskurse erfüllen.

Übertritt in besondere Jahreskurse

§ 7. Schülerinnen und Schüler aus Sonderklassen der Primarschule, die dem Lehrplan verpflichtet sind, unterstehen dem ordentlichen Übertrittsverfahren.

Übertritt aus Sonderklassen; ordentliches Verfahren

§ 8. Schülerinnen und Schüler aus Sonderklassen der Primarschule, die nicht dem Lehrplan verpflichtet sind, treten in die entsprechende Sonderklasse der Oberstufe über.

Übertritt aus Sonderklassen; besonderes Verfahren

Sie sind zum Eintritt in die Regelklassen der Oberstufe berechtigt, wenn aufgrund einer Übertrittsempfehlung durch die Klassenlehrperson oder eines Antrages der Eltern angenommen werden kann, dass sie die Anforderungen der betreffenden Abteilung oder Stammklasse und Niveaugruppen zu erfüllen vermögen.

Die Oberstufenschulpflege entscheidet aufgrund der Akten. Sie kann Stellungnahmen einholen.

2. Übertritt in die Dreiteilige Sekundarschule

Übertrittsempfehlung	§ 9. Die Lehrperson der 6. Klasse nimmt für jede Schülerin und jeden Schüler eine Gesamtbeurteilung vor und stellt den Eltern bis Mitte März eine Übertrittsempfehlung zu.
Elterngespräch	§ 10. Die Lehrperson führt mit den Eltern, in der Regel in Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers, ein Gespräch über die Übertrittsempfehlung. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten. Bei Uneinigkeit werden Lehrpersonen der Oberstufe zu einer weiteren Aussprache beigezogen.
Zuteilungsantrag	§ 11. Die Lehrperson stellt bis spätestens Ende April einen Antrag auf Zuteilung in eine Abteilung und teilt diesen den Eltern schriftlich mit. Der Antrag beruht auf der Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers und dem Elterngespräch.
Überprüfung	§ 12. Sind Eltern mit dem Zuteilungsantrag nicht einverstanden, können sie innert zehn Tagen bei der Oberstufenschulpflege dessen Überprüfung verlangen. Die Oberstufenschulpflege klärt die schulischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers ab. Es dürfen keine Prüfungen durchgeführt werden.
Entscheid	§ 13. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung. Diese gilt bis mindestens zum ersten Umteilungstermin.

3. Übertritt in die Gegliederte Sekundarschule

Übertrittsempfehlung	§ 14. Die Lehrperson der 6. Klasse nimmt für jede Schülerin und jeden Schüler eine Gesamtbeurteilung vor und stellt dem Einstufungskonvent bis Mitte März eine Übertrittsempfehlung zu.
Provisorische Zuteilung	§ 15. Am Einstufungskonvent nehmen die Lehrpersonen der 6. Klassen sowie die zukünftigen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der 1. Klassen der Oberstufe oder eine Abordnung teil. Der Einstufungskonvent nimmt eine provisorische Zuteilung vor.
Elterngespräch	§ 16. Die Lehrperson führt mit den Eltern, in der Regel in Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers, ein Gespräch über die provisorische Zuteilung. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten.
Zuteilungsantrag	§ 17. Der Einstufungskonvent stellt bis spätestens Ende April einen Antrag auf Zuteilung in eine Stammklasse und in die Niveaugruppen und teilt diesen den Eltern schriftlich mit. Der Antrag beruht auf der Empfehlung der Lehrperson und dem Elterngespräch.
Überprüfung	§ 18. Sind Eltern mit dem Zuteilungsantrag nicht einverstanden, können sie innert zehn Tagen bei der Oberstufenschulpflege dessen Überprüfung verlangen. Die Oberstufenschulpflege klärt die schulischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers ab. Es dürfen keine Prüfungen durchgeführt werden.

§ 19. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung. Diese gilt bis mindestens zum ersten Umstufungstermin. Entscheid

In einzelnen Fächern; insbesondere in Französisch, erfolgt die Zuteilung in die Niveaugruppe anlässlich des ersten Umstufungstermins.

III. Wechsel oder Umstufung innerhalb der Oberstufe

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20. Ein Wechsel oder eine Umstufung ist Ende November, Mitte April und auf Ende des Schuljahres möglich. Termine

§ 21. Auf Antrag einer Lehrperson oder auf Gesuch der Eltern wird ein Wechsel angeordnet oder eine Umstufung vorgenommen, wenn angenommen werden muss, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Abteilung oder in einer anderen Stammklasse oder Niveaugruppe besser gefördert werden kann. Voraussetzung

2. Wechsel innerhalb der Dreiteiligen Sekundarschule

§ 22. Die Klassenlehrperson nimmt für die Schülerin oder den Schüler eine Gesamtbeurteilung vor und führt mit den Eltern ein Gespräch. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten. Elterngespräch

Das Elterngespräch entfällt, wenn die Lehrperson dem Gesuch der Eltern zustimmt.

§ 23. Aufgrund der Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers sowie des Gesprächs mit den Eltern verfasst die Klassenlehrperson einen Antrag zuhanden der Oberstufenschulpflege und teilt diesen den Eltern schriftlich mit. Antrag

§ 24. Sind Eltern mit dem Antrag nicht einverstanden, können sie innert zehn Tagen bei der Oberstufenschulpflege dessen Überprüfung verlangen. Überprüfung

§ 25. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über einen Wechsel. Sie kann weitere Abklärungen treffen. Prüfungen sind ausgeschlossen. Entscheid

§ 26. Auf Antrag der Lehrperson der neuen Abteilung kann die Oberstufenschulpflege der umgeteilten Schülerin oder dem umgeteilten Schüler Förderlektionen bewilligen. Förderlektionen

3. Umstufung innerhalb der Gegliederten Sekundarschule

§ 27. Der Umstufungskonvent nimmt für die Schülerin oder den Schüler eine Gesamtbeurteilung vor und beschliesst über einen provisorischen Antrag. Provisorischer Antrag

Am Umstufungskonvent nehmen grundsätzlich alle Lehrpersonen teil, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichten.

Elterngespräch	<p>§ 28. Die Klassenlehrperson oder die Lehrperson der betroffenen Niveaugruppe führt mit den Eltern ein Gespräch. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten.</p> <p>Das Elterngespräch entfällt, wenn der Umstufungskonvent dem Gesuch der Eltern zustimmt.</p>
Antrag	<p>§ 29. Der Umstufungskonvent beschliesst über den Antrag an die Oberstufenschulpflege und teilt diesen den Eltern schriftlich mit.</p>
Überprüfung	<p>§ 30. Sind Eltern mit dem Antrag nicht einverstanden, können sie innert zehn Tagen bei der Oberstufenschulpflege dessen Überprüfung verlangen.</p>
Entscheid	<p>§ 31. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über eine Umstufung. Sie kann weitere Abklärungen treffen. Prüfungen sind ausgeschlossen.</p>
Förderlektionen	<p>§ 32. Auf Antrag der Lehrperson der neuen Stammklasse oder Niveaugruppe kann die Oberstufenschulpflege der umgestuften Schülerin oder dem umgestuften Schüler Förderlektionen bewilligen.</p>

IV. Besondere Bestimmungen

Repetition in der Oberstufe	<p>§ 33. Repetitionen finden in der Oberstufe in der Regel keine statt. Die Oberstufenschulpflege kann auf Gesuch oder mit dem Einverständnis der Eltern ausnahmsweise die Wiederholung eines Schuljahres beschliessen.</p>
Andere Organisationen	<p>§ 34. Für die Oberstufenschulen, die eine andere Organisationsform haben, regelt der Erziehungsrat den Übertritt und den Wechsel.</p>
Privatschulen	<p>§ 35. Privatschulen sind an den letzten Zuteilungsentscheid der Oberstufenschulpflege vor Eintritt der Schülerin oder des Schülers in eine Privatschule gebunden.</p>
Verfahren bei Wohnortwechsel	<p>§ 36. Bei einem Wohnortwechsel in eine Gemeinde mit der anderen Organisationsform trifft die Schulpflege des bisherigen Schulorts auf Antrag der Lehrpersonen der Oberstufe einen Zuteilungsentscheid. Dieser ist für die Schulpflege des neuen Schulorts bis zum nächsten Termin für Wechsel oder Umstufungen verbindlich.</p>

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>§ 37. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.</p> <p>Für die Oberschule, die Realschule und die Sekundarschule gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.</p>
---------------	---

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatsschreiber:

Husi

Freiwillige Lehrerfortbildung Kursbeiträge/Kostenregelung 1998

Die Sparaufträge von Kantons- und Regierungsrat zwingen uns, in allen Bereichen Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation unseres Kantons einzuleiten. Daher werden seit Beginn dieses Jahres für Kurse des Pestalozzianums und der Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung (ZAL) Kurskosten erhoben, wodurch den Kursbesuchenden in der Regel mindestens 50% der Durchführungskosten belastet werden. Nach wie vor werden diese Kurse durch namhafte Staatsbeiträge überhaupt erst möglich und unterstehen zudem der Aufsicht der erziehungsrätlichen Kommission für Fort- und Weiterbildung.

Die erwähnte Neuregelung hat zur Folge, dass für Fortbildungsangebote anderer Institutionen, auf welche die Erziehungsdirektion keinen Einfluss hat, auch keine Beiträge mehr ausbezahlt werden.

Eine Ausnahme bilden die Kurse des Schweizerischen Vereins für Schule und Fortbildung (SVSF), die während der Sommerferien stattfinden. Deren reine Kurskosten (ohne Materialkosten, Reise, Unterkunft und Verpflegung) werden zu 50% rückvergütet. Formulare für entsprechende Beitragsgesuche erhalten Sie bei der Erziehungsdirektion, Abteilung Volksschule, 8090 Zürich, Telefon 01/259 22 62.

Die Erziehungsdirektion

Nachtrag zur Volksschulgesetzessammlung

Die Erziehungsdirektion ist zusammen mit dem Lehrmittelverlag daran, die Gesetzessammlung der Volksschule von 1993 zu überarbeiten. Die Herausgabe der aktualisierten Fassung ist auf Juni 1998 geplant, weshalb dieses Jahr darauf verzichtet wird, die 1997 in Kraft getretenen neuen Erlasse als Nachträge dem Schulblatt beizulegen. Die im Zusammenhang mit der Oberstufenreform und dem vorzeitigen Schuleintritt geänderten Rechtserlasse sind den Schulpflegern jedoch zugestellt worden. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz in der Fassung vom 8. Juni 1997 (in Kraft seit 1. Januar 1998) kann hingegen direkt bei der Staatskanzlei (Telefon 01/259 20 28) bezogen werden. Für Rechtsauskünfte im gesamten Bereich der Volksschule steht zudem weiterhin der Sektor Rechtsdienst/Schulorganisation der Abteilung Volksschule (Telefon 01/259 22 55) zur Verfügung.

Erziehungsdirektion
Abteilung Volksschule
Rechtsdienst/Schulorganisation

Kantonale Fachberatung für den Handarbeitsunterricht, nichttextiler Bereich, an der Mittelstufe. Rücktritte und Wiederbesetzung

Der für die Bezirke Meilen und Zürich zuständige kantonale Fachberater für den nichttextilen Bereich des Handarbeitsunterrichts an der Mittelstufe, Hansrudolf Frei, Primarlehrer in Zürich, hat auf Ende des Schuljahres 1997/98 seinen Rücktritt erklärt. Nach einer längeren Zeit zurückliegenden Rücktritt ist auch der Posten des Fachberaters, der für die Bezirke Andelfin-

gen, Bülach, Dielsdorf und Winterthur zuständig ist, wieder zu besetzen. Als Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger werden **zwei an der Mittelstufe tätige Lehrpersonen** gesucht.

Die Aufgabe als Fachberaterin/Fachberater umfasst im wesentlichen:

- Beratung der Schulpflegen bei der Planung von Werkstätten und Werkräumen in Zusammenarbeit mit Erziehungsdirektion und Hochbauamt
- Begutachtung der geplanten Werkstätten und Werkräume bei Neu- und Umbauten von Schulhausanlagen sowie bei Renovationen
- Erstellung von Richtlinien für die Einrichtung von Werkstätten und Werkräumen
- Abnahme von neuen Werkstätten und Werkräumen

Die Tätigkeit wird im Nebenamt und ohne Gewährung einer Entlastung vom ordentlichen Pflichtpensum ausgeübt. Die Entschädigung erfolgt nach Aufwand gemäss kantonalen Ansätzen für Sitzungs- und Taggelder.

Nähere Auskunft über den Aufgabenkreis erteilt der Obmann der kantonalen Fachberater: Fridolin Hösli, Reallehrer, Ifang 7, 8197 Rafz, Telefon 01/869 02 55.

Voraussetzungen für die Ausübung der Fachberatung im nichttextilen Bereich des Handarbeitsunterrichts sind:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis und insbesondere Erfahrung im nichttextilen Bereich des Handarbeitsunterrichts
- Besonderes Interesse für den Handarbeitsunterricht (Papier/Holz/Ton) an der Mittelstufe
- Freude am Umgang mit Behörden und Lehrerschaft
- Lehrtätigkeit in den genannten Bezirken erwünscht, aber nicht Bedingung

Zuständig für die Einreichung der Nominierungen an den Erziehungsrat ist der Synodalvorstand. An der Tätigkeit interessierte Lehrpersonen richten deshalb ihre Bewerbung bis spätestens 30. April 1998 an den Präsidenten der Schulsynode des Kantons Zürich: *Herr Markus Bürgi, Zinzikerstrasse 20a, 8404 Winterthur.*

Die Erziehungsdirektion

Informationen zu laufenden Lehrmittel-Projekten

1. Französisch 5.–9. Klasse

Mst/Ost

Projekt der Interkantonalen Lehrmittelzentrale und des Kantons Zürich

Das neue Lehrwerk orientiert sich an den bestehenden Lehrplänen der verschiedenen Kantone. Die Entwicklung erfolgt durch ein Autorenteam (Kantone Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Zürich) in Zusammenarbeit mit der Interkantonalen Lehrmittelzentrale.

Aufbau:

Der Aufbau des Lehrmittels ist zyklisch. Das bedeutet, dass die Kenntnisse, welche die Schülerinnen und Schüler auf einem gewissen Gebiet erworben haben, im nächsten Zyklus verfestigt und erweitert werden. Dank Binnendifferenzierung wird das Lehrmittel in allen Schultypen (zweiter und dritter Zyklus) verwendet werden können.

- | | |
|-----------|-------------------|
| 1. Zyklus | Primarschule |
| 2. Zyklus | 1./2. Oberstufe |
| 3. Zyklus | (2.)/3. Oberstufe |

Modularität:

Dem Lehrwerk liegt ein zunehmend modularer Aufbau zugrunde. Im ersten Zyklus wird die Wahlfreiheit am kleinsten sein. Schülerinnen und Schüler werden jedoch bereits im 6. Schuljahr auf die an der Oberstufe verwendeten Unterrichtsformen vorbereitet. Im zweiten Zyklus wird ergänzend zum Lehrbuch eine Reihe von Modulen, bestehend aus themenzentrierten Unterrichtseinheiten, zur Verfügung stehen. Erst im dritten Zyklus wird es möglich sein, die Abfolge der Einheiten und Module weitgehend selber zu bestimmen und damit den Bedürfnissen der Klasse Rechnung zu tragen.

Lehrwerkteile 5.–9. Schuljahr:

Grundlage Lehrwerk 1 Handbuch (für 5.–9. Schuljahr)
für jedes Schuljahr 1 Schülerbuch
 1 Kommentar
 1 Lösungsheft

plus weitere Begleitmaterialien für jedes Schuljahr

Zeitplan (bei rollender Produktion):

erste Manuskriptseiten zum Test	ab Frühjahr 1998
erste Probekapitel	ab Herbst 1998
Primarschule 5. Klasse	Schulbeginn 1999/2000
Oberstufe 7. Klasse	Schulbeginn 1999/2000

Praxisbezug

Wir suchen Lehrerinnen und Lehrer der 5. und 7. Klasse, die sich interessieren, ab Frühjahr resp. Herbst 1998 mit ihrer Klasse einzelne Manuskriptteile auszuprobieren.

2. Deutsch 2./3. Klasse

Ust

Ein Projekt der Interkantonalen Lehrmittelzentrale und des Kantons Zürich

Das Fundament ist gelegt!

Es ist soweit: Nachdem die Projektierung, das Bewilligungsverfahren und die Bauorganisation erledigt sind, fahren jetzt die Bagger auf. Entstehen soll ein neuer Unterstufen-Sprachtrakt am ilz-Lehrmittelhaus. Wie das Gebäude schliesslich aussehen wird, lässt sich im Moment vor Ort noch nicht erkennen; die wichtigsten Ziele des Projektes sind aber aus der Planung klar ersichtlich:

SplLZ wird ein Lern- und Lehrmittel ...

- für alle, die von Sprache fasziniert sind und Lust haben, mit ihrer Klasse immer wieder neue sprachliche Entdeckungen zu machen;
- für alle, die nicht in erster Linie Fehler aufspüren, sondern Fähigkeiten wahrnehmen und unterstützen möchten, und zwar bei sprachlich starken wie auch bei sprachlich eher unsicheren Kindern;
- für alle, die ihren Schülerinnen und Schülern viel zutrauen und sich in Gesprächen gerne mit ihrem Leben, Denken und Lernen auseinandersetzen;
- für alle, die die sprachliche Vielfalt ihrer Klasse nicht nur als Problem, sondern auch als Chance gerade für sprachliches Lernen erleben;
- für alle, die Sprachunterricht auf der Unterstufe vor allem als sprachliches Handeln verstehen, die Entwicklung der individuellen Sprachfähigkeiten aber zusätzlich gezielt unterstützen möchten;

- für alle, die überzeugt sind, dass Kinder nicht nur im Austausch mit Erwachsenen, sondern auch durch gemeinsames Tun und Nachdenken mit anderen Kindern lernen;
- für alle, die gerne eigene Projekte durchführen, aber auch einmal froh sind um gebrauchsfertige Unterrichtssequenzen;
- für alle, die Sprache gerne mit anderen Bereichen zu ganzheitlichen Lernsequenzen verbinden;
- für alle, die die Offenheit der Sprachlehrpläne schätzen, sich aber zusätzliche Orientierungshilfen wünschen;
- für alle?!

Wir werden uns bemühen, den Bau termingerecht fertigzustellen, und freuen uns jetzt schon darauf, die neuen Räume den Kindern und Lehrpersonen zu übergeben.

Praxisbezug:

Wir suchen Lehrerinnen und Lehrer der Unterstufe, die interessiert sind, ab Januar 1998 mit ihrer Klasse einzelne Manuskriptteile auszuprobieren.

Zeitplan:

erste Manuskriptteile	Frühjahr 1998
geplante Herausgabe des Lehrmittels	Schulbeginn 2000/2001

3. Handarbeit nicht-textil 7.–9. Klasse Ost

Am 30. September 1997 hat der Erziehungsrat der Schaffung eines material- und fächerübergreifenden Lehrmittels für den nichttextilen Handarbeitsunterricht an der Oberstufe zugestimmt. Das Lehrmittel schliesst an «Formen, Falten, Feilen» der Primarschule an.

Projektorganisation:

Kanton Zürich

Herausgebender Verlag:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich

Inhaltliche Projektleiterin:

Verena Speiser Niggli, Arbeitslehrerinnenseminar Zürich

Projektgruppe/Autorenteam:

Verena Speiser Niggli
 Marianne Sinner
 Thomas Jenny

Zeitplan:

erste Manuskriptteile	Frühjahr 1998
geplante Herausgabe des Lehrmittels	Schulbeginn 2000/2001

Fragen zu einem der Projekte sind zu richten an:

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
 Abteilung Volksschule
 Lehrmittelsekretariat
 Postfach
 8090 Zürich
 Telefon 01/259 22 96 und 259 22 59

Lehrerschaft

Entlassungen

gewählter Lehrkräfte und Verweser/innen aus dem Schuldienst unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Name, Vorname	Schulort
<i>a) Primarschule</i>	
Grossglauser Karl	Dägerlen
Kulle-Monhart Désirée	Hochfelden
Soland-Huber Rita	Schlieren
Schläpfer-Merz Gabriele	Uster
Wenger-Aeschimann Ursula	Bäretswil
<i>b) Sekundarschule</i>	
Spirig Kuno Ludwig	Richterswil

Hinschied

Name, Vorname	Todestag	Schulort
Dinner Heinrich	8.12.1997	Kloten

Schulsport

Geräteturnwettkampf

Mittwochnachmittag, 18. März 1998

A Kategorien

1. Mannschaften:

M3 Mädchen

K3 Knaben

G3 Mädchen/Knaben (gemischt)

2. Einzel:

E1 6. Primar und 1. Oberstufe

E2 2. und 3. Oberstufe und Kantonsschule

In erster Linie ist der Gerätewettkampf, wie die übrigen Schulsportanlässe, ein Mannschaftswettkampf. Um aber einen zusätzlichen Anreiz geben zu können, wird auch eine Einzelrangliste geführt.

B Wettkampf

Angeboten werden 5 Disziplinen, wobei mindestens 4 absolviert werden müssen:

– **Barren/Stufenbarren**

– **Schaukelringe**

– **Bodenturnen**

– **Reck**

– **Minitrampolin**

Für das Mannschaftsresultat zählen die 4 besten Resultate der Teilnehmenden. Es kann also auch eine Disziplin ausgelassen werden.

Eine Übung setzt sich aus 4 obligatorischen Elementen zusammen. Es müssen aber noch weitere 1 bis 2 freie Elemente eingebaut werden.

Grundlage: «Turnen und Sport in der Schule, Geräteturnen, Band 7» und «Sporttest der Oberstufe»

Elementenlisten und das Wertungsreglement werden den angemeldeten Mannschaften rechtzeitig zugestellt. Bei der Wertung wird die Ausführung höher gewichtet als die Schwierigkeit.

C Administratives

Datum	Mittwoch, 18. März 1998, Beginn 14.00 Uhr
Wettkampfort	Weiningen, Oberstufenschulhaus
Anmeldetermin	15. Februar 1998 an: Max Bürgis, Postfach, 8104 Weiningen
Auszeichnungen	Mannschaftspreise für die ersten drei der Rangliste Einzelpreise für die besten 40% jeder Kategorie
Wettkampfleitung und Auskunft	Max Bürgis, Weiningen, Telefon 01/750 30 85 Elsbeth Leemann, Weiningen, Telefon 01/750 04 08

Mittel- und Fachhochschulen

Hottingen Zürich

Wahl von Dr. Peter Stalder, dipl. Geogr., geboren 1954, Hauptlehrer für Geographie auf Beginn des Frühlingsemesters 1998 als Prorektor.

Freudenberg Zürich

Rücktritt. Prof. Dr. Bruno Denzler, geboren 17. Juni 1939, Hauptlehrer für Latein und Griechisch, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende des Frühlingsemesters 1999 in den Ruhestand versetzt.

Enge Zürich

Professortitel. Dr. Martin Simon, Dipl. Phys., geboren 21. Oktober 1953, Hauptlehrer für Physik und Mathematik, wird auf Beginn des Frühlingsemesters 1998 der Titel eines Professors verliehen.

Rücktritt. Prof. Dr. Walter Eggspühler, geboren 18. Mai 1938, in Schönenberg, Hauptlehrer für Wirtschaft und Recht, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende des Frühlingsemesters 1999 in den Ruhestand versetzt.

Rücktritt. Prof. Peter Moor, dipl. Handelslehrer, geboren 23. Mai 1938, in Kloten, Hauptlehrer für Wirtschaft und Recht, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende des Frühlingsemesters 1999 in den Ruhestand versetzt.

Im Lee Winterthur

Rücktritt. Prof. Dr. Alfred Schoch, geboren 2. März 1938, in Andelfingen, Hauptlehrer für Physik und Mathematik, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende des Frühlingsemesters 1998 in den Ruhestand versetzt.

Zürcher Oberland

Rücktritt. PD Prof. Dr. Kurt Schärer, geboren 1. Februar 1933, in Stäfa, Hauptlehrer für Romanische Sprachen, wird infolge Erreichens der Altersgrenze unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende des Herbstsemesters 1997/98 in den Ruhestand versetzt.

Küsnacht

Professortitel. Prorektor Dr. Peter Ritzmann, geboren 13. Mai 1953, Hauptlehrer für Mathematik, wird auf Beginn des Frühlingsemesters 1998 der Titel eines Professors verliehen.

Seminar für Pädagogische Grundausbildung

Rücktritt. Vizedirektor Peter Vontobel, Dipl. Psychologe, geboren 28. September 1948, in Stäfa, Seminarlehrer für Pädagogik/Psychologie, Allgemeine Didaktik und Schulpraktische Ausbildung, wird entsprechend seinem Gesuch unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende des Wintersemesters 1997/98 als Vizedirektor entlassen.

Primarlehrerseminar

Rücktritt. Hans Peter Friess, geboren 26. Februar 1936, in Winterthur, Seminarlehrer, Berater für Junglehrerinnen und Junglehrer, wird entsprechend seinem Gesuch unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende des Frühlingsemesters 1998 in den Ruhestand versetzt.

Höheres Lehramt Mittelschulen

Wahl von Hania Bociek B.A., lic. phil., geboren 3. März 1958, in Zürich, zur Fachdidaktikerin für Englisch, mit Amtsantritt auf den 16. April 1998.

Schulmusikstudium

Seminar für Schulmusik I

(Musikunterricht an der Oberstufe der Volksschule)

Voraussetzungen:

- Musikstudium an der Berufsschule eines Konservatoriums (evtl. Diplom) **oder**
- Primar-, Real- oder Sekundarlehrdiplom, usw.
- musiktheoretische Grundkenntnisse
- fortgeschrittene Stufe im Instrumentalspiel
- stimmliche Voraussetzungen

Das Studium kann auch neben einer beruflichen Tätigkeit absolviert werden und dauert vier (evtl. sechs) Semester.

Aufnahmeprüfung: 15. Mai 1998

Studienbeginn: 17. August 1998

Seminar für Schulmusik II

(Fachunterricht an Mittelschulen, staatliches Diplom)

Voraussetzungen:

- Maturitätsprüfung oder Abschluss eines Lehrerseminars und
- Fortgeschrittenes Musikstudium an der Berufsabteilung oder Lehrdiplom

Das Seminar verlangt ein Vollstudium und umfasst 15 bis 20 Wochenstunden, die zum Teil an der Universität zu belegen sind. Es dauert vier (evtl. sechs) Semester.

Aufnahmeprüfung: 16. Mai 1998

Studienbeginn: 28. September 1998 (Übungsschule ab 17. August 1998)

Weitere Informationen über Schulmusik I und II können den speziellen Prospekten entnommen werden. Sie sind erhältlich im Sekretariat des Konservatoriums Zürich, Florhofgasse 6, 8001 Zürich (01/268 30 40). Auskunft und Beratung beim Leiter der Abteilung Schulmusik, Karl Scheuber (01/364 13 80).

Anmeldefrist für Schulmusik I und II: 31. März 1998

Sekundar- und Fachlehrerausbildung (SFA) an der Universität Zürich

Obligatorische Veranstaltungen im Rahmen der Berufseinführung im Herbst 1998

Gemäss RRB vom 5.6.1996 und ERB vom 16.4.1996 haben Berufseinsteiger/innen, die das Wählbarkeitszeugnis erhalten möchten, auch die *obligatorischen Veranstaltungen der Berufseinführung* zu besuchen. Die Stellvertretung wird durch sogenannte Lernvikariate (SFA-Studierende am Ende ihrer Ausbildung) sichergestellt.

Die nächste Möglichkeit zum Besuch dieser obligatorischen Veranstaltungen im Rahmen der Berufseinführung bietet sich den Sekundarlehrer/innen des Kantons Zürich vom 31. August 1998 bis 26. September 1998. Die **schriftliche Anmeldung** hat bis **spätestens 15. April 1998** an folgende Adresse zu erfolgen:

Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität Zürich, Berufseinführung/Lernvikariat, Voltastrasse 59, 8044 Zürich, Telefon 01/251 19 54.

Interessierte erhalten Informationsunterlagen und Anmeldeformulare an oben genannter Adresse.

Die Erziehungsdirektion

Seminar für Pädagogische Grundausbildung SPG

Anmeldung für den Studienbeginn im Herbst 1998

Die Ausbildung zur Primar- oder Oberstufenlehrkraft im Kanton Zürich gliedert sich in eine gemeinsame zweisemestrige Grundausbildung und in die stufenspezifischen Studiengänge (Lehrkräfte für die Primarschule vier Semester, für die Real- und Oberschule sowie für die Sekundarschule sechs Semester).

Aufnahmebedingungen

Voraussetzungen sind ein Maturitätsausweis, der an der Universität Zürich zur Immatrikulation berechtigt, sowie ein Ausweis über die gesundheitliche Eignung zum Beruf der Lehrerin oder des Lehrers.

Beginn dieses einjährigen Studienganges

Montag, 19. Oktober 1998

Anmeldung

Anmeldeformulare können auf dem Sekretariat des SPG, Abteilung 2, Rämistrasse 59, 8001 Zürich, Telefon 01/268 46 20, Fax 01/268 46 23, bezogen werden. Die vollständigen Anmeldeunterlagen sind bis **spätestens 1. April 1998** an diese Adresse zu senden.

Die Erziehungsdirektion

Höheres Lehramt für Berufsschulen an der Universität Zürich

Die nachstehenden Kandidatinnen und Kandidaten haben 1997 die Diplomprüfung für das Höhere Lehramt im allgemeinbildenden Unterricht der Berufsschulen an der Universität Zürich bestanden:

Janine Allimann, geb. 9.8.60, von Seehof (BE), in Zürich
Mauro Darman, geb. 8.4.64, von Appenzell, in Niederuzwil
Roland Frei, geb. 15.4.64, von Baar, in Baar
Edwin Grüter, geb. 2.10.50, von Geuensee (LU), in Willisau
Thomas Maeder, geb. 22.11.62, von Lurtigen (FR), in Biel
Edith Matt, geb. 8.4.65, von Schlieren und Beromünster, in Zürich
Peter Schneider, geb. 5.10.55, von Dürnten (ZH), in Untersiggenthal
Hans Stadelmann, geb. 8.1.60, von Escholzmatt (LU), in Zürich
Paul Wicki, geb. 11.5.56, von Escholzmatt (LU), in Zürich

Universität

Medizinische Fakultät

Habilitation. Dr. med. Alfred Buck, geboren 21. April 1954, von Kloten, erhält auf sein Gesuch auf Beginn des Sommersemesters 1998 die *venia legendi* für das Gebiet «Medizinische Radiologie, speziell Nuklearmedizin».

Habilitation. Dr. med. Thomas Martin Küng, geboren 22. Januar 1963, von Pfäffikon und amerikanischer Staatsangehöriger, erhält auf sein Gesuch auf Beginn des Sommersemesters 1998 die *venia legendi* für das Gebiet «Experimentelle Immunologie/Experimentelle Dermatologie».

Habilitation. Dr. Brigitte Schurch, geboren 13. Juli 1956, von Wölfisberg BE, erhält auf ihr Gesuch auf Beginn des Sommersemesters 1998 die *venia legendi* für das Gebiet «Physikalische Medizin und Rehabilitation».

Habilitation. Dr. med. Paul Robert Vogt, geboren 10. Januar 1957, von Bürglen TG, erhält auf sein Gesuch auf Beginn des Sommersemesters 1998 die *venia legendi* für das Gebiet «Chirurgie, insbesondere Herz- und Gefässchirurgie».

Habilitation. Dr. med. Gregor Zünd, geboren 29. Juli 1959, von Luzern, erhält auf sein Gesuch auf Beginn des Sommersemesters 1998 die *venia legendi* für das Gebiet «Chirurgie, speziell Herz- und Gefässchirurgie».

Weiterführung des Professortitels. Prof. Dr. Etienne Perret, geboren 1936, von La Sagne und Les Ponts-de-Martel NE, Privatdozent für das Gebiet «Neuropsychologie – Medizinische Psychologie», wird die Weiterführung des Professortitels nach seinem Rücktritt auf Ende des Sommersemesters 1998 gestattet.

Philosophische Fakultät II

Wahl von Prof. Dr. Yin-Long Qui, geboren 11. August 1964, chinesischer Staatsangehöriger, in Bloomington, Indiana (USA), zum Assistenzprofessor für «Systematische Botanik», mit Amtsantritt am 1. März 1998.

Weiterführung des Professortitels. Prof. Dr. Hans Bühlmann, geboren 1930, von Sempach LU, Privatdozent für das Gebiet «Versicherungsmathematik und Mathematische Statistik», wird die Weiterführung des Professortitels nach seinem Rücktritt auf Ende des Sommersemesters 1997 gestattet.

Promotionen

Die Universität Zürich verlieh im Monat Dezember 1997 aufgrund der abgelegten Prüfungen und gestützt auf die nachstehend verzeichneten Dissertationen folgende Diplome:

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
---------------------------	-------

1. Rechtswissenschaftliche Fakultät

a) Doktorin der Rechtswissenschaft

Behrens Nicola von und in Zürich	«Zürich in der Helvetik. Die Anfänge der lokalen Verwaltung»
-------------------------------------	--

b) Lizentiat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Name	Bürgerort	Wohnort
Agustoni Roberto	von Zürich	in Zürich
Aladag Tülin	von Winterthur ZH	in Winterthur
Alkalay Gabi	von Zürich	in Hegnau
Baumgartner Heinz	von Oberriet SG	in Abtwil
Bauriedl Christine	von Ettenhausen TG	in Davos Dorf
Biedermann Claudia	von Herrliberg ZH	in Zürich
Bihrer Andreas	von Zürich	in Zürich
Bill Beat	von Kernenried BE	in Thalwil
Bisig Nicole	von Zürich	in Zürich
Bläuer Daniel	von Brugg AG und Möhlin AG	in Oberrieden
Blattmann Michelle D.	von Wädenswil ZH	in Uetikon am See
Blesi Regula	von Schwanden GL	in Netstal
Bonat Lino	von Bellinzona TI	in Bellinzona
Brandenberg Manuel	von Zug	in Zug
Branschi Nicola D.	von Küsnacht ZH und Solothurn	in Küsnacht
Brochetta Carlo	von Chiasso TI	in Chiasso
Bucher Herbert	von Humlikon ZH	in Männedorf
Bügler Reto	von Ermatingen TG	in Thalwil
Bühler Carmela	von Wildberg ZH	in Busslingen
Bührer Annette	von Bibern SH	in Schaffhausen
Cadisch Reto	von Prüz GR	in Winterthur
Catanese Antonino	von Herrliberg ZH	in Herrliberg
Clavien Barbara	von Miège VS	in Zürich
Diem Walter	von Herisau AR	in Zürich
Droese Lorenz	von Deutschland	in Zürich
Duff Leonhard	von Sumvitg GR	in Sumvitg
Eichenberger Stephanie	von Zürich und Beinwil a.S. AG	in Küsnacht
Elgass Gabriela	von Ennetbürgen NW	in Kriens
Engelberger Pascal	von Stansstad NW	in Stansstad
Enriquez Miguel	von Spanien	in Uster
Fäh Christa	von Kaltbrunn SG	in Zürich
Fischli Daniela	von Linthal GL	in Wädenswil
Frei Nina Josefine	von Au SG	in Chur

Name	Bürgerort	Wohnort
Fritsche Claudia	von Appenzell	in Zürich
Gautschi Carol Tanja	von Zürich und Zollikon ZH	in Zollikon
Gerspacher Lars	von Zürich und Kallern AG	in Rüti
Gisler Susanne	von Flaach ZH	in Flaach
Gloor Felix	von Schöftland AG	in Zürich
Goetz Marc Louis	von Frauenfeld TG	in Dübendorf
Gola Pascale	von Zürich	in Glattbrugg
Gozzi Niccolò	von Nesslau SG	in Dietlikon
Graf Sibylle	von Speicher AR	in Boswil
Grell Boris	von Basel BS	in Zürich
Guggenbühl Eveline	von Zürich	in Wettingen
Haag Urs	von Herrliberg ZH	in Herrliberg
Harsanyi André	von Dübendorf ZH	in Gutenswil
Hartmann Michael	von Meggen LU	in Zürich
Hauser Karin	von Näfels GL	in Zürich
Heer Dominik	von Glarus	in Gockhausen
Hegner Ruth	von Galgenen SZ	in Zürich
Holenstein Christoph	von Zürich	in Zürich
Hrvoic Tatjana	von Wetzikon ZH	in Wetzikon
Hufschmid René	von Niederwil AG und Ebikon LU	in Seon
Hunger Patrick	von Thusis GR	in Küsnacht ZH
Hussain-Probst Ewa	von Neftenbach und Kilchberg ZH	in Zürich
Huter Patrick	von Affoltern a.A. ZH	in Affoltern a.A.
Imbach Patrick	von Pfeffikon LU	in Zürich
Infanger Dominik	von Isenthal UR	in Chur
Jäger Lucia	von Pfäfers-Vättis SG	in Kloten
Jeggli-Zimmermann Rita	von Lengnau AG	in Lengnau
Jost Peggy	von Luzern	in Luzern
Kaegi Adrian	von Zürich	in Uitikon
Kammerlander-Signer Simone	von Appenzell AI	in Urdorf
Keim Jürg	von Zürich	in Zürich
Kistler Brigitte	von Reichenburg SZ	in Hünenberg
Kläntschi Mathis	von Zürich	in Zürich
Kloter Joachim	von Kloten ZH und Lengnau AG	in Wettingen
Koeppen Clarissa	von Illnau-Effretikon ZH	in Effretikon
Kovarik Michèle	von Hinwil ZH	in Würenlos
Krauthammer Pascal	von Le Peuchapatte JU	in Zürich
Kropf Petra	von Teuffenthal BE	in Benglen
Kübler Martin	von Bülach ZH	in Bülach
Kunz Nadja	von Brittnau AG	in Lenzburg
Kuprecht Karolina	von Zürich und Oeschgen AG	in Erlenbach
Lang Christian	von Cazis GR	in Gachnang
Lang Gabriela	von Alberswil LU	in Lenzburg
Lenoir Yvonne	von Deutschland	in Zürich
Lerch André	von Sachseln OW	in Ebikon
Leutwyler Catherine	von Jegenstorf BE	in Baden
Lienhard Philippe	von Herisau AR	in Frauenfeld

Name	Bürgerort	Wohnort
Lips Michael	von Spreitenbach AG	in Zürich
Lüscher Monika	von Muhen AG	in Rüschlikon
Lusser Judith	von Schattdorf UR	in Cham
Maag Björn Petter	von Zürich	in Zürich
Martens Annette	von Schlieren ZH	in Winterthur
Marti Pia	von Zell LU	in Forch
Martin Nathalie Marianne	von Zürich und Genf	in Genf
Mazzotta Roman	von Tobel TG	in Mellingen
Meier Rolf	von Zürich	in Tann
Meier Tobias	von Dietlikon ZH	in Dietlikon
Meier Urs	von Zürich	in Zürich
Merçay Cashell Isabelle	von Asuel JU	in Wallenschwil
Meyer Claudia	von Neuenkirch LU	in Zollikon
Michel Raphael	von Dottikon AG	in Geroldswil
Müller Barbara	von Kilchberg ZH	in Schindellegi
Müller Bertold	von Wettingen AG	in Wettingen
Müller Daniel Xaver	von Holzrhode-Oberriet SG	in Zürich
Müller Rolf	von Zuzwil SG	in Zürich
Naef Dominique	von St. Gallen	in Bülach
Nägeli Catherine	von Marthalen ZH	in Wildensbuch
Nafz Sylvia	von Deutschland	in Zürich
Niederer Emanuel	von Zürich	in Zürich
Nussberger-Gossner Nicole	von Zürich	in Zürich
Ongaro Omar	von Italien	in Zürich
Parisi Tommaso	von Italien	in Luzern
Payllier Nicole	von Le Landeron NE	in Lenzburg
Petri Verena	von Hünenberg ZG	in Cham
Pfeifer Peter	von Andelfingen	in Horgen
Pietruszak Thomas	von Meilen ZH	in Meilen
Port Nicola	von Deutschland	in Rüschlikon
Protz Christoph	von Langnau ZH	in Langnau
Rathgeb Christian	von Zürich	in Rhäzüns
Rauber Christina	von Erlenbach ZH	in Erlenbach
Rienzo Marina	von Etzelkofen BE	in Gossau
Rigamonti Cyrill	von Rothenthurm SZ	in Hadlikon
Risi Carola	von Buochs NW	in Bellikon
Rupp Matthias	von Steffisburg BE	in Zürich
Sattler Daniel	von Baar ZG	in Goldau
Schärer Tanja	von Zürich	in Zürich
Scherrer Ursula	von Kirchberg SG	in Winterthur
Schmid Markus	von Zürich	in Zürich
Schneller Madeleine	von Basel	in Weinfelden
Schoch Corinne	von Wädenswil ZH	in Zürich
Schröder Heiko	von Kölliken AG	in Zürich
Schweiger Christoph	von Baar ZG	in Baar
Sohm Martin	von Basel	in Zürich
Sommer Walter	von Wyssachen BE	in Flawil

Name	Bürgerort	Wohnort
Soso Mate	von Brugg AG	in Brugg
Spillmann Markus	von Hedingen ZH und Zürich	in Zürich
Stanek Mirjam	von Zürich	in Winterthur
Steinegger Michelle	von Altendorf SZ	in Breganzona
Steiner Andrea Brigitte	von Niederhasli ZH und Mastrils GR	in Niederhasli
Stieger Peter	von Oberriet SG	in Zürich
Stössel Casanova Cornelia	von Ingenbohl SZ	in Zürich
Strähl Andrea	von Sulgen TG	in Leimbach
Stüdli Pascal	von Degersheim SG	in Zürich
Stutz Michèle	von Bremgarten, Arni und Islisberg AG	in Bremgarten
Theis Contessina	von Schaffhausen	in Zürich
Tscharner Bernasconi Claudia	von Zürich	in Zürich
Vavricka Viktor J.	von Winterthur ZH	in Zürich
Vlk Tanja	von Uster ZH	in Uster
Völger Marion	von Wildberg ZH	in Zürich
Vrba Lucie	von Opfikon ZH	in Seegräben
Walter Philip	von Grächen VS	in Remetschwil
Weinmann Lukas	von Meilen ZH	in Grüningen
Wenger Christian	von Winterthur ZH	in Winterthur
Werlen Stephan	von Zürich	in Rüschlikon
Wiesner Claudia	von Bottmingen BL	in Breganzona
Willimann Adrian	von Pfaffnau LU	in Zug
Wittgenstein Philipp	von Deutschland	in Zürich
Wüest Flurina	von Kilchberg ZH	in Bülach
Wulf Malin	von Schweden	in Benglen
Wyder Judith-Elisabeth	von Zürich	in Zürich
Wyss Judith	von Ringgenberg BE	in Grüt
Zeiter Christina	von Lalden VS	in Feldmeilen
Zingg Stephan	von Zürich	in Zürich
Zollet Daniele	von Winterthur ZH	in Winterthur
Zumbach Andreas	von Baar ZG	in Baar

Zürich, den 22. Dezember 1997

Der Dekan: A. Kölz

2. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

a) Doktor/in der Wirtschaftswissenschaft

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
Ehlern Svend von Dänemark in Kloten	«International Private Banking. A study on international private banking with special focus on the portfolio management business»
Grand Simon von Ramosch GR in Zürich	«Paradoxical Organization of Multinational Corporations»

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
Haumüller Stefan von Liestal BL in Bollingen	«Restrukturierung des Kreditgeschäfts. Moderne Ansätze und Entwicklungstendenzen im Kreditgeschäft der Banken»
Mazzoni Claudio von Italien in Zürich	«Die Integration der Schweizer Finanzmärkte. Ein Vergleich verschiedener Ansätze zur Messung der Kapitalmobilität und Integration der Finanzmärkte»
Straub Rolf von Egnach TG in Bülach	«Benchmarking. Eine Darstellung des Benchmarking als modernes Instrument zur Leistungsverbesserung»
Frost Jetta von Deutschland in Zürich	«Die Koordinations- und Orientierungsfunktion der Organisation»

b) Lizentiat der Wirtschaftswissenschaft

Name	Bürgerort	Wohnort
Altwegg Lorenz	von Zollikon ZH	in Zollikon
Baechler Konrad	von Mörschwil SG	in Zürich
Baldinger Gustav T.	von Kilchberg ZH	in Richterswil
Baumann Roland	von Schönenberg ZH	in Zürich
Bayer Arnt	von Deutschland	in Zürich
Berlinger Bruno	von Reinach BL	in Zürich
Beuret Patrick	von Zürich	in Adliswil
Bielser Michael Thomas	von Pratteln BL	in Zürich
Borer Marco	von Beinwil SO	in Wildegg
Bossard Bruno	von Kriens LU	in Zürich
Braun Ulrich	von Klingnau AG	in Zürich
Brown Martin	von Irland	in Zürich
Brunschwig Patrick	von Zürich	in Wallisellen
Burth Nicole	von Lichtensteig SG	in Zürich
Cosi Romano	von Arvigo GR	in Chur
Donzé Roger	von Zürich	in Zürich
Dreier Werner	von Trub BE	in Küttigen
Duran Taner	von Brugg AG	in Brugg
Federer Matteo	von Berneck SG	in Zürich
Föllmi Angela	von Feusisberg SZ	in Glattbrugg
Frey Reto	von Wohlen AG	in Wettingen
Frick Markus	von Zürich	in Herrliberg
Gasser Christoph	von Schwyz	in Rapperswil
Gisin Rafael	von Lauwil BL	in Zürich
Götte Lorenz F.	von Wildhaus SG	in Zürich
Grubenmann Mario	von Appenzell AI	in Thalwil
Guthauser Roger	von Thalwil ZH und Zeiningen AG	in Thalwil
Gutzwiller Andreas	von Basel	in Basel
Haindl Jeffrey	von Straubenzell SG	in Zürich

Name	Bürgerort	Wohnort
Halter Roland	von Giswil OW	in Hünenberg
Hancock Rolf J.	von Grosswangen LU	in Wetzikon
Hess Christian	von Hefenhofen TG	in Speicher AR
Huber Patrick	von Nebikon LU	in Zollikerberg
Hügli René	von Brislach BL	in Oensingen
Jezler Lukas	von Schaffhausen	in Zürich
Jordan Daniel	von Horgen ZH	in Horgen
Kälin Markus	von Einsiedeln SZ	in Tuggen
Kappler Andreas	von Wattwil SG	in Adliswil
Kertesz Gerard Daniel	von Zürich	in Zürich
Krmpotic Roman	von Kroatien	in Neuenhof
Lai Marcello	von Italien	in Zürich
Landi Georges	von Basel	in Rheinfelden
Landolt Fridolin	von Näfels GL	in Zurzach
Lehmann André	von Eggwil BE	in Bottighofen
Leuthard Markus	von Merenschwand AG	in Egg
Loeb Marc	von Muri BE	in Zürich
Luder Andreas	von Höchstetten BE	in Zollikon
Mannhart Barbara	von Flums SG	in Baar
Mathys Daniel	von Linden BE	in Frenkendorf
Mayer Jürgen	von Brugg AG	in Brugg
Meier Lars	von Braunau TG	in Zürich
Meissner Stephan	von Uster ZH	in Uster
Merz Roger	von Unterägeri ZG	in Zug
Mettier Ivo	von Langwies GR	in Chur
Meyer Michael	von Meilen ZH	in Meilen
Mor Pedro Ramon	von Zürich	in Zürich
Morell Lukas	von Bern	in Zumikon
Orlow Olivier	von Zürich	in Zürich
Ott Markus	von Winterthur ZH und Hofstetten	in Rätterschen
Pedaja Priit	von Estland	in Zürich
Peter Daniel	von Adligenswil LU, Neuenkirch LU	in Adligenswil
Piaz Jean-Marc	von Zürich	in Zollikon
Podlewski Marzena	von Zürich	in Zürich
Raschle Micaëla Brigitta	von Winterthur ZH	in Wermatswil
Reimmann Beat	von Küsnacht ZH	in Zürich
Reisenthaler Roman	von Winterthur ZH	in Winterthur
Riesselmann Oliver	von Deutschland	in Zürich
Rudin Marc	von Arboldswil BL	in Niederglatt
Rücker Detlev	von Deutschland	in Oberglatt
Ruff Martin	von Zürich	in Zürich
Rusconi Diego	von Stabio TI	in Uster
Rutz Samuel	von Winterthur ZH	in Schlieren
Saxe Stefan	von Adliswil ZH	in Adliswil
Schäpper Gerhard Reinhold	von Buchs SG	in Schwerzenbach
Schärer Corinne Barbara	von Zürich	in Adliswil
Schätti Gerda	von Galgenen SZ	in Lachen

Name	Bürgerort	Wohnort
Scherrer Patrick Noël	von Mosnang SG	in Zürich
Schill Philipp E.	von Basel	in Zürich
Schmid Andreas	von Möriken-Wildegg AG	in Zürich
Schneebeili Michael	von Winterthur ZH	in Winterthur
Soller Peter	von Schocherswil TG	in Samstagern
Stapfer Peter	von Horgen ZH	in Unterentfelden
Steiner Andreas	von Aarwangen BE	in Zürich
Strittmatter Marco	von Zürich und Böbikon AG	in Zürich
Sulser Hanspeter	von Winterthur ZH	in Winterthur
Szalai-Schibler Monika	von Däniken SO	in Oberentfelden
Thielmann Alexander	von Deutschland	in Krefeld
Umbricht Claudia	von Kilchberg ZH	in Pfaffhausen
Umbricht Roland	von Untersiggenthal AG	in Untersiggenthal
von Ah Julia	von Sachseln OW	in Thalwil
Wicki Hans	von Menznau LU und Horw LU	in Zürich
Willi Andreas	von Horw LU	in Zürich
Wohlfahrtstätter Claudia	von Jona SG	in Zürich
Zehnder Rolf	von Einsiedeln SZ	in Dietikon
Zimmermann Beat	von Oberengstringen ZH	in Oberengstringen
Zimmermann Rolf	von Schwändi GL	in Pfäffikon
Zogg Reto	von Grabs SG	in Wil

Zürich, den 22. Dezember 1997

Der Dekan: P. Kall

3. Medizinische Fakultät

a) Doktor/in der Medizin

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
Amstein Margret von Dübendorf ZH in Zürich	«Der langfristige Verlauf von Essstörungen in der Adoleszenz in zwei verschiedenen europäischen Regionen»
Graetz Galleon Tell von Steckborn TG in Meilen	«Sonographisches Hüftdysplasie-Screening. Resultate bei Erstuntersuchungen im Wochenbett im Vergleich mit Resultaten bei der Erstuntersuchung in der 2.-9. Lebenswoche»
Müller Andreas Peter von Zürich und Basel in Binningen	«Sphinkterrekonstruktion nach der Überlappungstechnik bei Inkontinenz»
Nauer Dominik von Zürich und Hädglingen AG in Bülach	«Re-Evaluation des Raucher-Entwöhnungskurses der Fachstelle «nicht mehr rauchen». Arbeitsgemeinschaft von Krebsliga und Lungenliga des Kantons Zürich»
Plebani Giuseppe von Bellinzona TI in Comano	«Rivascolarizzazione delle occlusioni arteriose agli arti inferiori con aterotomo di Rotacs: follow-up a medio-lungo termine»

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
Wick Jürg Peter von Zuzwil SG in Buchs	«Kongenitale Hypothyreose: Intellektuelle und neuro- motorische Entwicklung im Alter von 7 bis 10 Jahren»
Witta Andrea von Zürich und Uznach SG in Zürich	«Zur Problematik des Passivrauchens am Arbeits- platz: Eine Umfrage am Universitätsspital Zürich»
Zwinggi Barbara von Neudorf LU in Zürich	«Liposarkome Grad I-II: Eine retrospektive Evaluation von 17 PatientInnen aus den Jahren 1973–1992»

b) Doktor/in der Zahnmedizin

keine

Zürich, den 22. Dezember 1997

Der Dekan: M. Turina

4. Veterinär-medizinische Fakultät

Doktor/in der Veterinärmedizin

Föllmer Ursula von Deutschland in Wangen	«Untersuchungen zur Wirkung des Flavonoids Quer- cetin auf die elektrophysiologischen Parameter und den Elektrolyttransport am Darm der Ratte»
Kaufmann Christine von Riehen BS in Zürich	«Einfluss von akutem Stress auf den Sexualzyklus beim Rind»
Staub Daniel M. von Oberbüren SG in Zollikerberg	«CliniPharm: ein computerunterstütztes Arzneimittel- informationssystem auf dem Internet»

Zürich, den 22. Dezember 1997

Der Dekan: A. Pospischil

5. Philosophische Fakultät I

a) Doktor/in der Philosophie

Abegglen Walter R. C. von Iseltwald BE in Pfaffhausen	«Schaffhauser Schreinerhandwerk»
Acosta-Hauser Alessandra von Hütten ZH in Zürich	«Ippolito Nievo. <i>Confessioni d'un Italiano</i> . Struttura, spazio e poetica»

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
Bezzola Tobia von Comologno TI in Zürich	«Die Rhetorik bei Kant, Fichte und Hegel. Ein Beitrag zur Philosophiegeschichte der Rhetorik»
Bigler Walter von Rubigen BE in Dänikon	«Figures of Madness in Saul Bellow's Longer Fiction»
Büttner Jean-Martin von Basel in Zürich	«Sänger, Songs und triebhafte Rede. Rock als Erzählweise»
Fankauser Regula von Trub und Adelboden BE in Bern	«Des Dichters Sophia. Weiblichkeitsentwürfe im Werk von Novalis»
Fried-Sieber Gabriella Ruth von Valzeina GR und Widnau SG in Chur	«L'italiano parlato dai grigionitaliani – materiali di lavoro e spunti di analisi»
Hofer Roger von Rothrist AG in Winterthur	«Gegenstand und Methode. Untersuchungen zur frühen Wissenschaftslehre Emil Lasks»
Jacob-Hugon Christine von Martigny VS in Wallisellen	«L'oeuvre jongleresque de Jean Bodel. L'art de séduire un public»
Kaiser Nora von Winterthur ZH und Biberist SO in Uitikon	«Persönlichkeit, Traum und Phantasie. Eine experimentelle Untersuchung von 11- bis 13jährigen Kindern»
Meier Thomas von Bülach ZH in Schaffhausen	«Die Reagan-Doktrin. Die Feindbilder. Die Freundbilder. Afghanistan, Angola, Kambodscha, Nicaragua»
Morel von Schulthess Johanna von Zürich und Männedorf ZH in Rüschlikon	«Elsi Giauque 1900–1989. Wegbereiterin der textilen Kunst»
Ritzmann-Blickenstorfer Heiner von und in Zürich	«Alternative Neue Welt. Die Ursachen der schweizerischen Überseeauswanderung im 19. und frühen 20. Jahrhundert»
Plüss Siegrist Daniela von Rothrist AG in Lenzburg	«Diskriminierende Sprachformen. «Er ist Tamile, aber er ist sehr nett»»
Schoch Willi von Lichtensteig SG in Basel	«Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411»

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
Seiler Mark Andreas von Zermatt VS, Brig VS und Blitzen VS in Zürich	«ΠΟΙΗΣΙΣ ΠΟΙΗΣΕΩΣ. Alexandrinische Dichtung KATA ΛΕΙΠΤΟΝ in strukturaler und humanethologischer Deutung»
Spiess Claudia von Wald AR und Berneck SG in Zürich	«Studienwechsel. Ausmass, Bedingungen und Folgen»
Spillmann-Weber Inge von Zürich und Zollikon ZH in Zürich	«Die Zürcher Sittenmandate 1301–1797. Gelegenheitsschriften im Wandel der Zeit»
Winter Daniel von Thayngen SH in Dietikon	«Ein Fest für Pestalozzi ein Fest der Nation oder: Die Inszenierung des Pädagogischen»

b) Lizentiat der Philosophischen Fakultät I / Termin 12. Dezember 1997

Name	Bürgerort	Wohnort
Andermatt Alois	von Merenschwand AG	in Zürich
Arber Andrea Elisabeth	von Gränichen AG	in Zürich
Arz Fraefel Nicole	von Deutschland	in Hünenberg
Baechi Kaspar	von Zollikon und Embrach ZH	in Zürich
Barbaric Myriam	von Mels SG	in Zürich
Basler Melbourne Mirjam	von Bottenwil AG	in Aarau
Beeler Hans	von Arth SZ	in Richterswil
Berzins Christian Valdis	von Koblenz AG	in Luzern
Bickel Barbara	von Zürich	in Schaffhausen
Bieber-Delfosse Gabrielle	von Rheinfelden AG und Stüsslingen SO	in Rheinfelden
Bigger Marion	von Vilters SG und Zürich	in Zürich
Bilgerig Marco	von Baar ZG	in Luzern
Bircher Patrick	von Wölflinswil AG	in Wölflinswil
Blum Corina Elisabeth	von Zürich und Oetwil ZH	in Zürich
Blumenstein Martin	von Niederbipp BE	in Oberwil ZG
Boller Peter Heinrich	von Zürich und Gossau ZH	in Zürich
Bosli Bettina	von Zürich	in Schwerzenbach
Braml Ariane	von Dietikon ZH	in Zürich
Braun Ilse	von Österreich	in Wettingen
Brun Peter	von Luzern	in Zürich
Brunschwiler Felix	von Bettwiesen TG	in Braunau
Buschhaus Ines	von Rüeggisberg BE	in Luzern
Butz Rufus	von Uzwil SG	in Rossrüti
Caviezel Martina	von Valendas GR	in Zürich
Classen Oliver Hermann	von Deutschland	in Zürich

Name	Bürgerort	Wohnort
Corrodi Markus	von Fehraltorf und Illnau ZH	in Neftenbach
Dahinden Janine	von Zürich	in Zürich
Däster Franziska	von Murgenthal AG	in Zürich
De Polo Marion	von Roche d'Or JU	in Zürich
Deller Peter	von Winterthur ZH	in Dürnten
Dosch Marc	von Tinizong GR	in Chur
Eck David	von Villars-Lussery VD	in Zürich
Elibal-Tandogan Aynur	von der Türkei	in Basel
Erni Thomas	von Wolhusen LU	in Wil
Favre Sonia	von St.-Gingolph VS	in Zürich
Figi Katharina	von Fischenthal ZH	in Zürich
Fischer Natascha	von Walliswil-Bipp BE	in Effretikon
Flühler Salome	von Zürich	in Zürich
Frehner Andrea	von Zug	in Zug
Fuchs Karin	von Buchrain LU	in Fläsch
Furrer Brigitte	von Zürich	in Zürich
Gadmer Thomas	von Davos GR	in Zürich
Gallmann Annegret	von Küsnacht ZH	in Guarda
Gautschi Yvonne	von Gränichen AG	in Oberwil ZG
Giaquinto Lara	von Dielsdorf ZH	in Dielsdorf
Glanzmann Sonya	von Menznau LU	in Zürich
Gleiser Cla	von Opfikon ZH	in Oberrieden
Gnädinger Christina	von Ramsen SH	in Schaffhausen
Gredig Gian Marco	von Safien GR	in Neuhausen
Gysi Sandra	von Aarau	in Zürich
Haas Robert	von Appenzell	in Fidaz
Hagen Helga	von Vaduz FL	in Vaduz
Heibei Jacqueline-Nicole	von Küssnacht SZ	in Zürich
Hess Heidi	von Unterägeri ZG	in Zürich
Hess Michael	von Engelberg OW	in Wollerau
Hofmann Martin	von Weggis LU	in Goldach
Hofstetter Sandra	von Benken SG	in Regensdorf
Holzer Jacqueline Elisabeth	von Brig-Glis VS	in Zürich
Horst Folker	von Deutschland	in Meilen
Huber Maya	von Zürich	in Zürich
Hug Kathrin	von Basel	in Wettswil
Hugi Andreas	von Luzern	in Pfaffhausen
Hüssy-Schlatter Gabriella	von Safenwil AG und Frankreich	in Suhr
Isch Pfister Daniela	von Nennigkofen SO	in Dürnten
Jäckli Johanna	von Berneck SG	in Zürich
Jufer Heinz	von Melchnau BE	in Baar
Jungen Bettina	von Frutigen BE	in Zürich
Jutz Hanspeter	von Hochdorf LU	in Wettingen
Kessler Eva	von Glarus	in Zürich
Kober Barbara	von Schlieren ZH	in Zürich
Koch Elke	von Österreich	in Allenwinden

Name	Bürgerort	Wohnort
Koeberle Susanna	von Zürich	in Zürich
Kuhenuri Nader	von Olten SO	in Zürich
Lieber Claudia	von Heiden AR	in Luzern
Luthiger Benno	von Risch ZG	in Zürich
Maranta Alessandro	von Poschiavo GR	in Zürich
Marmet Kathrin	von Frutigen BE	in Zürich
Marti Claudia	von Doppleschwand LU	in Zürich
Maschke Thomas	von Deutschland	in Zürich
Mathis Christof	von Regensdorf ZH	in Zürich
Mattmüller Heidi	von Mauren TG	in St. Gallen
Meier Urs	von Winterthur ZH	in Winterthur
Meier Ursula	von Thalwil ZH	in Zürich
Meili Ruth	von Embrach ZH	in Zürich
Messmer Dorothee	von Thal SG	in St. Gallen
Mom Carla	von Schlieren ZH	in Uster
Niggli Rosmarie	von Wolfwil SO	in Männedorf
Oggier Joseph	von Zürich und Varen VS	in Zürich
Pagnoni Vera	von Muralto TI	in Zürich
Pianezzi Eida	von Vezia TI	in Zürich
Pinna Süsstrunk Corinna	von Neftenbach ZH	in Erlenbach
Raab Nigel Anthony	von Gais AR	in Zürich
Raemy Jean-Claude	von Plaffeien FR	in Zürich
Rahm Regula	von Schaffhausen	in Schaffhausen
Ramundo Carmela	von Full-Reuenthal AG	in Schönenwerd
Remy-Paquay Ruh Linda	von Buch SH	in Suhr
Rezzonico Vanessa	von Sementina TI	in Zürich
Ricklin Martina	von Zürich	in Zürich
Riedweg Elisabeth	von Zürich	in Winterthur
Rimoli Sonia	von Viganello TI	in Zürich
Rissi Stefan	von Wartau SG	in Zürich
Roetheli Christoph Marc	von Hägendorf SO	in Zug
Rohner Jörg	von Schönengrund AR	in Zürich
Russi Annalise	von Andermatt UR	in Altdorf
Rütti Nicole	von Balsthal SO	in Herrliberg
Salvisberg Alexander	von Mühleberg BE	in Luzern
Schäffer Maja	von Eriz BE	in Zürich
Schmid Herbert	von Oberehrendingen AG	in Zürich
Schmid Rebekka	von Oberehrendingen AG	in Fislisbach
Schneuwly Karin	von Zürich	in Zürich
Schnurrenberger Daniel	von Bauma ZH	in Zürich
Schönholzer Stephanie-Marie	von Bischofszell TG	in Zürich
Schweizer Sandra	von Homburg TG	in St. Gallen
Siegerist Markus	von Winterthur ZH und Schaffhausen	in Rickenbach-Attikon
Sievert Kaj-Gunnar	von Wettingen AG	in Baden
Simmerle Lucretia	von Hombrechtikon ZH	in Hombrechtikon
Sonderegger Peter	von Rehetobel AR	in Luzern

Name	Bürgerort	Wohnort
Spinthiropoulos Antje	von Zürich	in Zürich
Staehelin Charlotte	von Basel	in Zürich
Steinbrecher Aline	von Deutschland	in Zürich
Steinbrück Regina	von Zürich	in Beckenried
Steinmann-Feller Regula	von Zell ZH	in Dinhard
Stocker Yvonne	von Thayngen SH	in Greifensee
Strässle Thomas	von Kirchberg SG	in Brugg
Stremlow Jürgen	von Amriswil TG	in Luzern
Studer Gregor	von Härkingen SO	in Zürich
Taskin Aydin	von der Türkei	in Zürich
Tondeur Raffael	von Zürich und Porrentruy JU	in Zürich
Tschander Ladina	von Zernez GR und Zürich	in Zürich
Tschudi Rolf	von Zürich	in Zürich
Tuor Guido	von Somvix GR	in Zürich
Tupik Alexander	von Tschechien	in Zürich
Vincenz Pieder	von Schlans GR	in Zürich
Vogt Daniel	von Schüpfen BE	in Zürich
Weber Bruno	von Reigoldswil BL	in Zürich
Weber Egon	von Eschenz TG	in Wilen
Weber Pascal	von Liestal BL	in Erlenbach
Wehrli Christa	von Engwilen und Wäldi TG	in Steinen
Weibel Heinz	von Umiken und Effingen AG	in Bünzen
Wendel Susanne	von Weinfeldern TG	in Zürich
Wettach Ralph	von Wittenbach SG	in Zürich
Wild Katja	von Untersiggenthal AG	in Wil
Wilhelm Caroline	von Schiers GR	in Zürich
Zagaria Pina	von Italien	in Münchwilen
Zahner Cornelia	von Schänis SG	in Zürich
Zimmermann Tabea	von Wattenwil BE	in Hünenberg
Züfle Rebekka	von Baar ZG	in Zürich

Zürich, den 22. Dezember 1997

Der Dekan: U. Fries

6. Philosophische Fakultät II

Doktor/in der Philosophie

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
Bircher Urs von Praden GR in Zürich	«Infection structure formation in <i>Phytophthora palmivora</i> : a cytological and physiological evaluation of appressorium induction»
Kägi Martin Werner von Zell ZH in Seuzach	«Erzeugung und Reaktionen von Thiocarbonyl-yliden; Umsetzungen von α -Diazocarbonyl-Verbindungen mit S=C-Doppelbindungen»

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
Lippert-Stephan Eva-Maria von Deutschland in Zürich	«Exploratory Visualization in Environmental Data Analysis»
Schmidt Regula von Zürich in Kilchberg	«Mechanismus of sex determination <i>Musca domestica</i> L.»
Schöllhorn Andreas von Deutschland in Basel	«Microbial Degradation of chlorinated aliphatic and aromatic compounds. Application of bacteria in the treatment of contaminated groundwater»

Zürich, den 22. Dezember 1997
Der Dekan: H. Haefner

Kurse und Tagungen



ZAL

Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Zürich (ZAL)

Auenstrasse 4, Postfach
8600 Dübendorf 1 Fax 01/801 13 19
• Sekretariat Tel. 01/801 13 26

Geschäftsleitung

- Brigitte Maag
Untermatt 6
8902 Urdorf Fax/ Tel. 01/734 36 29
- Werner Lenggenhager
Wannenstrasse 53
8610 Uster Fax/Tel. 01/941 25 76



Pestalozzianum Zürich

Pestalozzianum Zürich
Abteilung Fort- und Weiterbildung
Auenstrasse 4, Postfach
8600 Dübendorf 1 Fax 01/801 13 19

Abteilungsleitung

- Jörg Schett
- Sekretariat Tel. 01/801 13 13

Zentrale und dezentrale Fortbildung

- Jacques Schildknecht/Regina Meister
- Sekretariat Tel. 01/801 13 30

Organisation

- Hans Bätcher
- Sekretariat Tel. 01/801 13 22

Kurssekretariat Tel. 01/801 13 25
(Kursplätze, Administration)

- Ursula Müller
- Markus Kurath

Kurssekretariat Tel. 01/801 13 20
(Kursplätze, Administration)

- Brigitt Pult
- Monika Fritz

Französisch an der Primarschule

- Dora Montanari, Montag und Donnerstag Tel. 01/801 13 34

Zeichendidaktik für Handarbeitslehrerinnen

- Ruth Strässler, späterer Nachmittag und abends Tel. 01/869 14 31
- Sekretariat (Administration) Tel. 01/801 13 25

Biblische Geschichte an der Primarschule

- Rosmarie Gantenbein, jeweils am Montag, 14–17 Uhr Tel. 01/801 13 35

Behördenschulung

- Sekretariat (Administration) Tel. 01/801 13 50

Das neue Kursprogramm 1998 ist erschienen.

Zu beziehen für Fr. 10.– bei

- Pestalozzianum, Abt. Fort- und Weiterbildung, Auenstrasse 4, 8600 Dübendorf
- Pestalozzianum, Telefonzentrale, Beckenhofstrasse 31, 8035 Zürich
- Pestalozzianum, «Lernmedien-Shop», Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich

■ Erstausschreibung

Pestalozzianum Zürich

498 101 **Gott hat viele Namen** **Einführungskurs in das neue Lehrmittel für die Mittelstufe**

Kurszielgruppe: Primar Mittelstufe

Das neue Lehrmittel baut auf dem Lehrmittel «Gott hat viele Gesichter» (1.–3. Schuljahr) auf

Ziel:

- Das neue Lehrmittel für die Mittelstufe in seiner Vielfalt kennenlernen und didaktisch in die Praxis umsetzen

Inhalt:

- Autorinnen und Autoren geben Lese- und Planungshilfen zur Vorbereitung und Durchführung von B-Unterricht mit dem neuen Lehrmittel (inkl. Schülerbuch)
 - Lehrerkommentar Band 1: Altes und Neues Testament
 - Lehrerkommentar Band 2: Judentum, Islam, religiöse Phänomene und Symbole, Lebensbilder

Leitung: Isabel Metzler, Primarlehrerin, Samstagern
Christof Schudel, Primarlehrer/Lehrer für B- und L-Didaktik am PLS Unterstrass, Zürich
Benedetg Beeli, Theologe, Katechetische Arbeitsstelle, Aarau

Ort: Stettbach

498 101.01 Dauer: 1 Mittwochnachmittag
Zeit: 25. März 98, 14–17 Uhr
Anmeldung **bis 9. März 1998** mit der offiziellen Anmeldekarte

498 101.02 Dauer: 1 Mittwochnachmittag
Zeit: 1. April 98, 14–17 Uhr
Anmeldung **bis 9. März 1998** mit der offiziellen Anmeldekarte

498 101.03 Dauer: 1 Samstagvormittag
Zeit: 20. Juni 98, 9–12 Uhr
Anmeldung **bis 10. April 1998** mit der offiziellen Anmeldekarte

Zur Beachtung:

- Bitte das Lehrmittel «Gott hat viele Namen» in den Kurs mitbringen (erhältlich beim Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, Räflestr. 32, 8045 Zürich).
- Auskunft: Rosmarie Gartenbein, Pestalozzianum, Abt. Fort- und Weiterbildung, B-Primar, Auenstrasse 4, 8600 Dübendorf 1
Telefon 01/801 13 35
- Kurskostenanteil: Fr. 50.–

■ Neuausschreibung

Pestalozzianum Zürich

528 101 **Didaktikkurs 6/98**

Zielgruppe: Primar Unter- und Mittelstufe sowie weitere Interessierte Lehrkräfte

Leitung: Dora Montanari, Primar/Didaktiklehrerin, Zürich
Hanspeter Mathys, Seminarlehrer, lic. phil. I, Solothurn

Ort: Stettbach

Dauer: 17 Tage

528 101.05 Zeit: Teil A: 10–14. Aug. 1998 (5 ganze Tage, Sommerferien)
Teil B: Mittwoch: 26. Aug./ 2./9. Sept./ 21. und 28. Okt. 1998
Samstag: 7. und 14. Nov. 1998 (7 Einzeltage)
Teil C: 5.–9. Okt 1998 (5 ganze Tage, Herbstferien)

Zur Beachtung:

- Beachten Sie bitte den ausführlichen Text im Kursprogramm 1998
- Auskunft: Dora Montanari, Pestalozzianum,
Abt. Fort- und Weiterbildung, Französisch an der Primarschule, Postfach 319,
8600 Dübendorf 1, Telefon 01/801 13 34
- Anmeldung **bis 10. Juni 1998** mit der offiziellen Anmeldekarte

Mitteilungen aus dem Pestalozzianum Zürich

Neu ab 1998

Lernmedien-Shop

Am 6. Januar 1998 hat der Lernmedien-Shop an der Stampfenbachstrasse 121 in Zürich seine Pforten geöffnet. Er wird vom Pestalozzianum Zürich, dem Lehrmittelverlag des Kantons Zürich und der Stiftung Bildung und Entwicklung in Partnerschaft geführt. Alle drei Institutionen präsentieren und verkaufen hier ihr Sortiment und bieten Information und Beratung an.

Lernmedien-Shop
Information, Beratung, Verkauf
Stampfenbachstrasse 121, 8006 Zürich
Telefon: 01/368 26 43/46, Fax: 01/368 26 49

Öffnungszeiten
Dienstag bis Freitag,
jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr

Tag der offenen Tür
Mittwoch, 4. Februar 1998,
10 bis 20 Uhr

Fortbildungsangebote verschiedener Institutionen

Voranzeige

Ausbildungsgang für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik in Zollikofen.

«Studiengang HW» 2000/03 für Berufsschullehrer/innen der fachkundlichen Richtung in den Bereichen Hauswirtschaft und/oder Handarbeit

Daten und Termine:

Anmeldung: Januar 1999

Ergänzungsstudium: spätestens im Schuljahr 1999/2000

Berufspädagogisches Studium: Beginn August 2000

Diplomierung je nach Studienvariante, voraussichtlich Juli 2003

B 27

«Studiengang HW» 2000/03 für Berufsschullehrer/innen der fachkundlichen Richtung in den Bereichen Hauswirtschaft und/oder Handarbeit

Ziel:

Der Studiengang für Fachlehrerinnen und -lehrer an hauswirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen führt zum eidgenössischen Diplom als Berufsschullehrerin bzw. Berufsschullehrer der fachkundlichen-hauswirtschaftlichen Richtung.

Gliederung des Studiums:

Das Ergänzungsstudium wird individuell vereinbart und richtet sich innerhalb der Rahmenbedingungen des SIBP nach der persönlichen Vorbildung. Es umfasst ein Haus-/Betriebspraktikum, eine Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Grundlagen und ein Mentorat.

Das Schwergewicht des berufspädagogischen Studiums liegt auf dem didaktischen, fachdidaktischen und pädagogisch-psychologischen Gebiet.

Das berufspädagogische Studium HW wird zurzeit neu organisiert. Voraussichtlich wird es drei Jahre dauern in der folgenden Gliederung:

- Im ersten Jahr zwei Wochentage Studium, im zweiten Jahr zwei Wochentage Studium, im dritten Jahr ein Wochentag Studium («teilzeit-berufsbegleitend» 3 Jahre). In den ersten beiden Jahren entspricht das Studium einer Arbeitsbelastung von 50%.

Dazu kommen insgesamt 10 Blockwochen.

Während der gesamten Studienzeit unterrichten Sie an mindestens einem Wochentag.

Zulassungsbedingungen:

Abgeschlossene Ausbildung als Hauswirtschafts- und/oder Handarbeitslehrer/in.

Mindestens 2 Jahre Unterrichtspraxis in der Regel. als haupt- oder nebenamtliche Lehrtätigkeit an einer **hauswirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule** oder an **hauswirtschaftlichen Kursen**.

Abgeschlossenes Ergänzungsstudium und erfüllte Bedingungen des Aufnahmeverfahrens.

Leitung:

Ruth Rohr, Ausbildungsleiterin

Die Kursausschreibung mit der Anmeldemöglichkeit erfolgt später. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich an: Erziehungsdirektion, Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, Walchestrasse 21, 8090 Zürich, Telefon 01/259 22 79.

Die Erziehungsdirektion

Neuausschreibung

Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz

Heimatkundliche Tagung vom 9. September 1998 in Konstanz (D)

Für Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen

Dieses Jahr können Sie mit uns grenzüberschreitende Erfahrungen und Informationen in und um Konstanz (D) sammeln. 20 Programme stehen für Sie zur Wahl bereit. Viel Vergnügen!

Programm-Übersicht

- Nr. Code D: einige Dislokationen zu Fuss
 M: mittlere Märsche (1–3 Stunden)
 L: längere Märsche, Wanderungen (länger als 3 Stunden)
 V: Velo-Programm
1. D Ökologie und Naturerziehung auf der Blumeninsel Mainau
 2. M Grosse Persönlichkeiten – Annette von Droste-Hülshoff und Graf Lennart Bernadotte, ein Ausschnitt aus ihrem Leben
 3. D Historischer Stadtrundgang – Auf den Spuren des Konzils
 Historisches Gedächtnis – Das Konstanzer Stadtarchiv
 4. D Historischer Stadtrundgang – Wände erzählen Geschichten ...
 5. D Historischer Stadtrundgang – Von Wuostgräben und anderen stillen Örtchen ...
 Szenenwechsel: Schiffe, Fische und der Bodensee
 6. D Stadtgeschichte und Weingeschichte – Konstanz und seine Spitalkellerei
 7. D Lebendiges Konstanz – Stadtrundgang und Rosengartenmuseum mit seiner Kunst, Kultur, Geschichte und Jugendarbeit
 8. L Zukunftsfähiger Bodensee – Dauerhafte umweltverträgliche Entwicklung und Nutzung der Bodenseeregion
 9. D Auf den Spuren der Vergangenheit – Abenteuer der Archäologie
 10. D Gemüseinsel Reichenau – Kultur und Natur
 11. V Kunst und Kultur – Landwirtschaft und Naturschutz
 12. V Gemüse, Kirchen und Touristen – Velotour
 13. L Erkundung kontrastreicher Naturlandschaften am Bodensee
 14. M Naturerlebnis und Kulturgeschichte rund um die Konstanzer Bucht
 15. M Besuch der Hegau-Vulkanlandschaft und der Burgruine Hohentwiel
 16. D Vergangenheit und Gegenwart der Stadt Überlingen
 17. D Willkommen in der Vergangenheit – die Pfahlbauten und ihre Bedeutung
 18. M Naturnahe Waldwirtschaft auf dem Bodanrück – Exkursion mit dem Förster
 19. D Einblick in die internationale Bodenseeschifffahrt und die Geschichte des Zeppe-lins, Besuch des Schulmuseums Friedrichshafen
 20. M Geheimnisvolle Vogelwelt – in Theorie und Praxis

Leitung: Jacqueline Steudler, Im Bungert 5, 8172 Niederglatt, Telefon 01/851 10 93
Ort: Konstanz (D)
Dauer: 1 Mittwoch, ganzer Tag
Zeit: 9. September 1998
Anmeldung: bis 31. März 1998

Tagungsbeiträge:

- | | |
|---|-----------|
| a) ZKM-Mitglieder | |
| im Schuldienst der Städte Winterthur und Zürich | Fr. 48.– |
| übrige | Fr. 96.– |
| b) Nichtmitglieder | |
| im Schuldienst der Städte Winterthur und Zürich | Fr. 68.– |
| übrige | Fr. 116.– |
| c) Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer | Fr. 136.– |

Zur Beachtung:

Den Gemeinden wird empfohlen, den Teilnehmenden Fr. 48.– als Gemeindebeitrag zurückzuerstatten.

Allen Teilnehmenden, die in Winterthur oder Zürich im Schuldienst stehen, ist der Gemeindebeitrag bereits vom Tagungsbeitrag abgezogen worden.

Interessentinnen und Interessenten müssen zuerst bei der Tagungsleiterin die ausführlichen Unterlagen anfordern, worauf die Anmeldung durch die Einzahlung des Tagungsbeitrages erfolgen kann.

Bitte keine ZAL-Anmeldekarten verwenden!

Symposium 98 der SKSM am 14./15. März 1998 in Porrentruy

Die Schweizer Konferenz Schulmusik SKSM bezweckt, die Schulmusik in allen Kantonen und Regionen der Schweiz zu fördern und die interkantonale Zusammenarbeit zu erleichtern. Für Lehrkräfte aller Stufen organisiert die SKSM am Samstag/Sonntag, 14./15. März 1998, zum drittenmal ein Symposium, diesmal unter dem Titel «Musikunterricht an der Volksschule im Welschland». Die Zusammenarbeit über die Sprachgrenzen hinweg hat bei der SKSM Tradition, weshalb die Wahl des Tagungsthemas und von Porrentruy als Tagungsort durchaus in diesem Sinne zu verstehen ist. Interessierten Lehrpersonen aus der Deutschschweiz bietet sich bei diesem Symposium also die Gelegenheit, sich mit den Methoden des Musikunterrichts in der Romandie vertraut zu machen und mit Kolleginnen und Kollegen aus der Westschweiz zu singen, zu musizieren und zu kommunizieren. Alles wird aber auch simultan ins Deutsche übersetzt.

Prospekte mit näheren Angaben über das Symposium sind erhältlich beim Sekretariat der SKSM, Ernst Waldemar Weber, Haldenau 20, 3074 Muri. Anmeldungen sind bis spätestens 20. Februar 1998 an die gleiche Adresse zu senden. Tagungskosten sowie Reise, Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Erziehungsdirektion richtet keine Tagungsbeiträge aus.

Die Erziehungsdirektion

Heilpädagogisches Seminar Zürich

3 Sicht- und Handlungsweisen in der Heilpädagogik

Zielsetzungen:

- Kennenlernen unterschiedlicher Betrachtungs- und Erklärungsweisen von Behinderung.
- Erkennen von Zusammenhängen und Wechselwirkungen zwischen Welt- und Menschenbild einerseits und Erklärung von Behinderung andererseits.
- Ableiten von Auswirkungen und Herstellen von Bezügen zu konkreten Situationen.
- Reflexion der eigenen Sicht- und Handlungsweise und derjenigen der Institution, in der man z.Z. wirkt (Bestandesaufnahme, mögliche Korrekturen, Optimierung der Übereinstimmung).

Inhalte: Die wichtigsten Sicht- und Handlungsweisen in der Heilpädagogik, u.a.: das karitative, das exorzistisch/esoterische, das medizinisch/personorientierte, das schulsystemorientierte, das gesellschaftskritische, das rehabilitative, das interaktionistische Paradigma.

Kursleitung: Dr. Alois Bürli
Kursplätze: 20
Zeit: 2 Mittwoche von 9.30–16.30 Uhr:
18. und 25. März 1998
Ort: Zürich
Kursgebühr: Fr. 250.–
Anmeldeschluss: 17. Februar 1998

21 Heilende Kräfte im kindlichen Spiel

Zielsetzung: Das Spiel ist die Sprache des Kindes. Mit seinen Spielaktivitäten möchte es sich uns mitteilen. Wir versuchen zu verstehen, was das Kind uns mit seinem Spiel erzählen möchte. Dabei steht die Frage im Zentrum, wie wir dem Kind begegnen, damit sich die heilenden Kräfte im Spiel bestmöglich entfalten können.

Arbeitsweise: Die praktische Arbeit an konkreten Situationen aus dem Berufsalltag der TeilnehmerInnen wird ergänzt durch theoretische Reflexion, durch Erfahrungsaustausch und Diskussion.

Kursleitung: Ruth Hobi
Kursplätze: beschränkt
Zeit: Teil I: Freitag, 3. April 98, von 9.30–17.30 Uhr
Samstag, 4. April 98, von 9.30–13.30 Uhr
Teil II: Individuelle Erprobung im eigenen Erfahrungs- und Praxisfeld
Teil III: Mittwoch, 17. Juni 98, von 9.30–17.30 Uhr
Austausch und Auswertung
Ort: Kinderhaus Artergut, Klosbachstrasse 25, 8032 Zürich
Kursgebühr: Fr. 380.–
Anmeldeschluss: 15. März 1998

55 Hilfen fürs Beratungsgespräch

Zielsetzung: Bewussteres Erfahren und Weiterentwickeln des eigenen Gesprächs- und Beratungsstils.

Stärkung des Vertrauens in die eigenen Möglichkeiten, mit anderen Menschen (Eltern, Mitarbeitern, Vorgesetzten, Behördevertretern u.a.m.) Probleme, Störungen, Konflikte im Gespräch angemessen anzugehen und zu bearbeiten. Ausbau der Möglichkeiten, über Befund und über Therapiepläne situationsgemäss orientieren zu können. Beraten, ohne «Rat zu geben», zuhören, ohne «zu verhören».

Arbeitsweise: Auswertung und Verarbeitung von Erfahrungen der TeilnehmerInnen; gemeinsames Überdenken von Fragestellungen zum Thema; Auffrischen und Vertiefen von theoretischen Grundlagen zum Themenkreis Beratung; Rollenspiele; Übungen.

Kursleitung: Dr. Ruedi Arn
Kursplätze: 20
Zeit: 3 Tage von 9.15–16.30 Uhr:
Mittwoch, 4. März 98
Donnerstag, 5. März 98
Freitag, 6. März 98
Ort: Zürich
Kursgebühr: Fr. 350.–
Anmeldeschluss: 20. Februar 1998

38 Das «schwierige Kind» im Kindergarten und auf der Unterstufe Förderdiagnostische Ansätze im Kindergarten und auf der Unterstufe

Fortbildungskurs für Kindergärtnerinnen aus der deutschsprachigen Schweiz.

Zielsetzungen:

- Überprüfen und Weiterentwickeln des eigenen Weges vom Bemerkten von Auffälligkeiten bis zur pädagogischen Massnahme
- Förderung der Kompetenz, (Heil-)Pädagogisches Beobachten, Interpretieren, Planen und Handeln als ein prozesshaftes Geschehen zu verstehen
- Kennenlernen und Anwenden von Grundbegriffen der Förderdiagnostik im Kindergarten und auf der Unterstufe
- Verbesserte Hilfe für das «schwierige Kind» durch Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Unterstufe, besonders auf den Gebieten Beobachtung, Erfassung und längerfristiger Planung
- Erarbeiten von Ansätzen von förderdiagnostischem Denken und Vorgehen in der eigenen Praxis

Kursleitung: Dr. Ruedi Arn
Kursplätze: 18
Zeit: 4 Mittwochnachmittage von 14.15–16.45 Uhr:
Teil I: 25. März, 1. und 29. April 98
Teil II: Individuelle Erprobung im eigenen Erfahrungs- und Praxisfeld
Teil III: 3. Juni 98; Austausch und Auswertung
Ort: Vereinshaus Glockenhof, Sihlstrasse 33, 8021 Zürich
Kursgebühr: Fr. 225.–
Anmeldeschluss: 1. April 1998

72 Gruppengespräche effizienter leiten – Kaderkurs

Seminar für SozialpädagogInnen, Schulische HeilpädagogInnen, GruppenleiterInnen in heilpädagogischen Institutionen, Physio- und Ergotherapeutinnen an Therapiestellen, Fachleute an Beratungsstellen, die regelmässig Gruppengespräche leiten.

Zielsetzungen:

- Bewussteres Erfahren der Wirkung des eigenen Leiterverhaltens
- Entwicklung der Kompetenz, Gruppengespräche in verschiedener Hinsicht optimal zu leiten (bezüglich Thema, Fachkompetenz, Befindlichkeit, Atmosphäre, Ökonomie, Transparenz, Echtheit u.a.m.)
- Erkennen, Angehen von Leerläufen, von verdeckten und offenen Konflikten in Gruppengesprächen
- Erarbeiten, Erproben und Auswerten von effizienteren Lösungen

Kursleitung: Kari Aschwanden

Kursplätze: 16

Zeit: 5 Mittwoche von 9.15–16.45 Uhr:
18. März, 8. April, 27. Mai, 1. Juli und 23. Sept. 98

Ort: Vereinshaus Glockenhof, Sihlstrasse 33, 8021 Zürich

Kursgebühr: Fr. 375.–

Anmeldeschluss: 1. Februar 1998

69 Praxisanleitung ein Problem? Kaderkurs

Dieses Seminar (Kompaktseminar) richtet sich an Fachleute (Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Therapeuten, Leiter u.a.m.), die Praktikanten oder Berufsanfänger einführen, beraten, begleiten und beurteilen. Es dient auch der Vorbereitung auf diese anspruchsvolle Aufgabe.

Zielsetzungen:

- Vertiefte Auseinandersetzung
 - mit der Bedeutung dieser anspruchsvollen Aufgabe
 - mit der neuen Berufsrolle
 - mit unterschiedlichen Formen der Beratung, Begleitung und Beurteilung
- Erarbeitung von geeigneten Lösungsansätzen und Organisationsformen für die eigene Situation
- Erstellen einer Dokumentation zum Thema

Aus dem Programm:

- Praxisanleitung als Bindeglied zwischen der Ausbildungssituation und den Anforderungen der Berufspraxis
- Zur Rollenproblematik als
 - Kollegin im gleichen Arbeitsfeld
 - Vertreterin der eigenen Institution
 - Vertreterin der Ausbildungsinstitution
 - Persönlichkeit mit eigenen Ziel- und Wertvorstellungen
 - «Anfängerin» in dieser Aufgabe
 - Urteilende und Berichterstatteerin
- Entwickeln von Lösungsansätzen in schwierigen Situationen
- Planung der eigenen Praxisanleitungsaufgabe

Kursleitung: Markus Eberhard, Dr. Ruedi Arn
Kursplätze: 16
Zeit: 5 Tage von 9.15–16.45 Uhr:
14., 15. Mai, 26. Juni, 21., 22. Sept. 98
Ort: Vereinshaus Glockenhof, Sihlstrasse 33, 8021 Zürich
Kursgebühr: Fr. 480.–
Anmeldeschluss: 1. April 1998

Kurs- und Anmeldeunterlagen sowie das neue **Kursprogramm 98/99** erhalten Sie im Kurssekretariat:

HPS Zürich, Abt. Fortbildung, Kantonsschulstrasse 1, 8001 Zürich
Telefon 01/267 50 85, Fax 01/267 50 86, e-mail: hpszuerich@access.ch

Evangelisches Tagungs- und Studienzentrum Boldern

theologische themen für heute

Den Antijudaismus ver-lernen

Montag bis Mittwoch, 2.–4. März 1998, auf Boldern, Männedorf

Was Christen vom Judentum lernen können. Neue Wege im Unterricht, in der Erwachsenenbildung und im persönlichen Leben. Mit Dekan Albrecht Lohrbächer, Religionspädagoge.

Detailprogramm und Information: Evangelisches Tagungs- und Studienzentrum Boldern, Postfach, 8708 Männedorf, Telefon 01/921 71 21, Fax 01/921 71 29, E-Mail: tagungen@boldern.ch

Ausstellungen

Völkerkundemuseum der Universität Zürich

Pelikanstrasse 40, 8001 Zürich

Unsere Ausstellungen:

- Naxi: Dinge – Mythen – Piktogramme
(bis 3. Mai 1998)
- Mitten in Zürich Meditieren über Tod und Leben: Tibetisches Bardo-Mandala
(bis 8. März 1998)

Öffnungszeiten:

Di–Fr 10–13 und 14–17 Uhr

Sa 14–17 Uhr

So 11–17 Uhr

Eintritt frei

Das TECHNORAMA ist eine Ausstellung mit über 400 interaktiven Exponaten – eine einzigartige Gelegenheit für Schüler(innen), Vorstellungen über Naturwissenschaft und Technik selbständig und experimentell zu erwerben – mit Erlebnissen, die erst noch Spass machen und für den Schulalltag motivierend wirken.

Verlangen Sie unsere «Lehrer-Information»!

**Ständige Attraktion:
das JUGENDLABOR,
das Sie vormittags als
«geschlossene Gesellschaft»
reservieren können!**

geöffnet Dienstag bis Sonntag, 10 bis 17 Uhr
Jugendlabor: Dienstag bis Samstag, 14 bis 17 Uhr
Sonntag von 12 bis 17 Uhr

Winterthur, Tel. 052 243 05 05

Internet: <http://www.technorama.ch>

TECHNORAMA



Verschiedenes

Theater-Projekt Patumbah

für Theater-, Musik- und Tanzbegeisterte in Zürich, an 6 Wochenenden **ab April 98**

Das Theaterstück «Villa Patumbah» handelt von Liebeslust, Pleiten, Festen, Tragödien und Komödien ihrer Bewohner: BeLLa z.B. liebt ihren Tanz und rosa Seidenstrümpfe, Pia die Bibel, Riccardo das Geld, Alberto die Frau von Riccardo. Na, und so weiter ...

Für More Info: Theateratelier inovà, Zürich, **Telefon 01/371 13 42**

Offene Lehrstellen

ERZIEHUNGSDIREKTION Abteilung Volksschule ERZIEHUNGSDIREKTION

Aktuelle

S t e l l v e r t r e t u n g e n

- ▶ ab Tonband rund um die Uhr: **Tel. 01/259 42 90**
Vikariatsbüro (zu Bürozeiten): **Tel. 01/259 22 70**

Aktuelle

V e r w e s e r e i e n

- ▶ ab Tonband rund um die Uhr: **Tel. 01/259 42 89**
Verwesereien (zu Bürozeiten): **Tel. 01/259 22 66/69**

ERZIEHUNGSDIREKTION Abteilung Volksschule ERZIEHUNGSDIREKTION

ERZIEHUNGSDIREKTION Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft

H A N D A R B E I T

Aktuelle **S t e l l v e r t r e t u n g e n**

und Verwesereien

- ▶ ab Tonband rund um die Uhr: **Tel. 01/259 31 31**
werktags: **Tel. 01/259 22 81**

ERZIEHUNGSDIREKTION Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft

EDK-Ost

Koleiter/Koleiterin Intensivfortbildung

Die EDK-Ost führt jährlich zwei vollzeitliche Lehrerfortbildungskurse von 13 Wochen Dauer für Lehrkräfte aller Stufen durch. Diese Kurse bieten die Chance, nach einer längeren Zeit der Berufsaktivität, sich mit der eigenen Tätigkeit auseinanderzusetzen, die berufliche Kompetenz weiterzuentwickeln und sich zusammen mit Kolleginnen und Kollegen beruflich und persönlich weiterzubilden. Das Programm wird durch die Interessen und Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgestaltet.

Wir suchen eine Persönlichkeit als

Koleiterin oder Koleiter der Intensivfortbildung,

welche über Erfahrung im Unterricht an der Volksschule und in der Erwachsenenbildung verfügt.

Der Stellenantritt erfolgt auf Juni 1998 oder nach Vereinbarung. Die Mitarbeit in einem Pensum von ca. 50 bis 80% ist auf 2 bis 3 Jahre befristet. Arbeitsort ist Rorschach. Es ist wünschbar, dass der gegenwärtige Arbeitgeber eine entsprechende Freistellung auf Zeit bewilligt.

Auskunft erteilt der Leiter der Intensivfortbildung, Dr. Ruedi Stambach, oder der Koleiter, Richi Bischof, Müller-Friedberg-Strasse 34, 9400 Rorschach (Telefon 071/858 71 40). Bewerbungen sind bis 14. Februar 1998 zu richten an:

Werner Vetsch, Präsident der Arbeitsgruppe Intensivfortbildung, Kreuzbergstrasse, 9472 Grabs.

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Zürich

Im neu zu eröffnenden Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie suchen wir für die Tagesklinik für Kinder

eine Sonderklassenlehrerin / einen Sonderklassenlehrer 100%

(schulische Heilpädagogen)

eine heilpädagogische Kindergärtnerin 80%

eine Fördertherapeutin / einen Fördertherapeuten 30 bis 70%

(schulische Heilpädagogen, Psychologe mit päd. Grundausbildung o.ä.)

eine Logopädin / einen Logopäden ca. 30%

auf das Schuljahr 1998/99.

Die Tagesklinik ist eine halbstationäre kinderpsychiatrische Einrichtung, welche Kinder mit vielfältigen kinderpsychiatrischen, psychosozialen und schulischen Problemstellungen vom Kindergartenalter bis Ende Mittelstufe behandelt.

Wir sind ein interdisziplinär arbeitendes Team, bestehend aus Ärzten, Psychologen, Schul- und Sozialpädagogen, die eng zusammenarbeiten. Die Kinder werden in kleinen Gruppen von 5 bis 7 Schülern stufenübergreifend unterrichtet und betreut. Besonderes Gewicht erhält dabei die individuelle Einzelförderung.

Wenn Sie schulische Erfahrung haben, Interesse zeigen, aktiv mit anderen Fachbereichen zusammenzuarbeiten und die Herausforderung einer anspruchsvollen pädagogischen Aufgabe nicht scheuen, erwarten wir gerne Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen.

Dr. Christoph Walder, Oberarzt, und Dr. Barbara Doll, Oberärztin, Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Spiegelhofstrasse 45, 8032 Zürich.

Psychiatrische Universitäts-Poliklinik für Kinder und Jugendliche, Zürich

Für die Klinikschule des Zentrums für Kinder- und Jugendpsychiatrie suchen wir auf das Schuljahr 1998/99 und früher

Lehrerinnen und Lehrer,

die schultypübergreifend den Unterricht für 13- bis 17jährige Jugendliche in drei Kleinklassen mit maximal 9 Schülern erteilen werden.

Anstellungsvoraussetzungen:

- Berufserfahrung im Oberstufenbereich
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zu zeitlicher Flexibilität

Erwünscht sind:

- heilpädagogische Zusatzausbildung
- Erfahrung mit Jugendlichen mit psychischen, sozialen bzw. kognitiven Schwierigkeiten

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an:

Herrn Professor Dr. Dr. H.-Ch. Steinhausen, Ärztlicher Direktor, Psychiatrische Universitäts-Poliklinik für Kinder und Jugendliche, Freiestrasse 15, Postfach 279, 8028 Zürich.

Kantonsschule Stadelhofen Zürich

Kurzgymnasium mit alt- und neusprachlichem sowie musikischem Profil

Auf Beginn des Frühlingsemesters 1999 (1. März 1999) ist an der Kantonsschule Stadelhofen folgende Hauptlehrerstelle zu besetzen:

Lehrstelle für Englisch

Bewerberinnen und Bewerber müssen sich über ein abgeschlossenes Hochschulstudium ausweisen können, im Besitze des zürcherischen oder eines gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein und Unterrichtserfahrung auf der Mittelschulstufe haben.

Das Sekretariat (Telefon 01/268 36 60) erteilt gerne Auskunft über die Anstellungsbedingungen und die Unterlagen, die zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden müssen.

Bewerbungen sind bis zum 16. März 1998 dem Rektorat der Kantonsschule Stadelhofen, Schanzengasse 17, 8001 Zürich, einzureichen.

Die Erziehungsdirektion

Hauswirtschaftskurse der kantonalen Mittelschulen

Ab Schuljahr 1998/99 ist neu das Haushaltungslehrerinnen-Seminar des Kantons Zürich für die Durchführung der Hauswirtschaftskurse der kantonalen Mittelschulen zuständig. Daher ist die Stelle

der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters (80%)

auf Beginn des Schuljahres 1998/99 oder nach Vereinbarung neu zu besetzen.

Aufgaben:

Ihre Tätigkeit umfasst die Gesamtorganisation der Hauswirtschaftskurse und die Betreuung eines Teams von Lehrkräften der Bereiche Hauswirtschaft, Handarbeit textil und Handarbeit nichttextil (Werken).

Anforderungen:

- Pädagogische Berufserfahrung im Bereich Hauswirtschaft oder Handarbeit
- Organisatorische und administrative Kenntnisse und Fähigkeiten
- Gute PC-Anwenderkenntnisse
- Belastbarkeit und Eigenverantwortung *
- Teamfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Flexible und initiative Persönlichkeit

Interessierte Lehrkräfte bitten wir, die Bewerbung bis 23. Februar 1998 an das HLS, Hauswirtschaftskurse der kant. Mittelschulen, Zeltweg 21, 8032 Zürich, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Sekretariat, Telefon 01/266 90 10.

BWS Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland, Wetzikon

Wir sind eine öffentliche Schule und bieten Jugendlichen am Ende der Oberstufe ein Weiterbildungs- und Berufswahljahr an (9. oder 10. Schuljahr).

Der amtierende Klassenlehrer unserer Technikklasse geht nach langjähriger Lehrtätigkeit in Pension. Wir suchen auf nächsten Schuljahresbeginn (17. August 1998) zur Neubesetzung

1 KlassenlehrerIn für die Technikklasse

Haben Sie eine TS-Ausbildung (elektronische oder mechanische Ausrichtung)?

Oder: Sind Sie in der Lehrlingsausbildung engagiert, mit Zusatzausbildung in Didaktik, Informatik, Sport? Oder: Haben Sie eine Lehrerausbildung mit viel technischem Flair? Sind Sie ca. 30- bis 35jährig?

Erfüllen Sie diese Erwartungen? Interessieren Sie sich für Jugendliche in der interessanten Phase der Berufsvorbereitung?

Unser Schulleiter, Max Trachsler, steht Ihnen für Fragen zur Verfügung (01/930 44 85). Gerne erwarten wir Ihre Bewerbung bis am 28. Februar 1998 (Schulsekretariat BWS, Tösstalstrasse 36, 8623 Wetzikon).

Die Schulkommission

Kreisschulpflege Waidberg der Stadt Zürich

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99, d.h. auf 17. August 1998, sind im Schulkreis Waidberg die folgenden Stellen **definitiv durch Wahl** zu besetzen:

4 Lehrstellen an der Primarschule (davon eine an der Kleinklassenabteilung) 2 Lehrstellen an der Real- und Oberschule

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis 18. Februar 1998 an die Präsidentin der Kreisschulpflege Waidberg, Rotbuchstrasse 42, 8037 Zürich, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Besitz des Zürcher Wählbarkeitszeugnisses sein.

Frau E. Graf gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte (Telefon 01/361 00 60/80).

Die Kreisschulpflege

Kreisschulpflege Zürichberg der Stadt Zürich

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 suchen wir für unsere Quartierschulen («geleitete Schulen»)

eine Lehrerin / einen Lehrer für die Mittelstufe eine Lehrerin / einen Lehrer für die Unterstufe

Wir wenden uns an engagierte, teamfähige und belastbare Persönlichkeiten, die Interesse haben, den regen Quartiersschulbetrieb mitzugestalten und an Entwicklungen mitzuarbeiten. Unterrichtserfahrung ist wünschenswert.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **Ende Februar 1998** an die Kreisschulpflege Zürichberg, Postfach, 8025 Zürich.

U. Keller, Schulpräsident, oder das Sekretariat erteilt Ihnen unter Telefon 01/266 15 40 gerne weitere Auskunft.

Kreisschulpflege Zürichberg

Kreisschulpflege Zürichberg der Stadt Zürich

Wir suchen auf Beginn des Schuljahres 1998/99 für eine 1. Sekundarklasse

eine Sekundarlehrerin / einen Sekundarlehrer phil. I (1/2-Pensum)

Wir freuen uns auf die Bewerbung teamfähiger Lehrerinnen/Lehrer oder Absolventinnen/Absolventen des Seminars bis **Ende Februar 1998** an die Kreisschulpflege Zürichberg, Postfach, 8025 Zürich.

Herr U. Keller, Schulpräsident, oder das Sekretariat erteilt Ihnen gerne weitere Auskunft unter Telefon 01/266 15 40.

Kreisschulpflege Zürichberg

Kreisschulpflege Glattal der Stadt Zürich

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 sind an unserer **Tagesschule Staudenbühl**

Lehrstellen (auch Teilzeit-Stellen) an der Unter-/Mittelstufe

sowie

Teilzeit-Stellen an der Handarbeit

neu zu besetzen.

Lehrkräfte, die auf der Unter- oder Mittelstufe unterrichten und zusammen mit einem bestehenden **Team** am interessanten Schulversuch mitarbeiten möchten, bitten wir, ihre Bewerbung an die Präsidentin der Kreisschulpflege Glattal, Frau D. Dubois, Gubelstrasse 9, 8050 Zürich, zu richten.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Schulpräsidentin und das Schulsekretariat unter Telefon 01/315 55 00.

Die Kreisschulpflege

Kreisschulpflege Letzi der Stadt Zürich

Im Schulkreis Letzi sind auf Beginn des Schuljahres 1998/99

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

1/2 Lehrstelle an der Kleinklasse A

1 Lehrstelle an der Kleinklasse D/Unterstufe

1 Lehrstelle an der Kleinklasse D/Mittelstufe

1 Lehrstelle an der Kleinklasse B/Oberstufe

neu als Verweserei zu besetzen.

Wenn Sie sich für eine dieser Lehrstellen interessieren, bitten wir Sie, Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten der Kreisschulpflege Letzi, Herrn Ernst Weibel, Dachlernstrasse 2, 8048 Zürich, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne der Schulpräsident und das Schulsekretariat, Telefon 01/431 33 60.

Die Kreisschulpflege

Kreisschulpflege Schwamendingen der Stadt Zürich

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 haben wir folgende Stellen neu zu besetzen:

2 Stellen an 4. Klassen

1 Stelle an einer Kleinklasse A

1 Stelle an einer Kleinklasse B/Oberstufe

1 Stelle an einer Kleinklasse D/Mittelstufe

1 Stelle an einer 1. Oberschule

2 Stellen für Haushaltkunde (davon eine Stelle nur für Schuljahr 1998/99)

Es erwarten Sie eine aufgeschlossene Schulpflege und an Zusammenarbeit interessierte Kolleginnen und Kollegen.

Schwamendingen ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Tram 7 und 9, S-Bahn-Station Stettbach) gut zu erreichen.

Wenn Sie sich für eine dieser Lehrstellen interessieren, bitten wir Sie, die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten der Kreisschulpflege Schwamendingen, Herrn Gildo Biasio, Postfach 43, 8051 Zürich, zu richten. Auskünfte erteilt Ihnen gerne auch das Schulsekretariat, Telefon 01/322 95 55.

Die Kreisschulpflege

Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich

An der Sonderschulung für Psychomotorische Therapie der Stadt Zürich suchen wir auf Beginn des Schuljahres 1998/99 (17. August 1998) oder nach Vereinbarung für diverse Teilpensen

dipl. Fachlehrerinnen / dipl. Fachlehrer für Psychomotorische Therapie

Es erwartet Sie ein engagiertes Team von 16 Kolleginnen und Kollegen, welches grossen Wert auf fachlichen Informationsaustausch legt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Fachleiterin Frau Monika Lenz Müller, Telefon 01/461 51 71.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung so bald als möglich mit den üblichen Unterlagen unter dem Titel «Psychomotorische Therapie» an das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich, SBS, Postfach, 8027 Zürich.

Pestalozziheim Redlikon, Stäfa

Herausfordernd, prozessorientiert, lehrreich

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 suchen wir zur Ergänzung unseres Lehrerteams

einen Klassenlehrer / eine Klassenlehrerin (Mittelstufe 4. bis 6. Klasse)

der/die eine Stelle mit den oben beschriebenen Qualitäten sucht. Das Pestalozziheim Redlikon ist ein Schulheim für normalbegabte Kinder mit schulischen und sozialen Schwierigkeiten. Trägerin ist die Stadt Zürich. Damit wir für die Kinder auch in Zukunft die richtigen pädagogischen Antworten finden, arbeiten wir zurzeit u.a. an einem Leitbild für das Heim und an einem Schulkonzept, im Rahmen einer Zusammenlegung mit dem Pestalozzihaus Schönenwerd-Aathal.

Wir stellen uns eine Persönlichkeit mit abgeschlossener heilpädagogischer Ausbildung und mehrjähriger Lehrtätigkeit vor, vorzugsweise mit Kindern mit Verhaltensschwierigkeiten. Wenn Sie belastbar und flexibel und an einer offenen interdisziplinären Zusammenarbeit sowie an Schulentwicklungsfragen interessiert sind, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Ihre schriftlichen Unterlagen schicken Sie bitte bis 17. Februar 1998 an: Pestalozziheim Redlikon, Jürg Hofer, Gesamtleiter, 8712 Stäfa, der Ihnen auch gerne Auskünfte gibt unter Telefon 01/928 22 22.

Ein Angebot des Amtes für Soziale Einrichtungen

Abteilungen für Kinder und Jugendliche
Sozialdepartement der Stadt Zürich

Stadt Winterthur

Departement Schule und Sport

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 ist in Oberwinterthur

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

mit Vollpensum neu zu besetzen. Anfragen und ausführliche Bewerbungen richten Sie bitte an Herrn Erich Rutschmann, Schoorenstrasse 26b, 8404 Winterthur, Telefon 052/242 36 86.

Stadt Winterthur

Departement Schule und Sport

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 ist in Oberwinterthur

1 Lehrstelle an der Sekundarschule phil. I

durch Wahl definitiv zu besetzen. Für diese Stelle bewirbt sich die derzeitige bewährte Stelleninhaberin.

Weitere Bewerbungen sind an den Präsidenten der Kreisschulpflege Oberwinterthur, Herrn Richard Harlacher, Rösliweg 8, 8404 Winterthur, zu richten.

Ferner ist

1 Lehrstelle Hauswirtschaft (16 Lektionen)

durch Wahl definitiv zu besetzen. Für diese Stelle bewirbt sich die derzeitige bewährte Stelleninhaberin.

Weitere Bewerbungen sind an Frau Vreni Gross, Talwiesenstrasse 7, 8404 Winterthur, zu richten.

Stadt Winterthur

Im Schulkreis Töss sind auf Beginn des Schuljahres 1998/99 verschiedene Lehrstellen neu zu besetzen.

An der Real-/Oberschule:

2-3 Reallehrerinnen/Reallehrer

1 Oberstufen-Lehrkraft für eine Kleinklasse D

vorzugsweise mit HPS-Ausbildung oder Interesse dafür

An der Primarschule (Schwerpunkt Mittelstufe):

1 heilpädagogische Förderlehrkraft

im ISF-Versuch, Vollpensum (Stellenteilung möglich)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie diese bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **6. März 1998** an Frau Verena Bretscher-Schlegel, Präsidentin der KSP Töss, Bütziackerstrasse 52, 8406 Winterthur. Sie steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung, Telefon 052/203 19 92.

Departement Schule und Sport

Stadt Winterthur

Im Schulkreis Wülflingen sind auf Beginn des Schuljahres 1998/99 folgende Lehrstellen in Vollpensen neu zu besetzen:

Sekundarschule phil. II
Sekundarschule phil. I
Primarschule/Unterstufe
Primarschule/Mittelstufe

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie diese bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **6. März 1998** an Frau Verena Färber, Präsidentin der KSP Wülflingen, Wieshofstrasse 7, 8408 Winterthur. Sie steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung, Telefon 052/222 42 76.

Departement Schule und Sport

Stadt Winterthur

Im Schulkreis Winterthur-Stadt ist auf Beginn des Schuljahres 1998/99 eine

Lehrstelle Handarbeit

Oberstufe AVO, Pensum ca. 16 Wochenlektionen, neu zu besetzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie diese bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **6. März 1998** an Frau J. Benz, Kreisschulpflege Winterthur-Stadt, Friedenstrasse 6, 8400 Winterthur. Sie steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung, Telefon 052/242 83 43.

Departement Schule und Sport

Primarschulpflege Affoltern am Albis

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 (August 1998) sind an unserer Primarschule im schönen Säuliamt je eine Stelle an der

Unter- und Mittelstufe

zu besetzen. In Affoltern a.A. finden Sie nebst einem angenehmen Arbeitsklima eine gute Infrastruktur. An der Unterstufe ist der Unterricht in Blockzeiten eingeführt; für beide Stufen gilt die Fünftageswoche.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und bitten Sie, sich mit den üblichen Unterlagen bis Mitte April 1998 schriftlich zu bewerben. Unsere Anschrift: Primarschule Affoltern a.A., Postfach 677, 8910 Affoltern a.A.

Für Auskünfte steht Ihnen das Schulsekretariat, Telefon 01/761 39 53, gerne zur Verfügung.

Die Primarschulpflege Affoltern a.A.

Oberstufen-Schulpflege Affoltern a.A. / Aeugst a.A.

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 ist an unserer Oberstufe im schönen Säuliamt

1 Lehrstelle für Hauswirtschaft

neu zu besetzen. Es handelt sich um 5 bis 7 Abteilungen. Die Lehrstelle kann auch aufgeteilt werden.

In Affoltern am Albis finden Sie neben einem angenehmen Arbeitsklima eine gute Infrastruktur.

Arbeitsort ist das Schulhaus Ennetgraben in Affoltern am Albis.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten Dr. G. Rancan, Oberstufen-Schulpflege, Postfach 615, 8910 Affoltern a.A., zu richten. Für Auskünfte steht Ihnen Frau E. Bona abends zwischen 18 und 19 Uhr gerne zur Verfügung, Telefon 01/761 83 54.

Die Oberstufen-Schulpflege

Primarschulpflege Obfelden

Wir suchen zur Ergänzung unseres aufgeschlossenen Therapieteams auf das Schuljahr 1998/99 eine/n

Logopädin/Logopäden

für ein Teilpensum von 5 bis 7 Lektionen/Woche.

Gerne erwarten wir Ihre Anfrage oder Bewerbung an:

Frau Kathrin Willi, Sonderschulvorsteherin, Löwenweg 12, 8912 Obfelden, Telefon 01/761 49 35.

Primarschulpflege Ottenbach

Ab neuem Schuljahr 1998/99 sucht die Primarschule Ottenbach

eine Logopädin oder einen Logopäden

für ein Teilpensum von 8 bis 12 Lektionen pro Woche.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an die Primarschulpflege Ottenbach, Frau Christina Belz, Hobacherstrasse 25, 8913 Ottenbach, senden wollen. Sie steht Ihnen auch für allfällige Fragen gerne zur Verfügung, Telefon 01/761 80 19.

Primarschulgemeinde Stallikon

Nach Vereinbarung ist an unserer ländlichen und doch stadtnahen Schule eine Stelle zu besetzen, und zwar für

eine ISF-Förderlehrerin / einen ISF-Förderlehrer

für die Unterstufe. Seit Schuljahr 1994/95 führen wir die Integrative Schulungsform.

Es handelt sich um ein Teilpensum von 18 Wochenstunden (vormittags). Eine Ausbildung zur Primarlehrerin bzw. zum Primarlehrer und eine abgeschlossene HPS-Ausbildung werden erwartet.

Ein kollegiales LehrerInnenteam und eine kooperative Schulpflege freuen sich auf Ihre Bewerbung. Richten Sie diese bitte an die Primarschulpflege, Reppischtalstrasse 51, 8143 Stallikon. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Frau Ch. Egli (Telefon 01/700 30 36) oder das Schulsekretariat (Telefon 01/700 05 01).

Primarschulpflege Stallikon

Schule Adliswil

An unserer Schule sind auf Beginn des Schuljahres 1998/99

1 Lehrstelle an der Unterstufe (Halbklasse) und 1 Lehrstelle an der Mittelstufe

durch Verwesereien neu zu besetzen.

Es erwarten Sie ein aufgeschlossenes Lehrerteam und eine kooperative Schulbehörde.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung und bitten Sie, diese mit den üblichen Unterlagen an das Schulsekretariat Adliswil, Zürichstrasse 8, 8134 Adliswil, zu senden.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen der Schulsekretär, Herr Andreas Meienberg (Telefon 01/711 78 60), gerne zur Verfügung.

Ressort Primarschule

Schulpflege Adliswil

An der Oberstufe Adliswil sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1 Real-/OberschullehrerIn (VikarIn)

(23. März 1998 bis Schuljahresende)

für eine 1. Oberschulklasse zur Stellvertretung des Stelleninhabers während seines Urlaubs. Es besteht die Möglichkeit, das Vikariat um ein Jahr zu verlängern und die Klasse weiterzuführen.

1 ReallehrerIn

(Jahresvikariat Schuljahr 1998/99)

für eine 1. Realklasse, zur Stellvertretung der Stelleninhaberin während ihres Jahresurlaubs.

1 SekundarlehrerIn phil. II, 1/2-Pensum

(Jahresvikariat Schuljahr 1998/99)

für eine 3. Sekundarklasse zur Stellvertretung des Stelleninhabers während seines Jahresurlaubs.

Es erwarten Sie ein aufgeschlossenes Lehrerteam, eine kooperative Schulbehörde und die Fünftagewoche.

Bewerbungen sind bis 20. Februar 1998 an das Schulsekretariat, Zürichstrasse 8, 8134 Adliswil, zu richten.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen der Schulsekretär, Herr Andreas Meienberg (Telefon 01/711 78 60), gerne zur Verfügung.

Ressort Oberstufe

Schule Kilchberg

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 (17. August 1998) suchen wir

1 Reallehrer/in (Verweserei)

für die geplante neue Gegliederte Sekundarschule (Stammklasse G, mittleres Niveau).

Es erwarten Sie in unserer schönen Seegemeinde ein kollegiales Team und eine fortschrittliche Schulpflege.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Schulsekretariat, Alte Landstrasse 120, 8802 Kilchberg (Telefon 01/715 23 00).

Schulpflege Kilchberg

Schule Thalwil

In unserer attraktiven Seegemeinde ist auf Schuljahr 1998/99 eine Lehrstelle durch Verweserei neu zu besetzen. Wir suchen eine Lehrkraft, wenn möglich mit heilpädagogischer Ausbildung, für die

Sonderklasse D/B Unterstufe

Ihre handschriftliche Bewerbung mit Foto und den vollständigen Unterlagen richten Sie bitte an das Schulsekretariat, Ausschuss Sonderschule, Rudishaldenstrasse 5, 8800 Thalwil. Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen gerne Frau Beatrice Kern, Nummer 01/720 96 57.

Die Schulpflege

Schulgemeinde Herrliberg

Auf den 1. April 1998 wird an unserer Sekundarschule eine Lehrstelle frei. Wir suchen auf diesen Zeitpunkt

eine/n Sekundarlehrer/Sekundarlehrerin phil. II

Für den Rest des Schuljahres 1997/98 beträgt das Pensum 85%. Ab Schuljahr 1998/99 kann das Pensum voraussichtlich auf 100% erhöht werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie mit den üblichen Unterlagen so schnell wie möglich einsenden an das Schulsekretariat Herrliberg, Postfach 167, 8704 Herrliberg. Dort können Sie auch bei der Schulsekretärin, Frau L. Freuler, vormittags unter Telefon 01/915 81 20 weitere Auskünfte erhalten.

Schulpflege Herrliberg

Schulgemeinde Hombrechtikon

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 (17. August 1998) ist an unserer Schule eine

Lehrstelle an der Unterstufe (3. Klasse)

durch Verweserei neu zu besetzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese mit den üblichen Unterlagen an die Schulpflege Hombrechtikon, Schulsekretariat, Postfach 112, 8634 Hombrechtikon, zu senden. Für grundsätzliche Fragen stehen Ihnen unser Schulpräsident, Herr Erich Sonderegger, Telefon 055/244 32 24 oder Frau Erika Würzer, Telefon 055/244 28 25 sehr gerne zur Verfügung.

Schulgemeinde Männedorf

An unserer Schule sind auf Beginn des Schuljahres 1998/99

1 Lehrstelle an der Unterstufe sowie 1 Lehrstelle an der Realschule

durch Verwesereien neu zu besetzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese mit den üblichen Unterlagen an unseren Schulpräsidenten, Herrn S. Güttinger, Alte Landstrasse 63, 8708 Männedorf, zu senden.

Die Schulpflege

Schulgemeinde Stäfa

Wir suchen

Entlastungs-Vikariat an Einschulungsklasse A1

6 Lektionen/Woche (Mo 10–12, Di 13.45–15.30, Fr 10–12 Uhr)
oder nach Vereinbarung, ab sofort bis 10. Juli 1998

Vikariat ISF an Primarschule,

22 Lektionen/Woche, 23. Februar bis 13. März 1998 (Mo, Di, Mi und Fr)

Unsere ISF-Lehrerin besucht berufsbegleitend das HPS. Erwünscht wäre, wenn Sie die weiteren erforderlichen Vikariate auch übernehmen könnten.

Wir suchen engagierte Lehrerpersönlichkeiten mit der Bereitschaft zu einer guten Zusammenarbeit im Schulhausteam.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, bitten wir Sie um Zustellung Ihrer Kurzbewerbung an unser Schulsekretariat, Kirchbühlstrasse 28, 8712 Stäfa. Auskunft erteilt Ihnen abends gerne der Präsident, Herr F. Helfenstein, Telefon 01/926 37 65.

Die Schulpflege

Schulgemeinde Stäfa

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 suchen wir

2 schulische Heilpädagoginnen/Heilpädagogen

für die Führung unserer Einschulungsklassen A1 und A2, je im Teilpensum. Es besteht die Möglichkeit, mit ISF ein Vollpensum zu belegen. Wir möchten Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch unser sehr flexibles Einschulungskonzept darlegen.

Wir suchen engagierte Lehrerinnen/Lehrer, die bereit sind zu einer guten Zusammenarbeit im Schulhausteam und die auch gewillt sind, einen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Schule zu leisten.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, bitten wir Sie um Zustellung Ihrer vollständigen Bewerbung an unser Schulsekretariat, Kirchbühlstrasse 28, 8712 Stäfa. Auskunft erteilt Ihnen abends gerne der Präsident, Herr F. Helfenstein, Telefon 01/926 37 65.

Die Schulpflege

Schulpflege Stäfa

Nachdem eine unserer Logopädie-Therapeutinnen infolge Mutterschaft ausgetreten ist und die zweite Therapeutin per Ende Schuljahr pensioniert wird, suchen wir per Anfang Schuljahr 1998/99 (oder früher)

2 Logopädie-Therapeutinnen

Es besteht die Möglichkeit, das Pensum von total 26 Wochenstunden nach Absprache aufzuteilen.

Wenn Sie diese Stelle interessiert, bitten wir Sie, Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Schulsekretariat Stäfa, Kirchbühlstrasse 28, 8712 Stäfa, zu senden. Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Präsidentin der Kommission Schülerbelange, Frau Verena Ferner: 01/926 32 86.

Schulpflege Stäfa

Sprachheilschule Stäfa

Die Stiftung Sprachheilschule Stäfa führt ein Sonderschulheim für 45 Kinder mit Sprach- und Wahrnehmungsstörungen im Alter von 6 bis 12 Jahren.

Nach mehrjähriger Tätigkeit wendet sich unser Institutionsleiter einer andern Aufgabe zu. Wir suchen daher auf den 1. August 1998 oder nach Vereinbarung eine initiative, fachlich und menschlich gereifte Persönlichkeit für die

Gesamtleitung der Institution

Unser Sonderschulheim für sprachbehinderte Kinder wird von Bund und Kanton subventioniert. Dem Direktor / der Direktorin obliegt die fachliche, personelle und organisatorische Leitung der Institution mit Internats-, Schul- und Therapieangebot.

Aufgabenbereich:

- Sie tragen die Verantwortung für die fachliche, administrative, personelle und betriebswirtschaftliche Führung der gesamten Institution sowie die Koordination der verschiedenen Bereiche gemäss den Statuten der Stiftung und den Richtlinien von Bund und Kanton Zürich.
- Sie sind zuständig für die pädagogische Ausrichtung der Institution und entwickeln Ihre Konzepte zuhanden des Stiftungsrates.
- Sie sind fähig zur konstruktiven Zusammenarbeit mit Behörden, Spezialdiensten und verwandten Organisationen und vertreten die Institution nach aussen.

Anforderungsprofil:

- Sie haben eine vertiefte pädagogische Ausbildung und bringen mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Sprachbehinderung mit (Primarlehrerpatent, Diplom in Logopädie).
- Sie verfügen über gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse und haben Führungsqualitäten, gepaart mit Initiative und Kreativität, die es Ihnen ermöglichen, eine Institution zu leiten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzustehen und mit ihnen gemeinsam Ziele zu erarbeiten.

Die Anstellungsbedingungen, die Sozialleistungen und die Besoldung lehnen sich an die Richtlinien des Kantons Zürich.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Direktor, Herr Eugen Glaus, Telefon 01/928 19 19, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bis zum 2. März 1998 an die Stiftung Sprachheilschule Stäfa, z.H. Herrn Hanspeter Schmidt, Stiftungspräsident, Auf Salenrain 16, 8712 Stäfa.

Schulpflege Bubikon

An unserer Schule sind auf Beginn des Schuljahres 1998/99

2 Lehrstellen an der Unterstufe sowie 1 Lehrstelle an der Realschule

durch Verwesereien neu zu besetzen.

Zusätzlich suchen wir

1 Sekundarlehrer/in phil. I

für ein halbes Pensum.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese mit den üblichen Unterlagen an die Schulpräsidentin der Schulpflege Bubikon, Frau A. Hurni, Giessenstrasse 25, 8608 Bubikon, zu senden. Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Frau Gross vom Schulsekretariat gerne zur Verfügung (Telefon 055/243 23 44).

Primarschulpflege Gossau

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 wird an unserer Primarschule

1 Lehrstelle an der Mittelstufe (4. Klasse)

neu zu besetzen.

Wir freuen uns auf die Mitarbeit einer teamfähigen und engagierten Lehrkraft.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis am 20. Februar 1998 an die Präsidentin der Wahl-, Selektions- und Personalkommission: Frau Elsi Kuster, Rebhaldenstrasse 45, 8625 Gossau (Telefon 01/935 11 12).

Die Primarschulpflege

Oberstufenschule Gossau

Infolge Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers suchen wir auf Beginn des Schuljahres 1998/99 eine/n engagierte/n

Sekundarlehrer/in, phil. II

zur Übernahme eines 50%-Pensums an unserer Sekundarschule. (Die Möglichkeit zur Übernahme von Mehrstunden ist vorhanden.)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie mit den üblichen Unterlagen an das Sekretariat der Oberstufenschulpflege, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau, richten wollen. Besten Dank.

Die Oberstufenschulpflege

Schulgemeinde Grüningen

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 suchen wir eine/n

Primarlehrer/in für unsere Unterstufe (1. Klasse)

Bewerbungen wollen Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an den Schulpräsidenten, Herrn Max Keller, Weierwisen 4, 8627 Grüningen, richten.

Für Auskünfte steht Ihnen gerne Frau E. Meyer, Telefon 01/935 49 01, zur Verfügung.

Oberstufe Wald

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 ist infolge Pensionierung eine Lehrstelle als

Reallehrerin/Reallehrer (Vollpensum)

neu zu besetzen.

Ein engagiertes, kollegiales Lehrerteam und eine aufgeschlossene Schulbehörde freuen sich auf eine einsatzfreudige und flexible Persönlichkeit.

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung an unser Schulsekretariat, Postfach 250, 8636 Wald.

Der Präsident der Schulpflege, Herr P. Huber – Telefon 055/246 30 00 – steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Die Oberstufenschulpflege

Schulgemeinde Mönchaltorf

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 ist an unserer Oberstufe eine

Lehrstelle als Sekundarlehrer(in) phil. I 1. Klasse, Vollpensum

befristet auf 1 Schuljahr, durch Verweserei neu zu besetzen.

Ein kollegiales und erfahrenes Team sowie eine aufgeschlossene Schulpflege freuen sich, Sie in unserer ländlichen, jedoch vom öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Gemeinde willkommen zu heissen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an das Schulsekretariat, Rietwisstrasse 4, 8617 Mönchaltorf. Auskünfte erteilt Ihnen gerne Herr Jürg Knecht, Sekundarlehrer phil. II, unter Telefon 01/948 03 95 (Schule) oder Telefon 01/821 38 94 (Privat).

Die Schulpflege

Primarschulpflege Uster

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Unterstufe

neu zu besetzen.

Interessierte Lehrkräfte mit dem Zürcherischen Fähigkeitsausweis richten ihre Bewerbung bitte an das Sekretariat der Primarschulpflege Uster, Stadthaus, 8610 Uster.

Schulgemeinde Fehraltorf

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 wird an unserer Schule

eine Lehrstelle an der Mittelstufe

durch Pensionierung des derzeitigen Lehrers frei.

Wenn Sie daran interessiert sind, im neuen Schuljahr eine 4. Klasse zu übernehmen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten der Schulpflege Fehraltorf, Herrn Philip Hänggi, Neugrundstrasse 31, 8320 Fehraltorf.

Für telefonische Auskunft: Nummer G 01/823 33 16 oder P 01/954 15 68.

Gemeindeschulpflege Hittnau

Wir suchen auf Beginn des Schuljahres 1998/99 für ein **Vollpensum** eine(n)

Primarlehrerin / Primarlehrer (Mittelstufe)

Wir sind eine relativ kleine, übersichtliche Primarschule.

Es erwarten Sie eine ländliche Umgebung und ein kooperatives Lehrer-/Lehrerinnenteam. Wir wünschen uns eine offene, engagierte Persönlichkeit.

Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Präsidentin der Personalkommission, Frau A. Hächler, Telefon 01/995 15 01.

Ihre handschriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte direkt an:

Gemeindeschulpflege Hittnau, Herr H. J. Zimmermann, Schulsekretariat, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau.

Primarschulpflege Pfäffikon

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 ist an unserer Schule

eine Lehrstelle an der Kleinklasse E (Mischform)

mit einem Pensum von 50%

neu zu besetzen.

Wir suchen eine engagierte, initiative, flexible, aufgeschlossene und teamfähige Lehrkraft, die bereit ist, viel Elternarbeit ausserhalb der Schulzeit zu leisten.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Frau Käthi Schöning, Präsidentin der Kleinklassenkommission, zur Verfügung (Telefon 01/950 00 87).

Wir freuen uns auf die Bewerbung einsatzfreudiger Lehrkräfte bis **spätestens Freitag, 6. März 1998**, an das Schulsekretariat der Primarschule Pfäffikon ZH, Gemeindehaus, 8330 Pfäffikon, Telefon 01/951 00 22.

Die Primarschulpflege

Primarschulpflege Elgg

Per 1. April 1998 ist an unserer Schulgemeinde

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

durch Wahl zu besetzen.

Der Stelleninhaber gilt als angemeldet.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Foto, Referenzangaben, Arbeitszeugnissen, Wählbarkeitszeugnis des Kantons Zürich (im Original) für die betreffende Schulstufe und ärztlichem Zeugnis bis 20. Februar 1998 an die Präsidentin der Primarschulpflege Elgg, Frau Esther Sulzer, Im Tüll 12, 8353 Elgg, zu richten.

Die Primarschulpflege

Primarschule Hettlingen

Auf Frühjahr 1998 ist in unserer Schulgemeinde für die Amtsdauer 1996/2000

1 Lehrstelle an der Primarschule

definitiv durch Wahl zu besetzen. Die derzeitige Verweserin gilt als angemeldet.

Allfällige weitere Bewerbungen senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis 21. Februar 1998 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. P. Kränzlin, 8442 Hettlingen. Weitere Auskünfte erteilt die Aktuarin, Frau R. Wepfer, Telefon 052/316 25 46.

Die Primarschulpflege

Primarschulgemeinde Rickenbach

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 suchen wir eine engagierte, teamfähige

Logopädin

für ein Wochenpensum von 10 bis 13 Lektionen.

Bitte melden Sie sich bei Simone Angst, Ressort Sonderschulung, Sagistrasse 15, 8545 Rickenbach, Telefon 052/337 14 03.

Wir freuen uns, Sie kennenzulernen, und wir versichern Ihnen, dass Sie sich in unserer angenehmen Schumatmosphäre wohlfühlen werden.

Primarschule Dachsen

Mit Stellenantritt zu Beginn des Schuljahres 1998/99 suchen wir für unsere Schule

einen Primarlehrer oder eine Primarlehrerin

für ein volles Pensum.

Wir stellen uns eine engagierte, initiative und teamfähige Lehrkraft vor, welche gerne in einer Landgemeinde mit intakter Infrastruktur arbeitet. Dachsen liegt – verkehrstechnisch sehr gut erschlossen – im Zürcher Weinland.

Ein dynamisches Lehrerteam und eine aufgeschlossene Schulpflege freuen sich auf Ihre Bewerbung. Richten Sie diese bitte mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten der Primarschule, Herrn Kurt A. Bürki, Benkemer Gässli 10, 8447 Dachsen (Telefon 052/659 65 39).

Die Primarschulpflege

Heilpädagogische Schule Humlikon

An unserer Schule werden durch altersbedingte Rücktritte drei Lehrstellen frei. Auf Schuljahresbeginn 1998/99 (17. August 1998) suchen wir eine(n)

SonderschullehrerIn 100% (evtl. PrimarlehrerIn)

für eine Gruppe von geistigbehinderten schulbildungsfähigen OberstufenschülerInnen

SonderschullehrerIn 50% (evtl. PrimarlehrerIn)

für eine Gruppe von geistigbehinderten schulbildungsfähigen Unter- und MittelstufenschülerInnen

Sonderschullehrerin 50% (evtl. KindergärtnerIn)

für eine Gruppe von geistig- und mehrfachbehinderten Kindern.

Unsere Besoldung richtet sich nach den kantonalen Ansätzen.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie mit den üblichen Unterlagen bis spätestens am **13. Februar 1998** an die Heilpädagogische Schule Humlikon, Schulleiterin Denise Martin, Im Morgen 1, 8457 Humlikon, richten.

Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Schulsekretariat oder Frau D. Martin, Telefon 052/317 20 81.

Primarschulpflege Waltalingen

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 sind an unserer Schule im Zürcher Weinland folgende Stellen neu zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Mittelstufe, 100%

1 Lehrstelle als Legasthenie-/Dyskalkulie-Therapeut(in),

10 bis 12 Lektionen/Woche

Es erwarten Sie ein angenehmes Arbeitsklima an einer kleinen, überschaubaren Landschule (4 Lehrstellen) sowie eine aufgeschlossene Schulpflege. ISF ist in Vorbereitung mit den Nachbargemeinden, allenfalls könnten wir einer interessierten heilpädagogischen Förderlehrkraft eine Stelle anbieten (ausbaubar auf 100%).

Nähere Auskunft gibt Ihnen unser Präsident Martin Farner, Telefon 052/745 26 10. Fühlen Sie sich angesprochen, so senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten der Primarschulpflege, Martin Farner, Im Chloster 1, 8468 Guntalingen.

Primarschulpflege Waltalingen

Primarschule Bülach

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 suchen wir

eine Lehrkraft für eine Lehrstelle an einer Kleinklasse B, Mittelstufe

mit Fähigkeitszeugnis und heilpädagogischer Ausbildung. Die Stelle ist wegen Erkrankung des jetzigen Stelleninhabers zuerst in einem Vikariat zu besetzen.

Wir erwarten von Ihnen Freude am Unterrichten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in einem kameradschaftlichen Team.

Unser Städtchen im Zürcher Unterland ist verkehrstechnisch gut erschlossen und in wenigen Minuten von Schaffhausen, Winterthur und Zürich mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, bewerben Sie sich bitte mit Lebenslauf, Zeugnissen und Foto bei der Primarschule Bülach, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach. Wir erteilen auch gerne weitere Auskünfte über Telefon 01/860 18 97.

Primarschulpflege Bülach

Oberstufenschule Embrach

Auf Beginn des neuen Schuljahres suchen wir eine/n

ReallehrerIn für unsere 1. Oberschule

Erfahrung im Umgang mit Sonderschülern ist wünschenswert. Sie finden bei uns ein angenehmes Arbeitsklima, ein kollegiales Team sowie die Fünftagewoche.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Franz Gilgen, Eichenweg 5, 8424 Embrach.

Schulgemeinde Glattfelden

In der Gottfried Keller-Gemeinde im Zürcher Unterland suchen wir auf den Schuljahresbeginn 1998/99

eine Lehrkraft für die Einschulungsklasse, Basisjahr (65%-Stelle)

Sind Sie kreativ, flexibel, teamfähig und haben Berufserfahrung (eventuell Sonderschulerfahrung), erwarten Sie ein hübsches, heimeliges Schulhaus, ein kleines Team und eine Klasse von ca. 6 Kindern.

eine Therapeutin / einen Therapeuten für Legasthenie und Dyskalkulie (ca. 2 Halbtage) (evtl. ab sofort)

Haben Sie eine abgeschlossene Ausbildung, sind flexibel und teamfähig, erwarten Sie ein eigenes Therapiezimmer und ein kollegiales Lehrerteam.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Frau Silvia Plüss, Vizepräsidentin der Schulpflege (Telefon 01/867 08 87), oder Frau Maya Walser, Schulpflegemitglied (Telefon 01/867 10 02), gerne zur Verfügung.

Eine aufgeschlossene Schulpflege freut sich auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie diese mit den üblichen Unterlagen an die Vizepräsidentin der Schulpflege, Frau Silvia Plüss, Laubbergstrasse 16, 8192 Glattfelden.

Schulpflege Glattfelden

Schulpflege Kloten

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 sind an der Schule Kloten folgende Lehrstellen durch Wahl zu besetzen:

3 Lehrstellen an der Primarschule

1 Lehrstelle an der Hauswirtschaftsschule, Vollpensum

1 Lehrstelle an der Handarbeitsschule, Vollpensum

Die Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber gelten als angemeldet.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und Foto, Referenzangaben, Arbeitszeugnissen, Wählbarkeitszeugnis des Kantons Zürich (im Original) für die betreffende Schulstufe bis zum 20. Februar 1998 an die Schulpflege Kloten, Stadthaus, Kirchgasse 7, 8302 Kloten, zu richten.

Für weitere Auskünfte steht der Personalchef zur Verfügung; Telefon G 01/815 73 00, Telefon P 01/813 47 27.

Schulpflege Kloten

Schulgemeinde Nürens Dorf

Per sofort oder nach Vereinbarung suchen wir

1 Logopädin/Logopäden

für Logopädie-, Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapien

zur Übernahme eines Teilpensums von ca. 7 Lektionen Logopädie und 3 Lektionen Legasthenie.

Anstellung und Besoldung nach den Richtlinien des Berufsverbandes. Bewerbungen sind zu richten an:

Theres Bischoff, Präsidentin der Sonderschulkommission, Telefon 01/836 53 84, oder Anne-Margrit Dusci-Nüesch, Logopädin, Telefon 052/317 34 69.

Für telefonische Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Schulpflege

Schulgemeinde Rafz

Eine unserer Handarbeitslehrerinnen sieht einem freudigen Ereignis entgegen. Wir suchen deshalb auf Anfang Juni 1998 bis nach Ablauf des Schwangerschaftsurlaubs

1 Handarbeitslehrerin als Vikarin (Vollpensum)

Diese Stelle kann nach Ablauf des Schwangerschaftsurlaubs allenfalls in eine Verweserei umgewandelt werden.

Wenn Sie gerne in einem kollegialen Team arbeiten möchten, welches Wert auf gute Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Behörden legt, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15. Februar 1998 an die Schulpräsidentin, Frau Marlies Trinca, Chesslergass 5, 8197 Rafz, Telefon 01/869 01 66, zu senden.

Die Schulpflege

Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen

Für die Dauer des verlängerten Mutterschaftsurlaubs unserer Therapeutin vom 27. April bis 3. Oktober 1998 suchen wir eine

Psychomotorik-Therapeutin

für ein Pensum von 5–6 Wochenstunden.

Nähere Auskunft erteilen Ihnen gerne Frau S. Widmer, Sonderpädagogische Kommission, Telefon 01/865 56 83, oder Frau J. Franks, Psychomotorik-Therapeutin, Telefon 052/223 10 36.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte an das Schulsekretariat, Dorfstrasse 9, 8427 Freienstein.

Die Schulpflege

Oberstufenschulgemeinde Dielsdorf-Steinmaur-Regensberg

An unserer Schule, die ab kommendem Herbst in den ersten Klassen als Dreiteilige Sekundarschule geführt wird, ist für eine der beiden ersten Klassen Abteilung A (ehemals Sekundarschule) eine Stelle als Klassenlehrer oder Klassenlehrerin zu besetzen. Wir suchen daher auf Beginn des Schuljahres 1998/99

1 Sekundarlehrerin/Sekundarlehrer phil. I

Wir sind eine ländliche Oberstufenschule mit einem hohen Leistungsanspruch sowohl an Lehrkräfte als auch an Schülerinnen und Schüler. Wir bieten übersichtliche Verhältnisse, gut eingerichtete Räume und eine Infrastruktur, die stimmt. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an den Präsidenten der Wahlkommission, Peter Schürmann, Freilerstrasse 26, 8157 Dielsdorf, der auch telefonisch weitere Auskünfte erteilt (01/853 24 35).

Schulzweckverband Bezirk Dielsdorf

Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir auf das Schuljahr 1998/99 (evtl. früher) eine/einen

Logopädin oder Logopäden

Neben der Arbeit im Sprachheilkindergarten mit einem Pensum von 14 Stunden können ambulante Therapien übernommen werden.

Wir bieten:

- moderne, gut eingerichtete Räume
- angenehme Zusammenarbeit im Team
- konstante Weiterbildung
- Dielsdorf ist mit der S-Bahn gut erreichbar

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Ressortleiterin Frau M. Mülle, Telefon 01/853 31 18.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte baldmöglichst an: Schulzweckverband Dielsdorf, Frau M. Mülle, Kronenstrasse 10, Postfach 170, 8157 Dielsdorf.

Primarschule Regensdorf

Mit Stellenantritt im Frühjahr oder Sommer 1998 suchen wir

eine Logopädin oder einen Logopäden

für ein Wochenpensum von 13 bis 15 Stunden.

Zudem suchen wir zur Entlastung einer unserer Heilpädagoginnen

eine Logopädin oder Legasthenietherapeutin

für ein Wochenpensum von 4 Stunden.

Wenn Sie sich für eine dieser Stellen interessieren oder Ihnen die Übernahme des gesamten Pensums möglich ist, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Schulsekretariat, Stationsstrasse 29, 8105 Regensdorf.

Die Ressortleiterin, Frau I. Betschart, Telefon 01/840 14 40, erteilt Ihnen gerne nähere Auskunft.

Primarschule Regensdorf

Infolge Rücktritts von bisherigen Stelleninhabern (Pensionierung und Schwangerschaft) sind auf das kommende Schuljahr 1998/99

2 Lehrstellen an der Mittelstufe (4. Klassen)

wieder zu besetzen.

Ein kollegiales Lehrerteam und eine kooperative Schulpflege freuen sich auf engagierte Persönlichkeiten.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an das Sekretariat der Primarschule Regensdorf, Stationsstrasse 29, 8105 Regensdorf.

Primarschulpflege Regensdorf

Heilpädagogische Sonderschule Rümlang

Unsere Werklehrerin sieht Mutterfreuden entgegen. Wir suchen daher auf den 1. April 1998

eine Lehrkraft

für textiles und nichttextiles Werken (18 Lektionen pro Woche).

Ab Herbst 1998 besteht allenfalls die Möglichkeit, das Pensum zu reduzieren.

Wenn Sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einer Sonderschule haben, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis am 27. Februar 1998 an das Schulsekretariat der Primarschule, Oberdorfstrasse 17, 8153 Rümlang.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr P. Kunz, Schulleiter der HPS, gerne zur Verfügung. Telefon Schule: 01/817 29 36, Telefon privat: 01/860 52 09. In der Zeit vom 14. bis 28. Februar 1998 sind Sportferien.

Die Primarschulpflege

Oberstufenschule Weiningen

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 (17. August 1998) suchen wir

eine Real-Lehrkraft (Vollpensum) für eine 1. Klasse

an unsere Kreisschule der Limmattaler Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Oetwil und Geroldswil mit Standort in Weiningen. Wir führen 19 Klassen, 10 Sek., 9 Reall/OS und 1 ISF-Lehrstelle.

Nähere Auskünfte erteilt das Schulsekretariat Mo bis Fr, Telefon 01/750 47 02, oder der Ressortleiter H. Schweizer, Telefon 01/750 25 23, jeweils ab 17 Uhr.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte umgehend an die Oberstufenschulpflege, Postfach, 8104 Weiningen.

Die Schulpflege

Oberstufenschulgemeinde Birmensdorf/Aesch

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 ist in unserer Schulgemeinde

eine Lehrstelle phil. I – ungefähr 70% mit Zusatzausbildung in Englisch

neu zu besetzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie mit den üblichen Unterlagen an G. P. Gross, Schulpräsident, Schüren 105, 8903 Birmensdorf, senden wollen. Für nähere Auskünfte stehen wir auch unter Telefon 01/737 17 86 oder Telefon 01/740 16 25 gerne zur Verfügung.

Die Schulpflege

Oberstufenschulgemeinde Birmensdorf/Aesch

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 ist in unserer Schulgemeinde

die Stelle als Hauswirtschaftslehrerin/Hauswirtschaftslehrer (wünschenswert mit Turnlehrerpatent)

neu zu besetzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie mit den üblichen Unterlagen an G. P. Gross, Schulpräsident, Schüren 105, 8903 Birmensdorf, senden wollen. Für nähere Auskünfte stehen wir auch unter Telefon 01/737 17 86 oder Telefon 01/740 16 25 gerne zur Verfügung.

Die Schulpflege

Ausserkantonale und private Schulen

Gesamtschule Erlen Dielsdorf

Wir suchen auf Beginn des Schuljahres 1998/99

eine fröhliche, engagierte, flexible Lehrkraft

zur Übernahme eines Teilpensums (60 bis 80%).

Wünschbar, aber nicht Bedingung, wäre die Besetzung dieser Stelle durch eine Lehrkraft mit heilpädagogischer Zusatzausbildung.

Die Gesamtschule Erlen Dielsdorf führt eine Mehrklassenabteilung (1. bis 6. Klasse) und gewährt Betreuungszeiten von 8.30 bis 16.00 Uhr mit freiem Mittwochnachmittag und freiem Samstag (Tagesschulstruktur). Für den Unterricht mit den ca. 18 Schülerinnen und Schülern sind durchwegs zwei Lehrkräfte verantwortlich.

Falls Sie interessiert sind, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Andreas Wetter, Schulleiter, Steindlerweg 5, 8165 Schleinikon. Telefon Schule 01/853 43 23 oder privat 01/856 04 47.

Rudolf Steiner Schule Zürich

Auf das Schuljahr 1998/99 suchen wir Lehrkräfte für folgende Aufgaben:

Kindergarten

Klassenführung	1. Klasse
Französisch	Mittel- und Oberstufe
Mathematik	9.-12. Klasse
Handarbeit	Unter- und Mittelstufe

Interessentinnen und Interessenten, die mit der Pädagogik Rudolf Steiners vertraut sind, wollen sich bitte mit uns in Verbindung setzen: Lehrerkollegium der Rudolf Steiner Schule, Plattenstrasse 37, 8032 Zürich, Telefon 01/251 45 02.

Private Primarschule Morgentau, Ruhtalstrasse 16, 8400 Winterthur

Mit Stellenantritt auf Beginn des Schuljahres 1998/99 suchen wir

Lehrer/Lehrerin mit HPS-Diplom

für ein Teilzeit-Pensum Unter- und Mittelstufe im klassenübergreifenden Unterricht nach Stan-
ser Modell. Acht bis maximal zwölf Kinder lernen in unterschiedlichstem Tempo in einer
Gruppe. Die Schule ist fünf Gehminuten vom Hauptbahnhof Winterthur entfernt.

Bewerbungen bitte an obige Adresse. Auskunft erteilt Sylvia oder Benjamin Stöckli, Telefon P
052/213 46 54 (nur nachmittags!) oder Telefon G 01/739 25 74.

Schule für individuelles Lernen

An unserer kleinen privaten Tagesschule mit Kleinklassen in 8903 Birmensdorf sind auf das
kommende Schuljahr 1998/99

zwei Lehrstellen an der Mittelstufe

neu zu besetzen.

Zudem suchen wir für Prüfungsvorbereitungskurse und Nachhilfeunterricht am Mittwoch-,
Freitagnachmittag und Samstag

erfahrene Primar- und SekundarschullehrerInnen phil. I und phil. II.

Birmensdorf ist mit der S-Bahn alle 30 Minuten von Zürich oder Zug aus erreichbar.

Interessentinnen und Interessenten richten ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unter-
lagen an die Schulleiterin, Frau R. Mettler, Chürzistrasse 7, 8904 Aesch, Telefon 01/737 37 45.

Primarschulgemeinde Jona SG

Auf Beginn des Schuljahres 1998/99 (10. August 1998) suchen wir

eine Lehrkraft für die Einführungsstufe A

Die Stelle ist als Vollpensum vorgesehen.

Eine heilpädagogische Ausbildung wäre von Vorteil.

sowie für die Integrative Schulungsform

eine Schulische Heilpädagogin oder einen Schulischen Heilpädagogen

Die Primarschulgemeinde Jona hat die Integrative Schulungsform mit mehreren Stellen über alle Schulhäuser realisiert.

Gerne erwarten wir die Bereitschaft zu teamorientiertem Denken und Handeln.

Die Stelle kann als Voll- oder Teilpensum gestaltet werden. Primarlehrerinnen, -lehrer und Kindergärtnerinnen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung, die Freude an der schulischen Arbeit mit Kleingruppen und an der Zusammenarbeit im Team haben, bitten wir, ihre Bewerbung an das Schulsekretariat der Primarschulgemeinde Jona, Postfach 2132, 8645 Jona, zu richten.

Das Schulsekretariat oder der Präsident, Herr Thomas Rüegg, erteilen gerne weitere Auskünfte. Sie erreichen uns unter Telefon 055/212 24 18.

Schulblatt des Kantons Zürich

		Telefax	262 07 42
Redaktion und Inserate:	Walcheter, 8090 Zürich		259 23 14
Abonnemente und Mutationen:	Lehrmittelverlag des Kantons Zürich Räffelstrasse 32 Postfach, 8045 Zürich.		462 00 07
Erziehungsdirektion Besoldungsabteilung Walcheter 8090 Zürich	Primarschule Oberstufe Handarbeit / Hauswirtschaft Mittelschulen.		259 23 64 259 42 92 259 42 91 259 23 63
Beamtenversicherungskasse Stampfenbachstrasse 63 8090 Zürich			259 42 00
Kantonales Schularztamt Rämistrasse 58 8001 Zürich			265 64 76
Formulare zur Unfallversicherung			259 42 94
Erziehungsdirektion Jugendamt Schaffhauserstr. 78 8090 Zürich	Jugendhilfe / Allgemeines Heime Zentralstelle für Berufsberatung Jugend- und Familienberatung / Mütterberatung / Elternbildung.		259 23 70 259 23 80 259 23 89 259 23 83
Erziehungsdirektion Pädagogische Abteilung Walchestrasse 21 8090 Zürich	Kindergarten/Primar- und Sekundarstufe/ Sonderpädagogik Informatik Erwachsenenbildung Bildungsstatistik Interkulturelle Pädagogik	Telefax	259 51 30 259 53 53 259 53 50 259 53 76 259 53 78 259 53 61
Erziehungsdirektion Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft Walchestrasse 21 8090 Zürich	Abteilungssekretariat / Rechtsdienst Volksschule: Handarbeit Hauswirtschaft Vikariatsbesoldungen Hauswirtschaft. Fortbildungsschule: Handarbeit Hauswirtschaft Mittelschulkurse	Telefax	259 51 32 259 22 76 259 22 81 259 22 89 259 22 83 259 22 84 259 22 79 259 22 80 259 22 82

Erziehungsdirektion	Telefax allgemein	259 51 31
Abteilung Volksschule	Telefax Personelles	259 51 41
Walchestrasse 21	Rechtsdienst	259 22 55
8090 Zürich	Lehrpersonalbeauftragter	259 22 65
	Personaleinsatz	259 22 69
	Stellentonband Verwesereien	259 42 89
	Urlaube / Versicherungen	259 22 67
	Vikariatsbüro	259 22 70
	Stellentonband Stellvertretungen	259 42 90
	Vikariatsbesoldungen	259 22 72
	Pädagogisches	259 22 95
	Lehrmittelsekretariat	259 22 62
	Lehrmittelbestellungen	462 98 15
	Wahlfach	259 22 87
	Sonderschulen	259 22 91
	Schulbauten	259 22 58
	Oberstufenreform	259 22 97
	Teilautonome Volksschulen (WiFi-TAV)	259 53 88
	Leistungsorientierte Förderung der Lehrkräfte (WiFi-LoF)	259 22 64
	Beraterin italienische Schulen im Kanton Zürich	259 40 91
	Ausbildung Englisch- und Italienischunterricht (Sekretariat SFA)	251 18 39
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich	Telefax	462 99 61
Räffelstrasse 32, Postfach	Zentrale / Bestellungen	462 98 15
8045 Zürich		
Beratungstelefon für logopädische Fragen		
Sprachheilschule Stäfa		
Jeden Dienstag von 10.30–11.30 Uhr		928 19 15
Kantonale Beratungsstelle für hörgeschädigte Kinder in der Volksschule	Telefax	295 10 55
Postfach, 8026 Zürich		295 10 50
Schule der Stadt Zürich für Sehbehinderte		
Altstetterstrasse 171		
8048 Zürich		432 48 50
Erziehungsdirektion	Telefax	259 51 61
Abteilung Mittel- und Fachhochschulen	Planung und Bauten	259 23 32
Walchetor, 8090 Zürich	Unterrichtsfragen	259 23 34
	Personelles	259 23 35
Beratungsdienste für Junglehrer		
Primarschule:	Beratungsdienst für Junglehrer Schaffhauserstrasse 228, 8057 Zürich	317 95 20
Sekundarschule:	Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung Voltastrasse 59, 8044 Zürich	251 17 84
Real- und Oberschule:	Real- und Oberschullehrerseminar Beratungsdienst Döltzschweg 190, 8055 Zürich	454 20 47
Handarbeit:	Arbeitslehrerinnenseminar Kreuzstrasse 72, 8008 Zürich	252 10 50
Hauswirtschaft:	Haushaltungslehrerinnenseminar Kreuzstrasse 72, 8008 Zürich	266 90 10

Pestalozzianum Zürich

Direktion und Verwaltung Beckenhofstrasse 31–35 8035 Zürich	Zentrale	368 45 45
	Telefax	368 45 96
Bibliothek/Mediothek Beckenhofstrasse 31 Postfach 8035 Zürich	Tel. Bestellungen, Auskünfte, Verlängerungen Dienstag bis Samstag 8.00–10.00 Uhr	368 45 00
	Telefax	368 45 96
Jugendbibliothek/-mediothek Beckenhofstrasse 37 Postfach 8035 Zürich	Zentrale	368 45 03
Verlag Beckenhofstrasse 31–35 Postfach 8035 Zürich	Bestellungen, Auskünfte	368 45 45
	Telefax	368 45 96
Pestalozzi-Forschungsstelle Stampfenbachstrasse 121 Postfach 8035 Zürich	Zentrale	368 26 30
	Telefax	368 26 12
Fachbereich Schulpädagogik und Erwachsenenbildung Stampfenbachstrasse 121 Postfach 8035 Zürich	Zentrale	368 26 24
	Telefax	368 26 12
Fachbereich Medien & Kommunikation Beckenhofstrasse 35 Postfach 8035 Zürich	AV-Zentralstelle Fachstelle Programmierte Unterrichtshilfen	368 45 48 368 45 39
Fachbereich Mensch, Umwelt, Gesellschaft Beckenhofstrasse 31 Postfach 8035 Zürich	Fachstelle Lebens- und Sozialkunde	368 45 28
Kurvenstrasse 36 Postfach 8035 Zürich	Fachstelle Umwelterziehung	361 78 18
	Telefax	368 45 94
Beckenhofstrasse 31 Postfach 8035 Zürich	Fachstelle für Suchtprävention.	368 45 33
	Telefax	368 45 96

Neu: E-mail-Adressen:
pestalozzianum zh@access.ch (Hauptsitz Beckenhof)
pestalozzianum fw@access.ch (Abt. Fort- und Weiterbildung)